

Endlich rehabilitiert...

**Beratung und Unterstützung zur Rehabilitierung und
Entschädigung Betroffener der §§ 175, 175a StGB und
§ 151 StGB-DDR von BISS e.V. 2017-2022**

Eine sozialwissenschaftliche Auswertung

Herausgeber



Lindenstraße 20

50674 Köln

T 0221 2949 2417

biss@schwuleundalter.de

schwuleundalter.de

Vereinsregister: Köln VR 18738

Aufarbeitung, Auswertung und Texte: Marcus Velke-Schmidt, Jan Bockemühl,
Sigmar Fischer

Endredaktion: Sigmar Fischer, Reinhard Klenke, Dr. Christian Johnson, Karl Moehl,
Jan Bockemühl

Online-Publikation vom 28.12.2022

Vorwort	6
1. Strafverfolgung und Repression gleichgeschlechtlicher Lebensweisen in Deutschland	8
1.1 Ursprünge.....	8
1.2 Kaiserreich und Weimarer Republik	11
1.3 Nationalsozialismus	12
1.4 Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik.....	15
2. Rehabilitierung und Entschädigung	21
2.1 Rehabilitierung und Entschädigung vor 2017	21
2.2 Das StrRehaHomG – Ein historisches Gesetz und sein Entstehungsprozess unter Beteiligung von BISS e.V.	28
2.2.1 Der Weg zum StrRehaHomG – eine Chronik	29
2.2.2 StrRehaHomG – Voraussetzungen, Verfahren und Leistungen	36
3. Die Beratungsarbeit von BISS e.V. in den Jahren 2017 bis 2022	40
3.1 Beratungstypen und Beratungsbedarf	40
3.2 Das Beratungsjahr 2017	45
3.2.1 Implementierung der Arbeitsabläufe anhand von Fallbeispielen: „Hürde Rehabilitierungsbescheinigung“	45
3.2.2 Kennzahlen des Beratungsjahrs 2017	57
3.3. Das Beratungsjahr 2018	62
3.3.1 Fallbeispiele.....	63
3.3.2 Kennzahlen des Beratungsjahres 2018.....	67
3.4 Das Beratungsjahr 2019	71
3.4.1 Einführung der Richtlinie	71
3.4.2 Modifizierung der Arbeitsabläufe und Fallbeispiele	75

3.4.3 Kennzahlen des Beratungsjahres 2019.....	84
3.5 Beratungsjahr 2020.....	89
3.5.1 Fallzahlen und Fallbeispiele	89
3.5.2 Kennzahlen des Beratungsjahres 2020.....	95
3.6 Beratungsjahr 2021	98
3.7 Beratungsjahr 2022.....	99
3.8 Zusammenfassung der Kennzahlen der Beratungsjahre 2017 bis 2022	100
4. Öffentlichkeitsarbeit.....	108
4.1 „Initialzündung“: Bekanntmachung des StrRehaHomG und der Hotline im Jahr 2017.....	108
4.2 Vertiefung und Diversifizierung innerhalb der Lebenswelten alter Menschen: Die Kommunikationsstrategie vom 1. Juni 2018 bis 31. Dezember 2019.....	110
4.2.1 Ziele und Hypothesen	110
4.2.2 Erfahrungen und Schlussfolgerungen sektoral, nach Formen und Distributionskanälen	112
4.2.2.1 Flyer und Aussendungen per Brief und E-Mail.....	112
4.2.2.2 Anzeigenschaltung und redaktionelle Beiträge in Printmedien.....	113
4.2.2.2.1 Anzeigenschaltung.....	113
4.2.2.2.2 Redaktionelle Beiträge	115
4.2.2.3 Personale Kommunikation: Zeitzeugenvorträge und Fachveranstaltungen	117
4.2.3 Aussagen zur Erfolgskontrolle	118
4.3 „Paradigmenwechsel“ 2020: Hinwendung zu eigenen digitalen Formaten – Öffentlichkeitsarbeit im Zeichen der Pandemie.....	121
4.3.1 Verknüpfung von Anzeigenschaltung mit redaktionellen Beiträgen	122
4.3.2 Digital statt personal: Eigene Online-Aktivitäten und Erklärvideos	123

4.3.3 Die Wirkung der Öffentlichkeitsarbeit im Zeichen der Pandemie	124
4.4 Reduzierte Öffentlichkeitsarbeit im Jahr 2021	126
4.5 Die Rückkehr zur konventionellen und personalen Kommunikation: Last Call 2022.....	127
4.6 Fazit und Schlussfolgerungen	128
5. Befragung der Beratenen zur Beratungsleistung und -qualität.....	129
5.1 Befragungsinstrument und Befragungsdesign.....	129
5.2 Befragungsergebnisse	131
5.2.1 Beratungsqualität von BISS e.V.	133
5.2.2 Wahrnehmung der Dauer des Entschädigungsverfahrens und der dabei empfundenen Belastung	135
5.2.3 Veränderungen im Leben, Verwendung der Entschädigung und persönliche Mitteilungen	136
5.3 Diskussion	139
6. Schlussfazit.....	141
7. Abbildungsverzeichnis	147
8. Abkürzungsverzeichnis	150
9. Anhänge.....	151
Anhang 1	151
Anhang 2	153
Anhang 3	156
10. Quellenverzeichnis.....	157

Vorwort

Seit ihrer Gründung am 1. Juli 2015 in Frankfurt/M. setzte sich die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren (BISS) e.V. für die Rehabilitierung und Entschädigung Betroffener der §§ 175, 175a StGB und § 151 StGB-DDR ein. In seiner Rede auf der Gründungsversammlung hatte der damalige Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frau und Jugend, Dr. Ralf Kleindiek, die Gründer dazu ermutigt. BISS hat diesen Auftrag gern angenommen und verstand sich von Anfang an in einem übertragenen Sinn als Anwalt der strafrechtlich Verfolgten und ihrer Generation.

Die Gründungsmitglieder standen in der Tradition der Anfang der 70er Jahre entstandenen schwulen Emanzipationsbewegung, in der die Rehabilitierung der nach den §§ 175 und 175a in der von den Nationalsozialisten am 28. Juni 1935 verschärften und unverändert in der Bundesrepublik Deutschland bis zum 1. September 1969 fortgeltenden Fassung Verurteilten einen hohen Stellenwert einnahm. Erst 2002 wurden, nicht zuletzt durch den Einsatz von Prof. Dr. Rüdiger Lautmann, Manfred Bruns, Volker Beck und anderen, die NS-Urteile wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen durch den Gesetzgeber als Unrecht aufgehoben. Die Betroffenen wurden anschließend durch Änderung der Richtlinie anspruchsberechtigt für Härteleistungen für Opfer nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen. Es blieb eine evidente Gerechtigkeitslücke für die Jahre 1945 ff.

Erst das im Mai 2016 im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes veröffentlichte Gutachten des Rechtswissenschaftlers und Staatsrechtslehrers Prof. Dr. Martin Burgi brachte den Durchbruch auch für die Beratungen des von BISS gegründeten Facharbeitskreises, in dem sich Fachleute aus der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und des Landes Berlin, aus den Fraktionen des Deutschen Bundestages und von BISS berieten und abstimmten. Burgi stellte fest, dass der § 175 StGB einen unverhältnismäßigen Eingriff „in den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V. mit Art. 1 Abs.1 GG“ dargestellt hat¹. BISS knüpfte daran mit seiner

Kampagne „Offene Rechnung“ an, die die Forderungen nach Rehabilitierung und Entschädigung in die Öffentlichkeit trug.

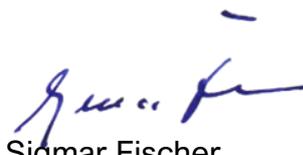
Unsere Beratungsstelle mit Hotline hat im Juli 2017 ihre Arbeit aufgenommen. Wir danken dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium der Justiz sowie unseren politischen Unterstützern für die Zusammenarbeit. Ein besonderer Dank geht an das Bundesamt für Justiz, mit dem die Beratungsstelle ihre Arbeit und ihre Öffentlichkeitsarbeit von Anfang an abstimmen konnte und welches uns bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Beratungstätigkeit ebenso hilfreich zur Seite stand wie die Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

Die Inanspruchnahme der Entschädigungsleistungen blieb hinter den geschätzten Erwartungen (5.000 noch lebende Anspruchsberechtigte) zurück. Jeder einzelne Mensch, der ermutigt werden konnte, seinen menschenrechtlichen Anspruch einzulösen und die Entschädigung als Bringschuld des Staates zu erhalten, ist – und bleibt auch im bis 2027 verlängerten Geltungszeitraum für Entschädigungsleistungen – dieser Mühen und dieses Aufwands wert. Die Entschädigung ist ein symbolischer Ausgleich für erlittenes Unrecht und für Wunden der Ablehnung, der Ächtung, der Inhaftierung, der Verdächtigung, der sozialen Ausgrenzung durch die eigene Herkunftsfamilie sowie durch Freunde und Bekannte. Diesen Menschen und ihrem erlittenen Unrecht - auch denen, die ihre Rehabilitierung nicht mehr erleben durften - verschafft der rechtspolitisch einmalige Akt des StrRehaHomG, der leider viel zu spät kam, um breitenwirksam zu werden, unabhängig von Antrags- und Fallzahlen Genugtuung und Rehabilitierung.

BISS sieht sich auch weiterhin in der Pflicht, den Betroffenen und Anspruchsberechtigten Beratung und Unterstützung anzubieten.



Andreas Kringe
BISS-Vorstandsvorsitzender



Sigmar Fischer
BISS-Vorstand 2015 - 2022

1. Strafverfolgung und Repression gleichgeschlechtlicher Lebensweisen in Deutschland

1.1 Ursprünge

Wohl kaum eine Rechtsvorschrift war so eng mit der Geschichte Deutschlands im 19. und 20. Jahrhundert verknüpft wie der § 175 StGB in all seinen Erscheinungsformen von der Einführung 1869 im Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes bis zur endgültigen Streichung im wiedervereinigten Deutschland 1994.

Gleichgeschlechtliches Begehren wurde in Europa spätestens seit der Einführung des Christentums im spätantiken Imperium Romanum mit dem Tode bestraft. Davor war es während der griechisch-römischen Antike offenbar für Frauen wie Männer möglich, dieses Begehren innerhalb eng gezogener sozialer Grenzen zu artikulieren und auch zu leben. Zumindest lassen die überlieferten archäologischen und literarischen Quellen diesen Schluss zu. Wurden diese Grenzen jedoch überschritten, mussten diejenigen, die dieses Begehren ausübten, mit Diskriminierungen rechnen. Strafrechtliche Normen, die einvernehmliche homosexuelle Praktiken unter Erwachsenen grundsätzlich verboten hätten, gab es nicht. Zumindest sind sie nicht überliefert. Aus antiker Lyrik, Prosa und Komödie wird dabei jedoch auch deutlich, dass gleichgeschlechtliche Sexualität durchaus negativ betrachtet und mit Hohn und Spott dargestellt wurde.²

Nachdem im Frühmittelalter das spätantike römische Recht und damit auch die Todesstrafe für gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen in Vergessenheit geraten waren, erlebte dieses Recht im Hoch- und Spätmittelalter eine Renaissance. Neben Kirchenstrafen gegen Sodomie drohte gleichgeschlechtlich orientierten Menschen nun auch wieder Gefahr für Leib und Leben. In der Frühen Neuzeit kam es dann unter Kaiser Karl V. 1532 zur Verabschiedung eines ersten einheitlichen Strafgesetzbuches für die damaligen deutschen Einzelstaaten. Die „Constitutio Criminalis Carolina“ legte in Artikel 116 den Feuertod für gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Männern, Frauen sowie für sexuelle Handlungen mit Tieren fest. Wie viele Menschen Opfer dieses Artikels wurden, kann heute nicht mehr rekonstruiert werden.³

Im Zeitalter der Aufklärung wurde das Strafrecht säkularisiert. Christlich-moralische Gebote und Verbote sollten für die Strafbarkeit menschlicher Verhaltensweisen keine Rolle mehr spielen. In Preußen wurde in diesem Zusammenhang die in der „Carolina“ noch vorgesehene Todesstrafe nicht mehr angewendet und mit dem Preußischen Landrecht von 1794 in eine Haftstrafe mit Prügel („Willkomm und Abschied“) zu Beginn und bei Ende der Haft umgewandelt.⁴ Die Französische Revolution und die französische Hegemonie über weite Teile Europas (und auch des heutigen Deutschlands) unter Napoleon Bonaparte führte dann zu weiteren Veränderungen bezüglich der Strafbarkeit von gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen. Das revolutionäre Frankreich hatte die Bestrafung von einvernehmlichen homosexuellen Handlungen abgeschafft. Mit der Ausdehnung des französischen Machtbereichs zu Beginn des 19. Jh. übernahmen deutsche Einzelstaaten wie die Königreiche Bayern, Hannover oder Württemberg diese Straffreiheit. Andere Einzelstaaten wie das Königreich Preußen hielten jedoch explizit an der Strafbarkeit fest.⁵

Die preußische Rechtstradition entwickelte nun zunehmende Bedeutung für die Strafbarkeit von homosexuellen Handlungen auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland. Die deutschen Einzelstaaten waren als Folge des Wiener Kongresses von 1815 im Deutschen Bund lose organisiert. Preußen und Österreich rangen um die Vorherrschaft.⁶ Preußen gab sich 1851 ein neues Strafgesetzbuch und legte in § 143 fest:

„Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren verübt wird, ist mit Gefängnis von sechs Monaten bis vier Jahren, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.“⁷

Die Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher Handlungen zwischen Frauen, die die „Carolina“ noch gekannt hatte, war bei den Vorbereitungen zum neuen preußischen Strafrecht weggefallen. Die Gründe hierfür sind unbekannt.⁸ Das Königreich Preußen konnte seinen politischen Einfluss in der Folge immer weiter ausdehnen und annektierte als Sieger des preußisch-österreichischen Krieges von 1866 deutsche

Einzelstaaten, die auf der Seite Österreichs gekämpft hatten. Außerdem schlossen sich die übrigen Staaten nördlich der Mainlinie im Norddeutschen Bund unter preußischer Vorherrschaft zusammen und gaben sich ein einheitliches Strafgesetzbuch, das in § 175 den oben zitierten § 143 des preußischen Strafgesetzbuchs nahezu wortwörtlich übernahm:⁹

„Die widernatürliche Unzucht, die zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“¹⁰

Die Ausdehnung und zunehmende Hegemonie Preußens über die deutschen Einzelstaaten führte somit zu einer Verschlechterung der rechtlichen Lage gleichgeschlechtlich begehrender Männer in denjenigen Gebieten, in denen sie bislang nicht mit Strafverfolgung hatten rechnen müssen.¹¹ Ohne diese politischen Entwicklungen ist das Wirken von Karl Heinrich Ulrichs, des sogenannten „ersten Schwulen der Weltgeschichte“,¹² nicht denkbar. Ulrichs war Untertan des Königreichs Hannover, in dem gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen unter Männern nicht bestraft wurden. Gleichwohl konnten strafrechtliche Bestimmungen über die Erregung öffentlichen Ärgernisses ersatzweise genutzt werden, um männerliebende Männer zu verfolgen. Ulrichs, der eine Stelle im Justizdienst des Königreiches Hannover bekleidete, widerfuhr genau dies im Jahr 1854. In der Folge entwickelte er sich zu einer Art Aktivist und entwickelte eine bis dahin unbekannte erste Terminologie für gleichgeschlechtliche Liebe, unter Rückgriff auf die Welt der Göttinnen und Götter der griechisch-römischen Antike. Der Stellenwert der Antikenrezeption kann an dieser Stelle, zumindest für die gebildeten Kreise, die Altgriechisch und Latein beherrschten, gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Nur in den Werken griechischer Kunst und Literatur konnten gleichgeschlechtlich liebende Männer und Frauen überhaupt positive Rollenvorbilder finden. Zugleich engagierte sich Ulrichs vergeblich gegen die Ausdehnung preußischen Strafrechts gegenüber gleichgeschlechtlich liebenden Männern auf andere deutsche Einzelstaaten. In diesem Zusammenhang korrespondierte Ulrichs auch mit dem österreich-ungarischen Schriftsteller Karl Maria

Kertbeny, der den Begriff „homosexual“ prägte. Als „homosexuell“ setzte sich dieser Ausdruck schließlich weltweit durch.¹³

Nach Ende des Deutsch-Französischen Krieges 1870/1871 wurde das Deutsche Kaiserreich mit dem Königreich Preußen als größten Einzelstaat und dem preußischen Königshaus als neuem Kaiserhaus gegründet. Der § 175 aus dem Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes wurde in das Strafrecht des Kaiserreiches übernommen. Damit waren homosexuelle Männer endgültig und überall auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland als Kriminelle strafrechtlich verfolgt.¹⁴

1.2 Kaiserreich und Weimarer Republik

Die wissenschaftlichen Vorstellungen über Homosexualität hatten sich in der Zwischenzeit gründlich gewandelt. Von einer zu bestrafenden Sünde war schon länger nicht mehr die Rede. Vielmehr setzte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts die Ansicht durch, dass gleichgeschlechtliches Begehren eine behandelbare psychische Störung sei, verbunden mit der Idee, dass Kranke nicht mit dem Strafgesetz verfolgt werden könnten.¹⁵ Der § 175 RStGB stand somit schon mit dem Inkrafttreten in der öffentlichen Kritik. Im medizinisch-juristischen Diskurs der Zeit wurde die fehlende Klarheit des im Paragrafen verwendeten Begriffs „widernatürliche Unzucht“ bemängelt. Von anderer Seite wurde beklagt, dass Frauen vom § 175 RStGB nicht miterfasst wurden. Angesichts der Vorstellung von Homosexualität als Krankheit wurde eine Schuldfähigkeit der Betroffenen grundsätzlich in Frage gestellt. 1880 legte das neu geschaffene Reichsgericht in einer seiner ersten Entscheidungen fest, dass mit dem § 175 RStGB nur sogenannte beischlafähnliche Handlungen zu bestrafen seien, also Praktiken, die den vaginalen Geschlechtsverkehr zwischen Mann und Frau nachahmten. Das Vorliegen einer beischlafähnlichen Handlung musste dabei vor Gericht erst einmal bewiesen werden. Die Urteilszahlen für die Jahre des Kaiserreichs, erst ab 1902 überhaupt eigens in der Kriminalstatistik erfasst, blieben somit niedrig. Die größte Gefahr für Leib und Leben oder die gesellschaftliche Stellung der Betroffenen ging also nicht von der Möglichkeit einer Verurteilung aus. Jedoch reichte

der bloße Verdacht, jemand könnte widernatürliche Unzucht betrieben haben, aus, um den sozialen Tod zu erleiden. Hinzu kamen zahlreiche Erpressungen, die nicht selten im Freitod der Betroffenen endeten.¹⁶

Trotz dieser Situation bildete sich zunehmend so etwas wie eine homosexuelle Identität aus. Der US-amerikanische Historiker Robert Beachy spricht in diesem Zusammenhang von der Erfindung der Homosexualität im Kaiserreich.¹⁷ 1897 gründete im damals noch selbständigen Berlin-Charlottenburg der Arzt und Sexualwissenschaftler Magnus Hirschfeld das Wissenschaftlich-humanitäre Komitee [WhK] und bemühte sich bis zur Machtergreifung der Nationalsozialisten 1933 erfolglos um eine Liberalisierung, wenn nicht gar Abschaffung des § 175 RStGB.¹⁸ In der Zeit der Weimarer Republik wäre es im Zuge der anstehenden Reform des Strafrechts beinahe gelungen, zumindest einvernehmliche homosexuelle Handlungen unter erwachsenen Männern zu entkriminalisieren. Der Strafrechtsausschuss des Reichstages sprach eine entsprechende Empfehlung aus. Im Zuge der politischen Instabilität in der Schlussphase der ersten deutschen Demokratie wurde diese Empfehlung jedoch nicht mehr umgesetzt.¹⁹

1.3 Nationalsozialismus

In der Zeit des Nationalsozialismus wurde der § 175 RStGB erheblich verschärft. Anlass war der sogenannte Röhm-Putsch im Jahr 1934, bei dem Reichskanzler und Führer Adolf Hitler den Chef der berüchtigten Sturmabteilung [SA], Ernst Röhm, liquidieren ließ. Röhm war reichsweit als Homosexueller bekannt. Dies hatte Hitler jedoch in der Zeit vor der Machtergreifung nicht besonders gestört, da er Röhm und die SA im Kampf um die Macht brauchte. SPD und Kommunisten griffen die Nationalsozialisten wegen vermeintlicher homosexueller Unterwanderung gerne an. Bei männlichen Homosexuellen führte die Duldung Röhm's vielfach zu der irrigen Vorstellung, dass die Nazis ihnen schon nichts tun würden, kämen sie eines Tages an die Macht. Röhm diente ihnen vielfach als Rollenmodell. Da der SA-Führer zunehmend Hitlers weiteren Plänen im Wege stand, wurde er ausgeschaltet und seine Beseitigung auch mit seiner

„abscheulichen Neigung“ begründet. Die Vorgänge rund um den Röhms-Putsch beschleunigten schon in Weimarer Zeit ins Auge gefasste Pläne, den § 175 RStGB im Zuge einer Strafrechtsreform zumindest im Bereich der nicht einvernehmlichen sexuellen Kontakte unter Männern zu verschärfen, während, wie oben schon dargestellt, 1929 immerhin noch die Streichung der Strafbarkeit einvernehmlicher homosexueller Handlungen im zuständigen Reichstagsausschuss empfohlen worden war. Am 28. Juni 1935 wurde der Paragraf neu gefasst. Das Kriterium der beischlafähnlichen Handlung entfiel. Somit waren nun jede Berührung, jeder Kuss und sämtliche sexuellen Handlungen zwischen Männern strafbar. Hinzu kam der § 175a RStGB, der die „schwere Unzucht“ unter Männern unter Strafe stellte. Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen, jegliche Form der Nötigung, des Missbrauchs oder des Ausnutzens einer Stellung als Dienstvorgesetzter, um sexuelle Handlungen zu erzwingen, sowie die gleichgeschlechtliche Prostitution. Auch die Opfer von Nötigungs- und Missbrauchshandlungen wurden bestraft. Weitere Maßnahmen kamen hinzu: Verurteilte konnten Opfer von richterlich angeordneten Kastrationen werden und mussten mit Einweisung in ein Konzentrationslager rechnen. Mindestens 5.000 Menschen wurden unter dem Rosa Winkel in die Lager verschleppt und größtenteils ermordet.²⁰ Während die Verurteiltenzahlen im Zusammenhang mit § 175 RStGB in Kaiserreich und Weimarer Republik jährlich nur im dreistelligen Bereich lagen (mit einem Höhepunkt von 1.019 Verurteilten 1925) und ausweislich der Kriminalstatistik zusammen ca. 13.200 rechtskräftige Urteile umfassen, geht die Forschung allein für die NS-Zeit von 50.000 Verurteilungen aus.²¹

An dieser Stelle sei auf die Situation gleichgeschlechtlich liebender Frauen und Transpersonen zumindest kurz verwiesen. Zwar galten die §§ 175 RStGB a.F. und 175 RStGB n.F./175a RStGB dem Wortlaut nach nur für Männer. Frauen waren nicht betroffen²², mit Ausnahme von Menschen, die wir heute als Transfrauen bezeichnen würden. Sofern diese noch über männliche Geschlechtsorgane verfügten, keine Personenstandsänderung vorgenommen hatten und bei sexuellen Handlungen mit Männern angetroffen wurden, unterlagen sie den §§ 175 und 175a RStGB.²³ Gleichgeschlechtlich liebende Frauen waren trotz fehlender offizieller Strafbarkeit

jedoch immer wieder mit Forderungen konfrontiert, diesem „spezifischem gender gap“²⁴ abzuhelpfen und die §§ 175 und 175a RStGB auch auf sie auszudehnen. Durchgesetzt wurde dies jedoch nie. Die gesellschaftlich marginalisierte Stellung der Frau ließ bis in die frühe Bundesrepublik hinein lesbische Sexualität als nicht so gefährlich erscheinen wie männliche Homosexualität.²⁵ Lesbische Frauen waren dennoch ebenso Opfer nationalsozialistischer Verfolgungs- und Diskriminierungsmaßnahmen wie homosexuelle Männer, auch wenn spezifische Erlasse und Äußerungen von NS-Größen hierzu fehlen. Ihre Infrastruktur wurde ebenso zerschlagen wie die der Männer. Sie wurden diskriminiert, von aufmerksamen Nachbar:innen denunziert, mussten ihre sexuelle Orientierung verstecken, sich der Zumutungen der NS-Frauenpolitik erwehren und mit Einweisung in ein KZ rechnen, wenn sie Jüdinnen waren, politische Gegnerinnen der Nationalsozialisten oder als „Asoziale“ diffamiert wurden. Offenbar sind sie in einigen wenigen Einzelfällen auch gezielt wegen ihrer sexuellen Orientierung in die Lager verschleppt worden. Auch Verurteilungen nach den §§ 175 und 175a RStGB scheinen wegen Mittäterinnenschaft, Beihilfe oder Anstiftung vorgekommen zu sein. Anders gesagt: Wenn Verfolgung und Diskriminierung nicht nur über das Vorhandensein spezifischer Strafvorschriften, sondern auch über das Vorhandensein von Maßnahmen unterhalb von Inhaftierung und Ermordung definiert wird, zeigt sich ein Repressionskontinuum, dem auch lesbische Frauen unterlagen. Genaue Zahlenangaben lassen sich zu lesbischen Frauen nicht machen. In der Forschung herrscht heute weitgehend Übereinstimmung darüber, dass im Vergleich zur Verfolgung homosexueller Männer die lesbischer Frauen ein geringeres Ausmaß erreichte.²⁶ Bis heute wird das Gedenken an sie erschwert bzw. negiert, dass sie überhaupt Opfer von Verfolgung gewesen seien. Erst jüngst gelang es in der Gedenkstätte des Frauen-KZs Ravensbrück, dem zentralen NS-Lager für Frauen, den dort schon lange schwelenden Streit um ein Gedenkzeichen für lesbische Opfer beizulegen. Im April 2022, am 77. Jahrestag der Befreiung des Frauenlagers, soll die sogenannte Lesbenkugel endlich niedergelegt und damit Bestandteil der Gedenkstätte werden.²⁷

1.4 Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik

Die gleichgeschlechtlich liebenden Überlebenden der NS-Konzentrationslager und der Haftanstalten und alle anderen nicht-heterosexuellen Menschen sahen sich nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs in den westdeutschen Besatzungszonen wieder mit Polizeikräften, Staatsanwaltschaften und Richtern konfrontiert, die ihnen schon in der NS-Zeit zu Leibe gerückt waren. Von den alliierten Militärregierungen konnten sie zumeist keine Hilfe erwarten. Französische, polnische und US-amerikanische Truppen befreiten zwar während ihres Vormarschs zumeist Verurteilte der §§ 175 und 175a RStGB. Britische Truppen dagegen beließen sie in Haft oder unterstützten die deutschen Strafverfolgungsbehörden dabei, sie wieder in Haft zu nehmen, wenn sie doch befreit worden waren. Auch Männer, die von britischen Haftprüfungskommissionen freigelassen worden waren, kamen nicht selten wieder ins Gefängnis oder Zuchthaus. Haftanstalten schrieben Befreite auch an und forderten sie auf, sich zur Verbüßung der Reststrafe oder zur Fortführung von Sicherungsverwahrung wieder einzufinden.²⁸

Auch wenn in der Forschung verschiedentlich darauf hingewiesen wurde, die ersten Wochen und Monate nach Kriegsende hätten in Bezug auf die Verfolgung von homosexuellen Männern in den westdeutschen Besatzungszonen eine vorübergehende Erleichterung gebracht, da sich zahlreiche Angehörige der Strafverfolgungsbehörden in Internierungslagern befanden²⁹ und da in der Situation des Zusammenbruchs andere Kriminalitätsschwerpunkte wie Mord, Raub und Wirtschaftsdelikte größere Aufmerksamkeit erfordert hätten,³⁰ machen Quellenfunde aus jüngerer Zeit doch deutlich, dass die Verfolgungsbehörden sehr zügig, nachdem sich das Chaos im Zusammenhang mit dem Einmarsch der Besatzungstruppen gelegt hatte, Haftbefehle gemäß der §§ 175 und 175a RStGB, die während des Chaos der Kapitulation nicht hatten vollstreckt werden konnten, wieder aus den Schubladen holten, ausgefallene Gerichtstermine neu ansetzten und auch sonst durchaus hart gegen homosexuelle Männer vorgingen.³¹

Der am 30. Juli 1945 konstituierte Alliierte Hohe Kontrollrat bemühte sich in Gestalt des *Legal Directorate* um eine Säuberung des deutschen Rechts von NS-Vorschriften.

Auch die §§ 175 und 175a RStGB in der NS-Fassung von 1935 standen zur Debatte. Hier tat sich für kurze Zeit ein winziges Zeitfenster zur Liberalisierung der bisherigen Vorschriften auf. Unter Beteiligung „unbelasteter“ deutscher Juristen wurde eine Zurückführung des § 175 RStGB auf die Fassung des Kaiserreiches diskutiert. Aus dem § 175a RStGB sollte nur noch der Tatbestand der Nötigung übernommen werden. Während sich die deutschen Juristen noch mit der Rückführung von § 175 RStGB auf die Ursprungsfassung anfreunden konnten und die Fassung von 1935 als typisches NS-Unrecht ansahen, verhielt es sich mit § 175a RStGB anders. Einer Entschärfung vom § 175 RStGB wollten sie nur zustimmen, wenn der § 175a RStGB in voller Schärfe beibehalten würde. Der Schutz wirtschaftlich Abhängiger und der Schutz Jugendlicher vor homosexueller Verführung seien elementare Aufgabe demokratischen Strafrechts. Letztlich wurden die §§ 175 und 175a RStGB in der NS-Fassung von den Alliierten weder gestrichen noch liberalisiert.³²

In der frühen Bundesrepublik Deutschland sorgte das mit der Errichtung einer Demokratie verbundene Freiheitsversprechen für Hoffnungen, die §§ 175 und 175a RStGB könnten liberalisiert oder sogar abgeschafft werden. Aber schon die Reformdiskussionen und die Rechtsprechung westdeutscher Gerichte der Besatzungszeit hatten deutlich gemacht, dass die Paragraphen in der NS-Fassung nicht als typisch nationalsozialistisches Unrecht gewertet und daher weiter angewendet wurden. So wurde von deutschen Gerichten in den westlichen Besatzungszonen festgehalten, auch der nationalsozialistische Gesetzgeber habe 1935 ein ideologisch unbedenkliches und kriminalpolitisch gerechtfertigtes Interesse an einer Verschärfung der Paragraphen gehabt, da es in der NS-Zeit eine Vielzahl an männerbündischen Vereinigungen und Massenorganisationen gegeben habe. Außerdem würden auch im Ausland, in europäischen Kulturländern, gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen sanktioniert. Zudem gehe die Verschärfung auf ältere strafrechtliche Reformideen der Weimarer Zeit zurück. Dabei wurde jedoch außer Acht gelassen, dass, wie in Abschnitt II.1.3 beschrieben, 1929 und 1930 Entwürfe zur Strafrechtsreform vorgelegen hatten, die die Entkriminalisierung einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter

Männern vorsahen und die wegen der politischen und wirtschaftlichen Krisensituation am Ende der Weimarer Republik nicht mehr weiterverfolgt wurden.³³

Mit Wirkung zum 8. September 1949 trat das Strafgesetzbuch der Bundesrepublik inklusive der §§ 175 und 175a RStGB in der NS-Fassung in Kraft. Die Vereinbarkeit der fortgeltenden Paragraphen mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland legte Art. 123 Abs. 1 des Grundgesetzes fest:

„Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht.“

Strafrechtsänderungsgesetze der 1950er Jahre, mit denen weiteres NS-typisches Unrecht aus dem Strafgesetzbuch getilgt werden sollte, erstreckten sich nicht auf diese beiden Paragraphen. Der Gesetzgeber argumentierte dabei, dass alle Strafrechtsänderungen der NS-Zeit, die durch die Änderungsgesetze der frühen Bundesrepublik nicht berührt worden waren, nunmehr geltendes Recht seien.³⁴

Aus heutiger Sicht erscheint diese Entwicklung unverständlich und bezeugt eindrucksvoll die Kontinuität von homosexuellenfeindlichen Vorurteilen.

In der ebenfalls 1949 gegründeten Deutschen Demokratischen Republik kam es zu einer teilweise anderen Rechtsentwicklung. Hier legte das Oberste Gericht der DDR fest, dass der § 175 RStGB n.F. wieder auf die Version des Kaiserreichs zurückzuführen sei. Die Verschärfung von 1935 wurde als Ausdruck typisch nationalsozialistischen Gedankenguts aufgefasst. Der § 175a RStGB n.F. wurde dagegen beibehalten. Auch im sozialistischen Deutschland galt es, der Jugend eine „gesunde Entwicklung“ zu ermöglichen.³⁵ 1958 trat das Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Dezember 1957 in Kraft und legte fest, eine Straftat liege dann nicht vor, „wenn die Handlung zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht, aber wegen ihrer Geringfügigkeit und mangels schädigender Folgen für die DDR, den sozialistischen Aufbau, die Interessen des werktätigen Volkes sowie des einzelnen Bürgers nicht gefährlich ist.“³⁶ Einvernehmlichen homosexuellen Handlungen unter Männern wurde diese mangelnde Gefährlichkeit attestiert. Der § 175 StGB-DDR war damit faktisch aufgehoben bzw. wurde i.d.R. nicht mehr angewendet. 1968 wurden die §§ 175 und 175a StGB-DDR

formal aufgehoben und durch § 151 StGB-DDR ersetzt. Dieser Paragraph schrieb den Jugendschutzaspekt aus dem § 175a StGB-DDR fort und stellte gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen von Erwachsenen an Minderjährigen unter 18 Jahren unter Strafe. Für vergleichbare heterosexuelle Kontakte galt dabei ein Schutzalter von 16 Jahren. Damit waren nun zwar einvernehmliche homosexuelle Handlungen unter erwachsenen Männern straffrei, jedoch solche von erwachsenen mit minderjährigen Frauen strafbewehrt, ein Zustand, den es auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland spätestens seit dem 18. Jahrhundert nicht mehr gegeben hatte, als in Preußen die Strafbarkeit der sexuellen Handlungen unter Frauen im Zuge von Strafrechtsreformen entfallen war.³⁷ Nur für den Zeitraum 1946 bis 1959 sind lückenhafte Zahlen für Verurteilungen nach den §§ 175 und 175a StGB-DDR überliefert. Für die Zeit ab 1960 und zum § 151 StGB-DDR fehlen sie ganz. Die amtliche Kriminalstatistik der DDR weist für fast alle Sexualdelikte keine Zahlen aus, und dies aus ideologischen Gründen. In einer sozialistischen Gesellschaft, so die Annahme, würden Verbrechen ganz von allein verschwinden. Da die tatsächliche Verbrechensentwicklung jedoch nicht dieser Grundannahme entsprach, wurde von Seiten der Staatsführung verfügt, keine Zahlen zu einzelnen Straftaten inklusive Sexualdelikte in der Kriminalstatistik zu veröffentlichen.³⁸

In der Bundesrepublik Deutschland blieben die §§ 175 und 175a StGB in der NS-Fassung bis 1969 unverändert in Kraft. In diesem Zeitraum kam es zu etwa 100.000 Anklagen und zwischen 45.000-50.000 Verurteilungen, was dem Ausmaß der Strafverfolgung in der NS-Zeit recht nahekam. Der einzige Unterschied zur NS-Zeit bestand darin, dass keiner der Betroffenen mehr von Staats wegen in ein Lager gesperrt oder ermordet wurde. Gleichwohl war für die meisten Betroffenen eine Verurteilung gleichbedeutend mit dem sozialen Tod. Neben Freiheitsentzug drohten der Verlust der Arbeitsstelle mit nachfolgendem sozialem Abstieg und die gesellschaftliche Ächtung als Sittlichkeitsverbrecher. Zusätzlich konnten Polizeiaufsicht, Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, Sicherungsverwahrung oder auch Führerscheinentzug angeordnet werden.³⁹ Dabei ist angesichts dieser Zahlen zu beachten, dass, wie schon im Kaiserreich, der Weimarer Republik und der

NS-Zeit, die Mehrzahl der gleichgeschlechtlich agierenden Männer nie mit den §§ 175 und 175a StGB in Berührung kam oder gar in Konflikt geriet. Aber die bloße Existenz der Paragrafen reichte auch in der frühen Bundesrepublik nach wie vor schon aus, um Lebensentwürfe und Lebenschancen von zahllosen Menschen in Mitleidenschaft zu ziehen oder gar zu zerstören. Vom Verlust der bürgerlichen Existenz durch Kündigung des Arbeitsplatzes und der Wohnung allein wegen der sexuellen Orientierung reichte die Wirkung der Paragrafen bis hin zum Freitod, in dem nicht wenige Menschen den einzigen Ausweg aus ihrer Lage sahen. Ein erfülltes homosexuelles Leben zu führen war anders als heute nahezu unmöglich.⁴⁰ 2012 stellte der Jurist Manfred Bruns fest:

„Die Bundesrepublik hat sich zunächst nicht als pluralistische Demokratie verstanden, sondern als Staat, der sich den Wertvorstellungen der beiden großen Kirchen verpflichtet fühlte.“⁴¹

In der Forschung ist daher auch von einem Projekt der Rechristianisierung gesprochen worden, dem sich die Bundesrepublik insbesondere in der Ära Adenauer verschrieben habe.⁴² Konkret bedeutete dies das Vorherrschen des Sittengesetzes als Ausdruck christlich grundierten Naturrechts, demzufolge die heterosexuelle Familie Keimzelle und Kraftquell der aus der Katastrophe der NS-Zeit neu aufzubauenden Bundesrepublik Deutschland sowie Bollwerk gegen ein Wiedererstarken des Nationalsozialismus, aber auch gegen den Kommunismus war. Abweichende Lebensformen, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten, die die Herrschaft des Sittengesetzes in Frage stellten, wurden politisch-gesellschaftlich nicht geduldet, unterdrückt und, wie im Falle der mann-männlichen Homosexualität, auch strafrechtlich verfolgt. Gleichgeschlechtliche Sexualität von Männern wurde, wie schon in der NS-Zeit, als Bedrohung und als Feindbild konstruiert.⁴³

Die Vorherrschaft des Sittengesetzes wurde in der Bundesrepublik auch höchstrichterlich bestätigt, als sich das Bundesverfassungsgericht ab 1955 mit einer Verfassungsbeschwerde zweier nach den §§ 175 und 175a StGB verurteilter Männer zu befassen hatte. Die Betroffenen hatten argumentiert, die Paragrafen seien NS-Unrecht und verstießen wegen der Geltung allein für Männer gegen den im

Grundgesetz verankerten Grundsatz der Gleichheit der Geschlechter. Die Beschwerde wurde 1957 in allen Punkten zurückgewiesen. Die Paragraphen seien seinerzeit formell ordnungsgemäß erlassen worden und nicht in solchem Ausmaß von NS-Gedankengut durchzogen, dass sie nicht auch in einem demokratischen Rechtsstaat wie der Bundesrepublik Anwendung finden könnten. Die Ungleichbehandlung der Geschlechter sei ebenfalls gerechtfertigt, u. a. da homosexuelle Männer einem hemmungslosen Sexualbedürfnis unterlägen, was bei homosexuellen Frauen nicht der Fall sei. Außerdem verstoße Homosexualität gegen das Sittengesetz und die sittlichen Anschauungen der Bevölkerung, die diese aus den Lehren der christlichen Kirchen bezögen.⁴⁴

In den 1960er Jahre bildete sich in der Bundesrepublik Deutschland eine kritische und liberale Öffentlichkeit, die auch die bestehende Sexualmoral und das Sexualrecht problematisierten. Im Diskurs rund um die seit 1953 laufende Strafrechtsreform setzte sich immer mehr die Erkenntnis durch, dass das Sittengesetz im Strafrecht keinen Vorrang mehr beanspruchen könne. In der Folge kam es 1969 zu einer ersten Liberalisierung der §§ 175 und 175a StGB, die beide in einem neu gefassten § 175 StGB aufgingen. Gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen unter Männern über 21 Jahren waren nun straffrei, während gleichgeschlechtliche Prostitution weiterhin juristischer Sanktionierung unterlag.⁴⁵ „Die Änderung führte jedoch zu merkwürdigen Fallgruppen: Waren beide über 21 (damals Alter der Volljährigkeit) oder unter 18 Jahre alt, so war es straffrei. War einer über 21, der andere unter 21 Jahre, so wurde nur der Ältere bestraft. Waren beide zwischen 18 und 21 Jahre alt, so machten sie sich jedoch beide strafbar. Das Gericht konnte für unter 21-Jährige von einer Strafe absehen, was die Lage entschärfte“.⁴⁶

1973 wurde der § 175 StGB weiter entschärft im Sinne einer Jugendschutzvorschrift, die homosexuelle Handlungen von Männern über 18 mit solchen unter 18 Jahren bestrafte. Die Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher Prostitution fiel weg. Für heterosexuelle Kontakte galt ein niedrigeres Schutzalter von 16 Jahren. In der Folge gingen die Verurteilungszahlen massiv zurück.⁴⁷

Erst die deutsche Wiedervereinigung brachte wieder Veränderungen in Bezug auf den § 175 StGB. In der DDR war der noch bestehende § 151 StGB-DDR im Dezember 1988 gestrichen worden. Zum 1. Juli 1989 trat dessen Streichung in Kraft. In der Forschung wird angenommen, dass diese Streichung auch dazu diente, homosexuelle DDR-Bürger:innen von der Ausreise in den Westen abzuhalten und propagandistisch die DDR gegenüber der Bundesrepublik als fortschrittlicher darzustellen. In den späten 1980er Jahren war die Staatsführung dazu übergegangen, Lesben und Schwule und die von ihnen initiierte Bewegung unter dem Dach der evangelischen Kirche in die sozialistische Gesellschaft zu integrieren. Dies geschah nicht mit dem Ziel ihrer Emanzipation, sondern um dafür zu sorgen, dass diese nicht zu Unzufriedenen und damit zu einer potentiellen politischen Gefahr wurden.⁴⁸

Durch die Abschaffung des § 151 StGB-DDR ergab sich nach der Wiedervereinigung im Oktober 1990 die Situation unterschiedlicher strafrechtlicher Behandlung gleichgeschlechtlich agierender Männer in Ost- und Westdeutschland. Die erfolglosen Reformbemühungen in der Bundesrepublik der 1980er Jahre erhielten dadurch wieder neuen Auftrieb. Es sollte aber noch bis 1994 dauern, bis der § 175 StGB in Westdeutschland endgültig abgeschafft wurde. Der § 182 StGB, der bis dahin in Westdeutschland Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von heterosexuellen weiblichen Jugendlichen bestraft hatte, wurde nun geschlechtsneutral neu gefasst.⁴⁹ Damit war die Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland Geschichte.

2. Rehabilitierung und Entschädigung

2.1 Rehabilitierung und Entschädigung vor 2017

Wenig überraschend wurden zunächst weder in der Deutschen Demokratischen Republik noch in der Bundesrepublik Deutschland homosexuelle Opfer des Nationalsozialismus rehabilitiert oder gar entschädigt. Auch eine Rehabilitierung und Entschädigung der Menschen, die nach dem Ende der NS-Zeit unter den beiden

Paragrafen verurteilt wurden, war lange Zeit unvorstellbar und wurde von der Bundesregierung verweigert.⁵⁰ Homosexuelle Männer galten seit den 1980er Jahren euphemistisch als vergessene Opfer des nationalsozialistischen Terrors. Dabei wurden sie nicht nur vergessen, als es um die gesetzliche Regelung von Entschädigungen für NS-Opfer in der Bundesrepublik ging, sondern bewusst ausgeschlossen, indem sie als nicht zu den Opfern des Nationalsozialismus zugehörig definiert wurden.⁵¹

1956 schloss die Bundesregierung die schon von den Alliierten angestoßene rechtliche Regelung der Entschädigung von NS-Opfern mit dem Bundesentschädigungsgesetz [BEG] ab. Entschädigungsfähig war, wer von den Nationalsozialisten aus Gründen politischer Gegnerschaft, aus rassistischen Gründen, wegen des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt worden war. Verurteilte der §§ 175 und 175a RStGB fielen nicht unter diese Kriterien. Nicht einmal, wenn sie im Gefolge solcher Verurteilungen in die KZs verschleppt worden waren.⁵²

1958 brachte das Allgemeine Kriegsfolngengesetz [AKG], das Schäden im Gefolge des von Deutschland entfesselten Zweiten Weltkrieg und des Zusammenbruchs des Deutschen Reiches regelte, eine minimale Verbesserung für homosexuelle Männer. Ihre Inhaftierung in einem KZ konnte nun als Staatsunrecht geltend gemacht werden. Die Anerkennung der Haft als NS-Unrecht blieb weiterhin verwehrt. Entschädigungen sollten hier dann als Ausgleich für die „Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit“ gewährt werden. Bis maximal Ende 1959 konnten Betroffene Ansprüche geltend machen. Ganze vierzehn Anträge gingen unter den neuen Regeln bei den für die Umsetzung des AKG verantwortlichen westdeutschen Oberfinanzdirektionen ein. Weitere neun folgten Anfang der 1980er Jahre⁵³

Wie schon beschrieben, blieben die §§ 175 und 175a RStGB in der Bundesrepublik Deutschland bis 1969 in der NS-Fassung in Kraft. Dies und die auch in der Bundesrepublik scharfe Verfolgung gleichgeschlechtlich agierender Männer wird viele davon abgehalten haben, ihre Ansprüche anzumelden. Ein Antrag kam einer Selbstdenunziation gleich. Wer wegen der Paragrafen im Gefängnis gewesen war, blieb vorbestraft und musste damit rechnen, wegen weiterer homosexueller Vergehen als Wiederholungstäter vor Gericht zu landen, wo dann im Allgemeinen überlieferte

Strafakten der Betroffenen aus der NS-Zeit in die Ermittlungen mit einbezogen wurden, unter Berücksichtigung der Vorstrafe aus der NS-Zeit. Hinzu kamen eine demütigende ärztliche Untersuchung und eine ausgedehnte Nachweispflicht auf Seiten der Antragstellenden, die ihre Verurteilung und die Einweisung in ein KZ sowie die Dauer der Haft dort mit Dokumenten nachzuweisen hatten.⁵⁴

1980/1981 richtete die sozial-liberale Koalition unter Bundeskanzler Helmut Schmidt Härtefonds ein, die sich am AKG orientierten. Die o. g. neun Menschen, die jetzt ihre Anträge nach AKG stellten, versuchten auf diesem Wege, ihre Ansprüche durchzusetzen. Nur vier von ihnen hatten Erfolg. Ihnen wurde bescheinigt, eine rechtsstaatswidrige KZ-Haft erlitten zu haben. Die Zeiten im Lager wurden ihnen bei der Berechnung ihrer Rentenansprüche als Ausfallzeiten anerkannt.⁵⁵

1987 sah sich während der schwarz-gelben Koalition aus CDU/CSU und FDP unter Bundeskanzler Helmut Kohl der Innenausschuss des Deutschen Bundestages nach massivem öffentlichem und wissenschaftlichem Druck, auch aus den Reihen der Schwulenbewegung, gezwungen, sich im Rahmen einer Anhörung mit den vergessenen Opfern zu befassen. In der Folge wurden neue Härtefallregeln verabschiedet, die auch homosexuelle NS-Opfer miteinschlossen. Der Nachweis einer Verurteilung nach den §§ 175 und 175a RStGB reichte jedoch nicht, um Leistungen zu erhalten. Zusätzlich mussten erlittene Unrechtsmaßnahmen belegt werden. Anspruchsberechtigt waren außerdem nur Menschen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer finanziellen Notlage waren. Lediglich siebzehn Anträge wurden unter diesen Voraussetzungen bis Ende 1996 gestellt, von denen acht positiv beschieden wurden.⁵⁶

Die Bundesländer Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein führten zusätzlich weitere Regelungen ein, um Lücken aus den Härtefallregelungen der Bundesregierung zu schließen. Lediglich Berlin, Bremen, Hamburg und Hessen hatten bis Sommer 1996 einen bis maximal drei Anträge zu verzeichnen, die größtenteils abschlägig beschieden wurden. Insgesamt haben bis zur deutschen Wiedervereinigung nicht einmal 50 gleichgeschlechtlich agierende Männer eine individuelle Entschädigung erhalten.⁵⁷ Von einer Aufhebung

von Urteilen, die gegen Männer in der NS-Zeit unter den §§ 175 und 175a RStGB gesprochen worden waren, war dabei im Übrigen noch gar keine Rede.

Im August 1998 konnte sich die schwarz-gelbe Bundesregierung zum Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege [NS-AufhG] durchringen. Erfasst wurden hier alle bislang nicht schon aufgehobenen NS-Unrechtsurteile. Konkret wurden damit Urteile pauschal aufgehoben, die zur Durchsetzung und zur Aufrechterhaltung des NS-Regimes aus politischen, militärischen, rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen waren, beispielsweise vom berüchtigten Volksgerichtshof oder von Standgerichten in der Endphase des Zweiten Weltkriegs. Die §§ 175 und 175a RStGB zählten nicht dazu.⁵⁸ Am 17. Mai 2002 erfolgte hier unter der rot-grünen Bundesregierung von Bundeskanzler Gerhard Schröder eine Modifizierung mit den Stimmen der PDS und den Gegenstimmen von CDU/CSU und FDP. Urteile nach § 175 RStGB (einvernehmliche sexuelle Handlungen unter erwachsenen Männern) sowie solche nach § 175a Ziff. 4 (gleichgeschlechtliche Prostitution) wurden nun ebenfalls aufgehoben, jedoch ohne Möglichkeit einer individuellen Entschädigung. Die rot-grüne Koalition machte stattdessen den Vorschlag, Kollektiventschädigung durch Einrichtung einer aus Bundesmitteln finanzierten Stiftung zu leisten. Ein Vorschlag, der nicht zuletzt an parteipolitischen Interessenkonflikten scheiterte. 2004 wurden die o. g. Richtlinien der Bundesregierung für Härtefalleistungen von 1987/1988 für Betroffene der §§ 175 und 175a Ziff. 4 RStGB geöffnet. Nun konnten auch die Betroffenen von Straftat eine Entschädigung beantragen.⁵⁹ Ob die Öffnung noch viele Menschen erreicht hat, ist zu bezweifeln.

So gut die Ergänzung des NS-AufhG auch war, brachte sie jedoch einen erheblichen Widerspruch mit sich. Urteile, die in der NS-Zeit auf der Grundlage der 1935 verschärften §§ 175 und 175a RStGB ergangen waren, galten innerhalb gewisser Grenzen nun als NS-Unrechtsurteile. Richterliche Entscheidungen, die auf der Basis der gleichen Gesetze zwischen 1949 auf dem Gebiet der Bundesrepublik ergangen waren, galten weiterhin als rechters.⁶⁰ Dazu bemerkte der Historiker Günter Grau 2011:

„Was im Nationalsozialismus Unrecht war, gilt in der Bundesrepublik weiterhin als Recht. Und es bedeutet zugleich, dass der Schaden an Freiheit, Körper und Gesundheit, den die von diesen Urteilen betroffenen Männer erlitten hatten, nach wie vor nicht als solcher anerkannt wurde und wird.“⁶¹

In der Deutschen Demokratischen Republik war die Rehabilitierung oder gar Entschädigung von homosexuellen männlichen NS-Opfern wie in der Bundesrepublik Deutschland kein Thema. Es sei denn, sie hatten neben der Verfolgung als Homosexuelle aktiv Widerstand geleistet oder waren zusätzlich wegen ihrer politischen Anschauung verfolgt worden. Lagen diese Kriterien vor, konnten sie eine Entschädigung in Form einer Ehrenpension als Opfer des Faschismus erhalten. Dabei war es dann noch nicht einmal die DDR-Staatsführung, die Entschädigungen für homosexuelle männliche NS-Opfer blockierte, sondern nicht zuletzt auch die Führungsgremien von DDR-Verbänden für NS-Opfer. Auch in den Mahn- und Gedenkstätten auf dem Boden der DDR wussten sie das Gedenken an deren Leiden zu verhindern.⁶² Über die Frage von Rehabilitierung und Entschädigung derjenigen männlichen DDR-Bürger, die ab 1949 nach den §§ 175 und 175a StGB-DDR verurteilt wurden (der § 175a galt in der NS-Fassung weiter), scheint in der DDR nach 1968, als die Paragraphen endgültig abgeschafft wurden, gar nicht diskutiert worden zu sein.

Die 1994 erfolgte endgültige Abschaffung des § 175 StGB als Folge der Rechtsangleichung zwischen den beiden deutschen Staaten im Zusammenhang mit der deutschen Einheit brachte die Frage, wie mit den Verurteilungen der Nachkriegszeit umzugehen sei, wieder auf die Tagesordnung. Die PDS brachte im Deutschen Bundestag im Januar 2000 einen Antrag ein, nachdem der Bundestag sein Bedauern über die fortgesetzte strafrechtliche Verfolgung von männlichen und weiblichen Homosexuellen in Bundesrepublik und Deutscher Demokratischer Republik zum Ausdruck bringen sollte. Außerdem wurde gefordert, die Bundesregierung möge einen Gesetzentwurf vorlegen, mit dem ggf. noch im Bundeszentralregister vorhandene Vorstrafen bezüglich Verurteilungen wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen getilgt und den Betroffenen eine einmalige Entschädigung zu zahlen sei. Die Fraktionen der regierenden Koalition aus SPD und Grünen hatten

einen ähnlichen Antrag eingebracht, der aber keine Entschädigung vorsah.⁶³ Am Ende der Debatten, die auf die Anträge folgten, stand eine am 7. Juli 2000 einstimmig vom Bundestag verabschiedete Resolution:

„Der Deutsche Bundestag bedauert, dass die in der NS-Zeit verschärfte Fassung des § 175 im Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland bis 1969 unverändert in Kraft blieb. In beiden Teilen Deutschlands wurde eine Auseinandersetzung mit dem Verfolgungsschicksal der Homosexuellen verweigert. Das gilt auch für die DDR, auch wenn dort die in der NS-Zeit vorgenommene Verschärfung des § 175 bereits 1950 zurückgenommen wurde. Unter Hinweis auf die historischen Bewertungen zum § 175 StGB, die in der Plenardebatte anlässlich seiner endgültigen Streichung aus dem Strafgesetzbuch im Jahre 1994 abgegeben wurden, bekennt der Deutsche Bundestag, dass durch die nach 1945 weiter bestehende Strafan drohung homosexuelle Bürger in ihrer Menschenwürde verletzt worden sind.“⁶⁴

Eine strafrechtliche Rehabilitierung wurde trotz der Feststellung, dass die Menschenwürde der Betroffenen der §§ 175 und 175a StGB verletzt worden war, nicht ins Auge gefasst. Zu groß schienen die verfassungsrechtlichen Probleme, wenn der Bundestag als Legislative nach geltendem Recht ergangene Urteile der Judikative wieder aufhobe⁶⁵.

Fassen wir zusammen: In der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik waren bis 1968/1969 Urteile auf der Grundlage von in der NS-Zeit verschärften Paragrafen ergangen, die in der DDR teilweise und in der Bundesrepublik vollständig in NS-Fassung weitergeführt wurden. In der Bundesrepublik waren Urteile auf dieser Grundlage für die NS-Zeit teilweise für Unrecht erklärt worden. Für die Zeit der Bundesrepublik sollten Richtersprüche, die auf der gleichen Rechtsbasis ergangen und die vom Bundestag des wiedervereinigten Deutschlands als Verletzung der Menschenwürde bewertet worden waren, jedoch nicht angetastet werden, weil sie vermeintlich ordnungsgemäß in das Strafgesetzbuch der jungen Bundesrepublik übernommen und vom Bundesverfassungsgericht 1957 für vereinbar mit dem Grundgesetz erklärt wurden.

2009 scheiterten Anträge der Bundestagsfraktionen Die Linke und von Bündnis 90/Die Grünen Urteile nach den §§ 175 und 175a StGB und § 151 StGB-DDR aufzuheben und die Betroffenen zu entschädigen, am Widerstand der Großen Koalition aus CDU/CSU und SPD unter Bundeskanzlerin Angela Merkel sowie an der FDP. Wieder wurde die Gewaltenteilung als Begründung bemüht, die einer Rehabilitierung im Wege stünden. Außerdem sei es ein Unterschied, ob die Urteile in einem Unrechtsstaat oder von unabhängigen Gerichten in einem demokratischen Rechtsstaat wie der Bundesrepublik Deutschland ergangen seien.⁶⁶ Dass die Verurteilungen bis 1968/1969 auf in der NS-Zeit verschärften Paragrafen beruhten, die unter Fortwirkung homosexuellenfeindlicher Mentalitäten in der Bundesrepublik weiter angewandt wurden, spielte bei dieser Analyse offenbar keine Rolle.

2011 bis 2013 wiederholte sich der Vorgang. Die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen beantragte erneut eine Rehabilitierung und Entschädigung für die Verurteilten nach 1945. Der Antrag wurde in den Rechtsausschuss verwiesen und dort bis 2013 immer wieder vertagt. 2012 folgten weitere Anträge der Bundestagsfraktion Die Linke und von Bündnis 90/Die Grünen, die nach Beratung im Bundestag wiederum an den Rechtsausschuss verwiesen wurden. 2013 beschloss der Rechtsausschuss, eine öffentliche Anhörung mit führenden Rechtswissenschaftlern sowie mit dem Bundesanwalt a.D. Manfred Bruns, dem Soziologen Professor Dr. Rüdiger Lautmann und dem Historiker Günter Grau durchzuführen. Als Ergebnis standen sich Ablehnung der Rehabilitierung und Generalkassation der Urteile gegenüber. Die Angelegenheit wurde wiederum mehrere Male im Rechtsausschuss vertagt.⁶⁷

Parallel beantragte das Land Berlin im Bundesrat eine EntschlieÙung „für Maßnahmen zur Rehabilitierung und Unterstützung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten“. Eine Vorlage, die wiederum dem Rechtsausschuss zugewiesen wurde. Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Brandenburg schlossen sich dem Antrag an. Im Oktober 2012 wurde die EntschlieÙung mehrheitlich im Bundesrat verabschiedet. Zugleich wurde jedoch für das Saarland, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz im Protokoll vermerkt, dass eine gesetzliche Aufhebung von Urteilen im Geltungsbereich des Grundgesetzes

wegen der Verletzung der Gewaltenteilung abzulehnen sei. Wegen der Bundestagswahl 2013 verlief die Initiative jedoch im Sande und wurde in der neuen Wahlperiode vorerst nicht wieder aufgenommen.⁶⁸

2.2 Das StrRehaHomG – Ein historisches Gesetz und sein Entstehungsprozess unter Beteiligung von BISS e.V.

2015 wurde das Land Berlin wieder aktiv und beantragte erneut eine EntschlieÙung zur Rehabilitierung. Die Frühjahrskonferenz der Landesjustizminister:innen beschloss im gleichen Jahr, dass Rehabilitierung und Entschädigung der Betroffenen der §§ 175 und 175a StGB und § 151 StGB-DDR erforderlich seien und zeitnah ein Bundesgesetz hierzu erlassen werden müsse. Der Bundesrat fasste erneut mit Mehrheit eine entsprechende EntschlieÙung und regte u. a. an, dass die Urteile durch eine gesetzliche Regelung aufgehoben werden sollten. Zusätzlich sollten die Urteile aus dem Bundeszentralregister getilgt und Entschädigungsleistungen, in ihrer Höhe orientiert am Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen, beschlossen werden.⁶⁹

Zwischenzeitlich hatte sich der verfassungsrechtliche Diskurs wieder verändert. Es setzte sich nach und nach die Ansicht durch, dass insbesondere der § 175 StGB in qualifizierter Weise von Anfang an im Widerspruch zum heutigen Verständnis der Grundrechte gestanden hat. Wenn ein solcher spezieller Fall vorliegt, so das heutige Rechts- und Verfassungsverständnis, ist es dem Gesetzgeber gestattet, rückwirkend in die Rechtsprechung einzugreifen und Urteile aufzuheben.⁷⁰

Den Durchbruch brachte der Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zur Erstellung eines Rechtsgutachtens „Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer: Auftrag, Optionen und verfassungsrechtlicher Rahmen“ an den Juristen Prof. Dr. Martin Burgi, der zu dem eindeutigen Ergebnis einer verfassungsrechtlichen Legimitation für staatliche Rehabilitierungsmaßnahmen kam. Laut dem Gutachten ist der fortbestehende Strafmakel auf der Grundlage einer mit

höherrangigem Recht unvereinbaren Strafvorschrift, der nicht nur die Legitimation zur Rehabilitierung begründet, sondern den Betroffenen gegenüber sogar eine Schutzpflicht des Staates auslöst. Burgi empfahl vor diesem Hintergrund die Aufhebung der damaligen Urteile in Bundesrepublik in Deutscher demokratischer Republik.⁷¹

2.2.1 Der Weg zum StrRehaHomG – eine Chronik

Am 1. Juli 2015 wurde die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren (BISS) e.V. während des Bundesseniorentages in Frankfurt am Main gegründet. Von Anfang an stand für BISS e.V. die Rehabilitierung und Entschädigung der Betroffenen der §§ 175 und 175a StGB auf der Agenda. Ein Facharbeitskreis § 175 [FAK § 175] wurde gegründet, der Mitglieder des BISS-Vorstandes mit LSBTI-Fachpersonen und Vertreter:innen der im Bundestag vertretenen Fraktionen zusammenbrachte. Die zwischenzeitlich beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ] erfolgreich beantragte finanzielle Förderung ermöglichte den Start der Kampagne „Es ist noch eine Rechnung offen!“, mit der BISS e.V. und der Facharbeitskreis Bemühungen um die Schaffung eines Gesetzes zur Rehabilitierung und Entschädigung begleitete.⁷² Die Meilensteine dieser Entwicklung sind in der nachfolgenden Chronik dargestellt.

Januar 2016

Auf Einladung von BISS e.V. findet ein Hearing im Lebensort Vielfalt der Berliner Schwulenberatung statt. Aktivist:innen, Historiker:innen und Politiker:innen aus allen zu der Zeit im Bundestag und im Berliner Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien kommen zusammen und diskutieren Möglichkeiten von Rehabilitierung und Entschädigung. Die meisten Teilnehmer:innen sprechen sich für eine gesetzliche Aufhebung der Urteile und eine Individual- sowie für eine Kollektiventschädigung aus.⁷³

April 2016

Der FAK § 175 kommt zum ersten Mal in den Räumlichkeiten der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld zusammen. Diskutiert wird ein von Günter Dworek (LSVD) entworfenes Dreipunktepapier, in dem Rehabilitation, individuelle und kollektive Entschädigung gefordert werden. BISS e.V. will sich dafür einsetzen, dass den Opfern der §§ 175 und 175a StGB bundesweit kompetente Ansprechpartner:innen zur Verfügung stehen und will hierfür psychosoziale Community-Beratungsstellen einbinden.⁷⁴

Mai 2016

Das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Burgi im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes wird veröffentlicht. BISS e.V. sieht sich durch das Gutachten in ihren Forderungen bestätigt und fordert die Bundesregierung zum Handeln auf. Noch am gleichen Tag kündigt Heiko Maas, Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, einen Gesetzentwurf für ein Rehabilitierungsgesetz mit Entschädigungsanspruch an. Zeitgleich startet BISS e.V. die Kampagne „Offene Rechnung § 175“, unterstützt vom LSVD, von der Deutschen Aidshilfe, dem AWO-Bundesverband, der Giordano-Bruno-Stiftung und anderen Organisationen.⁷⁵

Juni 2016

BISS e.V. präsentiert am 7. Juni ein Eckpunktepapier mit den zentralen Forderungen Rehabilitation, Individual- und Kollektiventschädigung. Zusätzlich wird gefordert, die Bundesarbeitsgemeinschaft Schwulenberatung mit elf psychosozialen Beratungsstellen für homosexuelle Männer finanziell so zu unterstützen, dass diese psychosoziale und rechtliche Beratung der Anspruchsberechtigten des kommenden Rehabilitierungsgesetzes durchführen können. BISS e.V. soll im Gesetzgebungsverfahren als sachverständige Institution angehört werden. Das Eckpunktepapier wird

Bundesjustizminister Heiko Maas am 1. Juli übergeben, der sich insbesondere den Gedanken der Kollektiventschädigung zu eigen macht. Bereits verstorbene Betroffene, so der Minister, könnten keine Entschädigung mehr geltend machen, ein Ausgleich lasse sich hier über wissenschaftliche Aufarbeitung der Verfolgung und Diskriminierung homosexueller Männer schaffen.⁷⁶

Am 20. Juni fordert BISS e.V. Bundesjustizminister Heiko Maas auf, bis zur Sommerpause einen Gesetzentwurf vorzulegen, und richtet eine Webseite zur Kampagne „Offene Rechnung § 175“ ein.⁷⁷

Ebenfalls im Juni erarbeitet das BMJ ein Eckpunktepapier, das eine Aufhebung der Verurteilungen wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen zwischen Jugendlichen (14-18 Jahre) sowie zwischen Erwachsenen und Personen über 16 Jahre vorschlägt. Eine zu schaffende Individualentschädigung soll sich möglicherweise am Rahmen des Gesetz über die Entschädigung für Verfolgungsmaßnahmen [StrEG] orientieren. Hinzukommen soll ein Entschädigungsfonds für Härtefälle, ähnlich dem beim Bundesamt für Justiz [BfJ] befindlichen Härtefonds für die Opfer extremistischer Übergriffe – dieser Fonds soll greifen, wenn die für eine Individualentschädigung notwendigen Nachweise nicht erbracht werden können.⁷⁸

Sommer 2016

Während der CSD-Saison zeigt BISS e.V. mit der Kampagne „Offene Rechnung § 175“ bei den Pride-Veranstaltungen und -Paraden in Bielefeld, Köln, Berlin, Hamburg, Freiburg, Siegen und Essen Präsenz. In Bielefeld besteht die Möglichkeit, auf der zentralen Bühne zu sprechen. In Köln und Berlin eröffnet BISS e.V. jeweils die Parade.⁷⁹

Oktober 2016

Am 1.10. treffen sich drei BISS-Vorstandsmitglieder, die zugleich auch dem FAK § 175 angehören, mit der Staatssekretärin, einem Abteilungsleiter, einer Referatsleiterin und zwei Referenten des BMJ. Bei diesem Treffen wird signalisiert, dass die Bundesregierung inzwischen ihre juristischen Einwände gegen einen Eingriff in die Gewaltenteilung durch eine mögliche Aufhebung von Urteilen aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes, als entkräftet betrachte und es sich bei der geplanten Aufhebung der Urteile nach den §§ 175, 175a StGB und § 151 StGB-DDR um einen einmaligen und speziellen Vorgang handle und keinesfalls um einen Präzedenzfall. Die Grundlagen des Rechtsstaates seien somit nicht in Frage gestellt. Auf der Grundlage dieser Einschätzung solle nun ein Gesetzentwurf des BMJ folgen, der sich an das NS-AufhG anlehne. In Aussicht gestellt wird das Genügen einer eidesstattlichen Versicherung über erfolgte Verurteilungen, sofern Betroffene keine Dokumente zur Nachweisführung mehr beibringen könnten. Auch solle BISS e.V. im Anhörungsverfahren beteiligt werden.⁸⁰

BISS e.V. beschließt nun, das Gesetzgebungsverfahren durch Bitten an die Oppositionsparteien zu unterstützen, vorerst auf eigene Entwürfe für ein Gesetz zu verzichten. Diese wären sicherlich von der Regierungsmehrheit der Großen Koalition abgelehnt worden, was den Gesetzgebungsprozess insgesamt in Gefahr gebracht hätte. Zusätzlich gibt BISS e.V. ein eigenes Rechtsgutachten in Auftrag, um die verschiedenen Möglichkeiten einer Individualentschädigung zu prüfen und miteinander zu vergleichen. Der Gutachter, Rechtsanwalt Michael Kanz, kommt zum Ergebnis, dass sowohl die Bestimmungen des StrEG und die Regelungen für Opfer des SED-Regimes im Gesetz über die

Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet [StrRehaG] in Anschlag gebracht werden könnten. Dies würde bedeuten, dass Verurteilte mit Gefängnisaufenthalt pro Tag 25 € an Entschädigung erhalten könnten – zusätzlich zum Ausgleich von Vermögensschäden. Das StrRehaG sieht 306,78 € für jeden angefangenen Kalendermonat von Haftstrafen vor, die gegen die Grundsätze des freiheitlichen Rechtsstaats verstoßen. Seit 2007 ist dabei auch die Gewährung einer Opferrente von 250 € (2013 auf 300 € erhöht) möglich, sofern Betroffene mindestens 180 Tage in Haft waren und sich aktuell in einer wirtschaftlich besonders prekären Lage befinden.⁸¹

Am 20. Oktober wird der Referentenentwurf des kommenden Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen [StrRehaHomG] ohne vorangehende Anhörung von Sachverständigen veröffentlicht. Dieser entspricht nicht vollständig dem, was BISS e.V. und der FAK § 175 für erforderlich halten. Insbesondere die im Entwurf vorgesehenen Entschädigungssummen bleiben hinter den Erwartungen zurück.⁸²

November 2016

BISS e.V. beschließt auf seiner Mitgliederversammlung die „Hamburger Resolution“ und begrüßt darin, dass die BISS-Anforderungen an das StrRehaHomG im Kern erfüllt worden sind. Es werden jedoch Nachbesserungen angemahnt, insbesondere im Bereich der Entschädigungsleistungen. Neben einer Erhöhung der im Entwurf vorgesehenen pauschalen Zahlungen wird eine Opferrente gefordert und der Ausgleich beruflicher und anderer Schäden im Gefolge der Verurteilungen. Auch sollten diejenigen vom StrRehaHomG bzw. einem Härtefallfonds berücksichtigt

werden, die nicht verurteilt worden sind, aber polizeiliche und staatsanwaltliche Ermittlungen, dienstrechtliche und andere Disziplinarmaßnahmen oder Kündigungen und sonstige berufliche Nachteile erlitten haben.⁸³

Februar 2017

Im Februar kommen Vertreter von BISS e.V., der Deutschen Aidshilfe, des Schwulen Netzwerks NRW und der Arcus-Stiftung, der BAG Schwulenberatung, des LSVD, des Bundesverbandes Beratung und Information für NS-Verfolgte und des Völklinger Kreises zu einem Verbandstreffen zusammen. Besprochen wird hier u.a. ein Konzept, wie Anspruchsberechtigte des kommenden StrRehaHomG bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche unterstützt werden können. In Umrissen wird dabei schon die Arbeit des späteren Beratungstelefon Rehabilitierung und Entschädigung deutlich. Eine Hotline mit der als besonders professionell wirkenden Vorwahl 0800 soll freigeschaltet werden. Die Beratung über die Hotline soll dabei im Bedarfsfall den Anrufenden administrative Hilfe leisten, ggf. auch durch Ausstellung einer Vollmacht. „Die Beratungsstruktur soll nicht nur telefonisch, per Fax, per E-Mail erreichbar sein, sondern in bestimmten Einzelfällen auch aufsuchende Beratung leisten.“ Von Seiten der BAG Schwulenberatung geben, abhängig von der Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel, die Beratungsstellen AG36/Aidshilfe Frankfurt am Main e.V., Mann-o-Meter Berlin e.V., PLUS Mannheim e.V., Rat und Tat Bremen e.V., rubicon Köln e.V., Rosa Strippe Bochum e.V. und unter Vorbehalt Sub München e.V. die Zusage, an der weiteren Ausgestaltung und Umsetzung eines Beratungskonzepts für die Anspruchsberechtigten des StrRehaHomG mitzuwirken. Die Teilnehmenden des Treffens rechnen mit einer hohen Zahl von Anrufenden in mehreren Wellen. Bei Komplikationen solle die Beratungsstruktur von

Anwalten unter dem Dach des LSVD in Anspruch genommen werden. Besonders wichtig sei die Zusammenarbeit mit lokalen Akteur:innen zur Begleitung der Antragstellenden bei (Re)Traumatisierungen und speziellen Bedarfen aufgrund des hohen Lebensalters.⁸⁴

Marz 2017

Am 22. Marz beschliet das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zum StrRehaHomG. Im April folgt die erste Lesung des Entwurfes mit anschließender berweisung an den federfhrenden Ausschuss fr Rechts- und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags.⁸⁵

Mai 2017

Am 12. Mai befasst sich der Bundesrat mit dem Gesetzentwurf und sieht nur noch geringen nderungs- und Prfungsbedarf.

Juni 2017

Im Juni erfolgt die abschließende Beratung des Entwurfs durch den Rechtsausschuss des Bundestages. Auf Initiative der CDU/CSU-Fraktion und auf Antrag gemeinsam mit der SPD-Fraktion wird auf der Zielgeraden die im Entwurf vorgesehene Schutzaltersgrenze von 14 auf 16 Jahre erhht. Damit soll, so die Begrndung, „dem Gedanken des Jugendschutzes mglichst umfassend Rechnung getragen werden.“ Gegen die Stimmen der Opposition im Rechtsausschuss wird diese nderung mit der Mehrheit der Koalition aus CDU/CSU und SPD angenommen. Konkret bedeutet diese nderung zum einen, dass einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen im Gegensatz zu heterosexuellen Handlungen rckwirkend erneut mit einer anderen Schutzaltersgrenze belegt sind. Homosexualitt unterliegt somit wieder einer Sonderbehandlung. Zum anderen werden Menschen, die als Jugendliche unter 16 Jahren einvernehmliche homosexuelle Erfahrungen gemacht

haben und dabei erwischt und belangt worden sind, von Rehabilitation und Entschädigung ausgeschlossen.⁸⁶

Am 22. Juni verabschiedet der Deutsche Bundestag in 2. und 3. Lesung das StrRehaHomG. Aus Sicht der SPD sei die Erhöhung der Schutzaltersgrenze unnötig gewesen. Im Rechtsausschuss hat sie diese dann aber doch mitgetragen, um die schon lange überfällige Rehabilitation nicht noch weiter zu verzögern. Neben den Oppositionsparteien im Bundestag kritisieren auch BISS e.V. und Verbände wie der LSVD oder die Deutsche Aidshilfe die Heraufsetzung des Schutzalters. Insbesondere BISS e.V. sieht dennoch, angesichts des mitunter sehr hohen Alters der Anspruchsberechtigten, die Notwendigkeit, mit der Rehabilitation endlich loszulegen.⁸⁷

Juli 2017

Am 17. Juli unterzeichnet Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier das StrRehaHomG. Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 21. Juli tritt es am 22. Juli dann endgültig in Kraft.⁸⁸

2.2.2 StrRehaHomG – Voraussetzungen, Verfahren und Leistungen

Für die Frage, wieviel Geld der Bund für Entschädigungsleistungen nach StrRehaHomG bereitstellen sollte, war zu eruieren, wie groß der Personenkreis überhaupt sein würde, aus dem voraussichtlich mit Anträgen zu rechnen war. Die vorhandenen statistischen Werte über die Verurteiltenzahlen erwiesen sich dabei aus Sicht des Gesetzgebers als nur wenig brauchbar, was auch für die in der Historiographie bekannten Zahlen gilt. Schlussendlich orientierte sich die Legislative an Angaben des Fachbeirats der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld [BMH]. Demnach seien 64.000 Männer in Westdeutschland und nachweislich 4.300 Männer in der Deutschen Demokratischen Republik verurteilt worden.⁸⁹ Wie in II.1.4 dargelegt, sind Zahlen zu Verurteilungen in der DDR jedoch mit Vorsicht zu genießen, da sie nur

lückenhaft und für solche nach § 151 StGB-DDR gar nicht überliefert sind. Ein weiteres Problem ergab sich für den Gesetzgeber bezüglich der westdeutschen Verteilungsstatistik. Die überlieferten Daten lassen nicht für alle Jahre eine Differenzierung nach den im StrRehaHomG genannten rehabilitierungsfähigen Tatbeständen zu. Außerdem wurde bei Mehrfachverurteilungen, die auch andere Delikte als Vergehen nach den §§ 175 und 175a StGB umfassten, nur das jeweils schwerste Delikt in die Statistik mit aufgenommen. Sofern dieses schwerste Delikt nicht zum Bereich der §§ 175 und 175a StGB gehörte, fielen Verurteilungen wegen homosexueller Handlungen in der Erfassung weg. 5.000 Menschen, so wurde es unter diesen Umständen und auf der Basis der Zahlen vom BMH-Fachbeirat errechnet, galten in der Folge als potentielle Anspruchsberechtigte des StrRehaHomG.⁹⁰ Für diese Menschen waren folgende Leistungen vorgesehen:⁹¹

1. Die die automatische Aufhebung von Verurteilungen nach dem 8. Mai 1945 wegen

- § 175 StGB,
- § 175a Nummer 3 und 4 StGB
- und § 151 StGB-DDR (Männer und Frauen)

2. Die Entschädigung betroffener Personen in Höhe von

- 3.000,00 € pro Urteil
- 1.500,00 € pro angefangenem Jahr in Haft

Die Entschädigungssummen wurden weder steuerlich berücksichtigt noch durften sie auf Sozialleistungen aller Art angerechnet werden. Sie standen also den Betroffenen vollumfänglich zur Verfügung.⁹² Anzumerken ist an dieser Stelle außerdem, dass § 175a Nr. 3 gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen mit Männern unter 21 Jahren, der Volljährigkeitsgrenze in Westdeutschland bis 1975, unter Strafe stellte. Nr. 4 bestrafte die gleichgeschlechtliche Prostitution.

Die Anspruchsberechtigung durch das StrRehaHomG gilt jedoch nur, wenn

- die sexuelle Handlung einvernehmlich stattfand,
- die Partner:innen mindestens 16 Jahre alt waren
- und die sexuellen Handlungen keine Straftaten im Sinne von Missbrauch aller Art waren (§§ 174, 174a-c, 175a Nr. 1 und 2, 182).

Bei Verurteilungen, die nicht nur wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, sondern in Tateinheit mit anderen Delikten erfolgt sind, werden nur die Urteilsbestandteile, die sich auf die §§ 175, 175a StGB bzw. § 151 StGB-DDR beziehen, aufgehoben (sog. Teilaufhebung).

Missbrauch aller Art meint konkret die Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen und Zwangslagen, um sexuelle Handlungen herbeizuführen, oder auch die Nötigung durch Ausübung und/oder Androhung von Gewalt. Zusätzlich werden Verurteilungen nicht aufgehoben, sofern die zugrunde gelegten Straftaten auch nach den heute noch gültigen Schutzvorschriften für Schutzbefohlene, Jugendliche, Gefangene, behördlich Verwahrte sowie für Kranke und Hilfsbedürftige in Einrichtungen strafbar wären. Diese Einschränkung gilt ebenfalls für solche homosexuellen Handlungen, die unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses begangen wurden. Auch dies wäre heutzutage noch strafbar. Die Aufhebung der Urteile umfasst zu guter Letzt auch sämtliche weitere Maßnahmen, die mit dem Urteil angeordnet wurden. Konkret sind beispielsweise die Anordnung von Unterbringung oder Maßregeln der Besserung und Sicherung zu nennen.⁹³ Von entscheidender Bedeutung ist die Frage, ob Betroffene noch über eine Ausfertigung ihrer Verurteilung verfügen:

1. Wenn Urteil noch vorhanden

- Vorlage des Urteils mit Antrag auf Entschädigung beim Bundesamt für Justiz
- Optional: Vorlage des Urteils bei der Staatsanwaltschaft zur Beantragung einer Rehabilitierungsbescheinigung

2. Wenn kein Urteil mehr vorhanden:

- Beantragung einer Rehabilitierungsbescheinigung bei der Staatsanwaltschaft inkl. der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung
- Vorlage der Rehabilitierungsbescheinigung mit Antrag auf Entschädigung beim Bundesamt für Justiz
- Ggf. Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zu erlittenen Haftzeiten

Für beide Verfahrensweisen der Antragstellung ist kein Anwalt erforderlich!

Wie sich im Verlauf des Beratungsjahres 2017 zeigen sollte, besaß die überwältigende Mehrheit der Anspruchsberechtigten, die das Beratungstelefon Rehabilitation und Entschädigung in Anspruch nahmen, weder eine Ausfertigung ihres Urteils noch andere Unterlagen, mit denen sie in irgendeiner Form Verurteilung und Inhaftierung glaubhaft hätten belegen können. Die Gründe dafür sind vielfältig. Die einen schlossen mit der Verurteilung ab, indem sie alle Unterlagen darüber vernichteten. Bei minderjährigen Verurteilten verblieben entsprechende Dokumente bei den Eltern und gingen später im Lauf von Umzügen oder bei Wohnungsaufösungen infolge des Todes der Eltern verloren. Wieder andere entschlossen sich unter dem Eindruck von Verurteilung und Inhaftierung dazu, eine heterosexuelle Ehe einzugehen und vernichteten alles, was ihre eigentliche sexuelle Orientierung hätte offenbaren können. Manche Betroffenen waren nach eigener Einschätzung tatsächlich nicht homo- oder allenfalls bisexuell und hielten es bei Eheschließungen ebenfalls nicht für ratsam, kompromittierende Unterlagen zu behalten. Und insgesamt war es vor allem in den 1950er und 1960er Jahren nicht im Geringsten absehbar, dass es jemals zu einer Rehabilitation, geschweige denn einer Entschädigung kommen würde, die die Vorlage einschlägiger Dokumente erforderlich machen würde. Zu Frauen, die nach § 151 StGB-DDR verurteilt worden sind, können diesbezüglich hier keine Aussagen getroffen werden, da sich solche nie bei BISS e.V. gemeldet haben, wohl aber beim BfJ. Dabei hatten sie wohl zumeist noch ein Exemplar des Urteils vorzuweisen.

Betroffene ohne Unterlagen hatten also vor Beantragung einer Entschädigung beim BfJ eine Rehabilitierungsbescheinigung bei der Staatsanwaltschaft zu beantragen, die seinerzeit für die Verurteilung zuständig war. Sofern diese nicht ermittelt werden konnte, sollte die Staatsanwaltschaft am aktuellen Wohnort zuständig sein. In anderen Worten: Betroffene waren gezwungen, wieder mit den Strafverfolgungsbehörden in Kontakt zu treten. Schon die ersten Beratungsgespräche der Hotline machten deutlich, dass sie dies verständlicherweise in der Regel vermeiden wollten. Umso wichtiger war daher die schon beschriebene, von BISS e.V. und anderen szenespezifischen Einrichtungen 2016 konzipierte Unterstützungsstruktur. Dabei ließ sich jedoch lediglich das Beratungstelefon Rehabilitation und Entschädigung verwirklichen. BISS e.V.

wurde für den Zeitraum Mitte Juli bis Ende Dezember 2017 durch das BMFSFJ eine Beratungsstelle für Anspruchsberechtigte und Ratsuchende nach StrRehaHomG bewilligt, die mit dem Historiker Marcus Velke besetzt werden konnte. Die ursprünglich geplante Betrauung bereits bestehender Beratungsstellen mit entsprechender finanzieller Ausstattung, um Beratungsgespräche für Anspruchsberechtigte möglich zu machen, erwies sich als nicht umsetzbar. In den nächsten Jahren wurden diese Beratungsstellen jedoch zu unverzichtbaren Partner:innen, um Anspruchsberechtigten psychosoziale und sonstige Unterstützung zukommen zu lassen.

3. Die Beratungsarbeit von BISS e.V. in den Jahren 2017 bis 2022

3.1 Beratungstypen und Beratungsbedarf

Aus der Gesamtschau der bei den Erstgesprächen erhobenen Angaben der Anrufenden, dazu gehörte beispielsweise auch die Frage, wie diese auf das Beratungsangebot von BISS e.V. aufmerksam geworden sind oder inwieweit sie über Zugang zur Community verfügen, ergibt sich eine Falltypologie, die allerdings nicht auf alle Beratungsvorgänge anwendbar ist. Dennoch ist die Summe der Gemeinsamkeiten, die der nachfolgenden Typologie zugrunde liegen, so groß, dass sich vier Grundtypen herausarbeiten lassen.

1. Die selbstständig Handlungsfähigen (18 Prozent)

- Gute Vernetzung mit der LSBTIQ*-Community, Aidshilfen und/oder schwulen Seniorenangeboten
- Gut selbstinformiert über die Entschädigungsansprüche und die Beratungshotline
- Informierten sich über den Ablauf des Antragsverfahrens
- Hatten das grundsätzliche Bedürfnis, den Antrag auf Entschädigung selbstständig zu stellen
- Benötigten gelegentlich Unterstützung bei der Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft und zwischenzeitliche Motivation beim Warten auf die Rehabilitierungsbescheinigung
- Benötigten generell keine weiterführende Beratung oder Unterstützung

2. Beratung und Unterstützung Suchende ohne Bedarf an Verweisberatung (58 Prozent)

- Teilweise gute Vernetzung mit der LSBTIQ*-Community, Aidshilfen und/oder schwulen Seniorenangeboten
- Grundsätzlich über die Entschädigungsansprüche und die Beratungshotline informiert
- Erhielten Informationen zur BISS-Beratungshotline über Dritte
- Übergaben die Antragstellung an den BISS-Berater aufgrund alterstypischer Beschwerden und Unbehagen hinsichtlich der Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft
- Angebote zur weiterführenden Beratung und Unterstützung wurden generell abgelehnt

3. Beratung und Unterstützung Suchende mit erheblicher weiterführender Verweisberatung (20 Prozent)

- Teilweise gute Vernetzung mit der LSBTIQ*-Community, Aidshilfen und/oder schwulen Seniorenangeboten
- Grundsätzlich über die Entschädigungsansprüche und die Beratungshotline informiert
- Erhielten Informationen zur BISS-Beratungshotline über Dritte
- Übergaben die Antragstellung an den BISS-Berater aufgrund alterstypischer Beschwerden und Unbehagen hinsichtlich der Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft
- Erheblicher Bedarf an der weiterführenden Verweisberatung zu u. a. Beratungsstellen, psychologischer Hilfe und Pflegeangeboten

Die hier einzuordnenden beratenen Personen wiesen bereits beim Erstkontakt mitunter erheblichen Bedarf an zusätzlicher Unterstützung auf. Dazu zählte u. a. die direkte Unterstützung beim Ausfüllen von Antragsformularen (vor Ort in der Geschäftsstelle oder zu Hause).

Im Rahmen der Verweisberatung bestand ein Bedarf an Vermittlungen von LSBTIQ*-sensiblen Besuchsdiensten, Gesprächs- und Beratungsmöglichkeiten, um psychische Folgen von Einsamkeit oder auch von strafrechtlicher Verfolgung und Haft aufzufangen, pflegerischen Angeboten oder die Vermittlung von Unterstützung beim Umzug in altengerechte Wohnungen.

Besonderer Bedeutung bekamen hierbei die lokale Aidshilfen, Beratungszentren wie die der Schwulenberatung Berlin und mitunter auch Angebote von profamilia. Die vermittelte Unterstützung wurde durch die Beratenen jedoch nicht immer angenommen.

4. Beratung und Unterstützung Suchende mit erheblicher weiterführender Verweisberatung durch Traumatisierung in der DDR (4 Prozent)

Zusätzlich zur vorausgegangenen Beschreibung:

- Starke Traumatisierung durch die staatliche Verfolgung in der DDR

Betroffene aus der ehemaligen DDR wurden dort aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und ohne vorangegangene Verurteilung aus Volkspolizei, Wacheinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit oder aus der Nationalen Volksarmee entlassen. Das StrRehaHomG griff hier wegen der fehlenden Verurteilung nicht. Auch die 2019 eingeführte Richtlinie war nicht anwendbar, da nach Auskunft des BfJ für das Vorliegen eines Falles nach der Richtlinie die Strafbarkeit einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen analog zum StrRehaHomG gegeben sein muss.

In drei Fällen fanden die Entlassungen nach 1968 statt, als die in der DDR bestehenden §§ 175 und 175a StGB-DDR gestrichen und durch § 151 StGB-DDR ersetzt wurden. Ab diesem Zeitpunkt waren nur noch sexuelle Handlungen mit Minderjährigen unter 18 Jahren strafbar. Alle drei Anrufenden hatten angegeben, dass sie nur mit erwachsenen Männern sexuelle Beziehungen gehabt hätten. Diese waren demnach nicht mehr strafbar. Dabei konnten Vorgänge dieser Art mit dramatischen Umständen einhergehen.

So berichtete ein Betroffener, der in einer Wacheinheit des Ministeriums für Staatssicherheit Dienst tat, im Rahmen eines Ausgangs bei einvernehmlichen sexuellen Handlungen mit einem Mann erwischt worden zu sein. Er sei ins Gefängnis gekommen und jeden Tag acht Stunden lang verhört worden. Außerdem habe man ihn als Stasi-Spitzel anwerben wollen, um die örtliche Homosexuellen-Szene auszukundschaften, was er aber verweigert habe.⁹⁴ In diesem Fall wurde eine umfangreiche Verweisberatung erforderlich. So war zu klären, ob ggf. eine Entschädigung als Opfer des SED-Regimes möglich wäre, sollte die als

Entlassungsgrund angeführte homosexuelle Orientierung als politisch motivierte Verfolgung des Betroffenen gewertet werden. Diesbezüglich böte sich nach einer Auskunft der Beratungsstelle der Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft in Berlin von 2017 die Chance einer beruflichen Rehabilitation. Dabei werden beispielsweise Rentenansprüche der Betroffenen so berechnet, als seien diese nie entlassen worden. Verminderte Rentenansprüche als Folge der Entlassung lassen sich darüber ausgleichen. Erschwerend war hier die Tatsache, dass der Betroffene für die Staatssicherheit tätig gewesen war. Eigentlich, so die Auskunft 2017, seien Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit von Entschädigungsleistungen grundsätzlich ausgeschlossen. Dabei ließ sich nicht in Erfahrung bringen, ob dies auch für Fälle zutrifft, in denen Täter selber zu Opfern wurden.⁹⁵ Der Betroffene geriet allein durch die Kenntnis von der Möglichkeit zur Rehabilitation und Entschädigung, die alte Erinnerungen reaktivierte, vor allem aber dadurch, dass sein Fall nicht den StrRehaHomG-Voraussetzungen entsprach, in eine akute Retraumatisierung. Der BISS-Berater suchte daher nach einem passenden Beratungs- bzw. therapeutischen Angebot. Für Angehörige von Täterorganisationen wie der Staatssicherheit erwies sich die Suche jedoch als sehr schwierig. Organisationen für Opfer der SED-Diktatur bieten für diese zumeist keine Unterstützungsmöglichkeiten an. Lediglich ein Psychotherapeut bot dem Betroffenen eine psychotherapeutische Betreuung an.⁹⁶

Unabhängig davon, welchem Grundtyp die Anrufenden zuzuordnen sind, zeigte sich in der Mehrzahl der Erstkontakte, dass diese hohen Redebedarf hatten. Im Fall eines nicht geouteten, in einer heterosexuellen Ehe lebenden Senioren war der BISS-Berater nach Angaben des Betroffenen die erste Person seit Jahrzehnten, mit der er über die Verurteilung sprechen konnte. Bei diesem Betroffenen, aber auch in anderen Fällen kamen während des Erstkontakts oder auch bei Folgetelefonaten alte, mitunter sehr lange verdrängte Gefühle und Erinnerungen an Verhaftung, Prozess und Inhaftierung wieder hoch. Mitunter flossen auch Tränen. Hier zeigte sich eindrücklich, wie richtig es

war, eine unterstützende Beratungsstelle aus der Community aufzubauen. Betroffene konnten sich hier öffnen, in einem geschützten Rahmen ihre Geschichten vorbringen und auf kompetente, tatkräftige Unterstützung zählen.

3.2 Das Beratungsjahr 2017

3.2.1 Implementierung der Arbeitsabläufe anhand von Fallbeispielen: „Hürde Rehabilitierungsbescheinigung“

Mit Beginn der Beratungstätigkeit wurden Arbeitsstrukturen geschaffen wie zum Beispiel ein Gesprächsleitfaden zur Erst- und Verweisberatung der Betroffenen und ein Fact Sheet mit allen grundlegenden Informationen zur Rehabilitierung und Entschädigung. Alle Beratungsgespräche mit Betroffenen wurden von Anfang an mithilfe eines Protokollerfassungsbogens dokumentiert. Die Beratungsfälle wurden, zusätzlich zu den Vorgangsakten, in einer Registratur erfasst, die in Kürze alle erforderlichen Angaben zur Person, zum Fall und zum Stand des Verfahrens enthält.

Die Beratungspraxis konnte in der Startphase auf ein Informationspapier auf der Webseite des Bundesministeriums der Justiz [BMJ], vor dem 8. Dezember 2021 Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, zurückgreifen, das in groben Zügen die Umsetzung erklärte.⁹⁷ Bei den ersten telefonischen Kontaktaufnahmen des BISS-Beraters mit den Staatsanwaltschaften zeigte sich schnell, dass diese entweder nicht über die Existenz des StrRehaHomG informiert waren oder ihre darin definierte Rolle darin (noch) nicht kannten. Dies konnte im Einzelfall dazu führen, dass Betroffene, die selbst versucht hatten, eine Rehabilitierungsbescheinigung zu erhalten, wegen vermeintlicher Nichtzuständigkeit von den Staatsanwaltschaften abgewiesen wurden.⁹⁸ Sofern eine telefonische Erreichbarkeit gegeben war, ließ sich ebenso wenig in Erfahrung bringen, wie die Staatsanwaltschaften eidesstattliche Versicherungen im Einzelfall abnehmen würden. Für die Beratung der Betroffenen schien jedoch die Kenntnis darüber wichtig zu sein, um einzuschätzen, wie eng sich ggf. der Kontakt mit den früheren Strafverfolgungsbehörden gestalten würde. Hinzu kam, dass auch auf

Seiten des für die Auszahlung der Entschädigung zuständigen BfJ noch abzuklären war, welche Sachverhalte im Sinne des StrRehaHomG entschädigungsfähig sein würden und welche nicht.⁹⁹ Daher wurden ein Infobrief für die Klient:innen sowie eine Information für die Staatsanwaltschaften erstellt und ein erstes Antragsformular inklusive eidesstattlicher Versicherung entwickelt, um bei den Staatsanwaltschaften Anträge auf Rehabilitierungsbescheinigungen stellen zu können. Dieses erste Formular war noch ausgesprochen knappgehalten (s. Anhang 1).¹⁰⁰

Zeitnah zeigte sich, dass sich nicht alle Staatsanwaltschaften mit diesem Formular arbeiten konnten. Vor dem Hintergrund vorerst nicht vorhandener Informationen zu dessen Ausgestaltung, hatte BISS e.V. sich daher entschlossen, das o.g. Dokument erst einmal zu verwenden und abzuwarten, wie die Staatsanwaltschaften reagieren würden. Dabei konnte BISS e.V. zunächst davon ausgehen, dass dieses Formular akzeptiert werden würde. Orientierte es sich doch an den Antragsformularen des BfJ in Bonn.¹⁰¹

Folgendes Fallbeispiel veranschaulicht, wie sich die anfänglichen Schwierigkeiten mit Staatsanwaltschaften gestalteten:¹⁰²

Der Anspruchsberechtigte (Jahrgang 1941) lebte Ende der 1960er Jahre in einem Dorf in der Nähe einer größeren Stadt in Rheinland-Pfalz. Die Silvesternacht des Jahres 1966 oder 1967 (genauer konnte er dies nicht mehr eingrenzen) verbrachte er in einer Kneipe der Nachbarstadt und verpasste den letzten Zug. Ein Bekannter bot ihm daraufhin eine Übernachtungsmöglichkeit in seiner Wohnung an. Der Anspruchsberechtigte nahm das Angebot an, genauso wie einige weitere Männer. Zu irgendwelchen homosexuellen Handlungen kam es nicht. Der Bekannte geriet dann 1967 oder 1968 ins Visier der Polizei und nannte bei seinem Verhör die Namen aller homosexuellen Männer, die er kannte. Darunter auch den des Anspruchsberechtigten, der eine Vorladung erhielt und mit dem Vorwurf homosexueller Handlungen konfrontiert wurde. Da nichts vorgefallen war, stritt der Betroffene alles ab, wurde aber dennoch zu einer Geldstrafe verurteilt. Im Anschluss erhielt er eine weitere Vorladung der Polizei an seinem Wohnort. Er vermutet, dass diese von der Staatsanwaltschaft der

Nachbarstadt einen Hinweis erhalten haben könnte, in ihrem Zuständigkeitsbereich lebe ein frisch verurteilter „175er“. Die örtliche Polizeistelle warnte ihn und drohte Konsequenzen an für den Fall, dass er sich noch einmal irgendetwas in Zusammenhang mit dem § 175 StGB zuschulden kommen lasse. Am besten sei es für ihn, wenn er wegziehe. Dieser Aufforderung kam der Betroffene nach.

Da der Betroffene über keinerlei Unterlagen mehr verfügte, war die Beantragung einer Rehabilitierungsbescheinigung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erforderlich. Beim Erstkontakt mit BISS e.V. zeigte er sich skeptisch über den Ausgang des Verfahrens: „Da kommt nicht viel bei rum“, so seine Einschätzung lt. Protokollbogen. Anfangs schien er mit seiner Einschätzung Recht zu behalten.

BISS e.V. kontaktierte die Staatsanwaltschaft per E-Mail, mit der Bitte um Auskunft, wie im Falle des Betroffenen am sinnvollsten und zweckmäßigsten der Antrag auf Rehabilitierungsbescheinigung zu stellen sei und ob die Behörde die erforderliche eidesstattliche Versicherung mündlich oder schriftlich abnehme. In einem Antwortschreiben vom 8. August 2017 wurde der Berater lediglich auf das an anderer Stelle schon erwähnte Informationspapier des BMJ verwiesen. Eine konkrete Antwort auf die per E-Mail gestellten Fragen erfolgte nicht.¹⁰³ Daraufhin reichte BISS e.V. mit dem mittlerweile entwickelten ersten Antragsformular am 10. August 2017 einen Antrag auf Rehabilitierungsbescheinigung lt. § 3 StrRehaHomG ein, inklusive Anschreiben mit der Bitte um Rückäußerung, inwieweit das von BISS e.V. entwickelte Formular brauchbar sei. Die eingangs geschilderten ausführlicheren Angaben zu den Umständen der Verurteilung, die der Betroffene im Erstgespräch gemacht hatte, waren nicht Bestandteil des Antrags. Der Text des StrRehaHomG hatte bislang auch keinen Hinweis darauf gegeben, dass solche Angaben einzufügen sein würden. Bis in den September hinein gab es keine Rückäußerung der zuständigen Staatsanwaltschaft, so dass Ende September 2017 ein Erinnerungsschreiben mit der Bitte um Sachstandsmitteilung versandt wurde. Auf dieses Schreiben hin erfolgte die Auskunft, dass der Antrag des Betroffenen vom 10. August 2017 eingegangen sei, verbunden mit dem Hinweis:

„Der Vorgang konnte bislang inhaltlich noch nicht bearbeitet werden, da bei der Staatsanwaltschaft [...] erst die organisatorischen Voraussetzungen zur Umsetzung des neuen Gesetzes geschaffen werden mussten. Hierfür bitte ich um Verständnis.“

Ende Oktober 2017 erhielt der Betroffene ein Schreiben des bearbeitenden Staatsanwalts mit der Aufforderung

„[...]

- das damals zuständige Gericht und das Urteilsdatum möglichst genau zu bezeichnen (Amtsgericht oder Landgericht),*
- den Sachverhalt, der Ihrer Verurteilung zugrunde lag, einschließlich des Alters Ihres damaligen Sexualpartners, zu beschreiben,*
- mitzuteilen, ob Ihre Verurteilung auch aufgrund anderer als der oben genannten Strafvorschriften ergangen ist,*
- die Rechtsfolgen (Strafe, Nebenstrafe, Nebenfolge, Maßregel der Besserung und Sicherung), die gegen Sie verhängt wurden, mitzuteilen.*

Ferner bitte ich Sie, Ihre ergänzenden Angaben ebenfalls eidesstattlich zu versichern.“

Auch andere Staatsanwaltschaften hatten zwischenzeitlich BISS-Anträge auf Rehabilitierungsbescheinigung erhalten. Wie im hier geschilderten Fall erschienen die Angaben der Betroffenen vielfach als nicht ausreichend und wurden möglichst detaillierte Auskünfte nachgefordert, die die Betroffenen größtenteils aufgrund von Verdrängung und Erinnerungslücken nicht mehr geben konnten. Dabei hatte der Gesetzgeber mit der Möglichkeit der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung bewusst die Möglichkeit geschaffen, den zu erwartenden Erinnerungslücken zu begegnen. Dennoch überdehnten Staatsanwaltschaften immer wieder ihre Rolle im Verfahren zur Rehabilitierungsbescheinigung. Daher wurde gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft Berlin der Antragsvordruck gründlich erweitert. Anders als andere Staatsanwaltschaften (und europaweit einzigartig) verfügt Berlin seit 2012 über eine „Sonderzuständigkeit für die spezialisierte, konzentrierte und opferorientierte Verfolgung homophober und transphober Hasskriminalität.“¹⁰⁴ Als die ersten BISS-

Anträge an die Berliner Staatsanwaltschaft gerichtet wurden, ergab sich ein Austausch, bei dem sich die Behörde bereiterklärte, das von BISS e.V. verwendete Antragsformular zu prüfen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Im September 2017 teilte Staatsanwaltschaft mit, inwieweit das Antragsformular zweckdienlich erweitert werden könnte.¹⁰⁵ Neben den Grundangaben wurden solche zur Art der Verurteilung hinzugefügt (Geld- oder Freiheitsstrafe, ggf. mit oder ohne Bewährung), zur Höhe der erkannten Strafe, zum Haftende bei Freiheitsstrafe und bei Transpersonen ggf. frühere Namen und das Datum der Personenstandsänderung. Es sollte nachvollziehbar sein, unter welchem Namen seinerzeit die Verurteilung erfolgte und wann die Personalien in der Folge geändert wurden. Transpersonen mag dies befremden. Zu bedenken ist jedoch, dass Staatsanwaltschaften, so weit erkennbar, grundsätzlich in StrRehaHomG-Verfahren nach ggf. noch vorhandenen Aktenbeständen recherchieren, um für die auszustellende Rehabilitierungsbescheinigung Material wie Aktenzeichen und Datum der Verurteilung zu finden. Wie sich zeigte, sind in einzelnen Bundesländern durchaus noch Urteilsauflistungen und ähnliche Unterlagen in Landesarchiven vorhanden, auf denen Betroffene gefunden und das Aktenzeichen entnommen werden kann.

Im Zusammenwirken mit dem BfJ wurde zusätzlich das Instrument der handschriftlichen Protokollierung von Erinnerungen der Antragstellenden bezüglich der Umstände der Verurteilung eingeführt. Erinnerungslücken, so die Vorstellung, ließen sich für Staatsanwaltschaften im Idealfall überbrücken, wenn die Betroffenen schildern würden, woran sie sich noch erinnern können. Die lt. StrRehaHomG geforderte „Glaubhaftmachung“ der Ansprüche sollte so erleichtert werden. Im weiteren Verlauf erwies es sich zusätzlich als zweckdienlich, wenn Antragstellende dem BISS-Berater eine Vollmacht ausstellten, mit der dieser in ihrem Sinne tätig werden konnte. Dadurch ließ sich für diejenigen Personen, die dies wünschten, die Notwendigkeit einer Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft im Idealfall auf ein Minimum reduzieren.

Im oben geschilderten Fall führten die getroffenen Maßnahmen Ende November 2017 zur erfolgreichen Ausstellung einer Rehabilitierungsbescheinigung. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgte im Dezember 2017.

Nicht in allen Fällen ließ sich die Abwicklung des Antrags auf Rehabilitierungsbescheinigung im schriftlichen Verfahren erledigen:¹⁰⁶

Ein inzwischen in Bayern lebender Anspruchsberechtigter (Jahrgang 1935) war Ende der 1950er Jahre in Nordrhein-Westfalen wegen Unzucht unter Männern zu einer Haftstrafe von fünf Monaten ohne Bewährung verurteilt worden. Als Folge der Verurteilung konnte er seinen Berufswunsch nicht mehr verwirklichen und wurde aus seinem Ausbildungsbetrieb entlassen. Ein Urteil lag dem Anspruchsberechtigten nicht mehr vor, sehr wohl aber ein Beschluss des Gerichts, dass ein Teil der Freiheitsstrafe wegen guter Führung zu erlassen sei. Dies, so die Hoffnung, würde die Ausstellung der erforderlichen Rehabilitierungsbescheinigung erleichtern. An seinem aktuellen Wohnort hatte sich der Betroffene an die dortige Staatsanwaltschaft gewandt, die ihn ihrerseits an BISS e.V. verwies. Im August 2017 übermittelte BISS e.V. seinen Antrag auf Rehabilitierungsbescheinigung an die zuständige Staatsanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen. Die NRW-Staatsanwaltschaft bat entgegen ihrer Zuständigkeit die Schwesterbehörde in Bayern um Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung, obwohl mit dem Antrag eine eidesstattliche Versicherung vorgelegt worden war. Die bayerische Staatsanwaltschaft schrieb nun dem Betroffenen, er werde

„[...] zur Vernehmung [...] geladen. Sie werden gebeten, alle noch vorhandenen Unterlagen betreffend die Verurteilung [...] wegen einer Straftat nach § 175 StGB zur Vernehmung mitzubringen.“

Der Betroffene berichtete dem BISS-Berater telefonisch von der Vernehmung. Man habe ihn dazu aufgefordert, das Urteil vorzulegen, von dem er natürlich keine Ausfertigung mehr besaß. Wäre dies anders gewesen, hätte er ja keinen Antrag auf Rehabilitierungsbescheinigung stellen müssen. Der von ihm vorgelegte Beschluss über die vorzeitige Haftentlassung wurde bei der Vernehmung angezweifelt, wie der

Betroffene berichtete, dass darin zwar von Unzucht zwischen Männern die Rede gewesen, der § 175 StGB aber nicht explizit benannt worden sei. Im Folgenden sei er dann ausgefragt worden:

„Wie denn der Kontakt zu den [...] Männern zustande gekommen sei? Was sich zwischen ihnen abgespielt habe? Wie die Männer denn hießen? Woher [der Betroffene] denn wisse, dass die Männer über 18 gewesen seien? Begründet worden sei die Fragerei mit dem Fehlen des Urteils und der Notwendigkeit, sich ein Bild zu machen. [Der Betroffene] verweigerte die Beantwortung der Fragen und stellte seinerseits die Frage, ob hier etwa wieder ein Verhör vorliege. Dies wird verneint. [Die Behördenleitung] nimmt dann [dem Betroffenen] die eidesstattliche Versicherung ab und protokolliert, dass er die gewünschten Angaben nicht habe machen können.“¹⁰⁷

Der Betroffene fühlte sich durch diese Behandlung gedemütigt, wie er telefonisch mitteilte. Darüber hinaus war zu befürchten, dass ggf. die erforderliche Rehabilitierungsbescheinigung verweigert werden könnte. Ob und inwieweit sich die beiden Staatsanwaltschaften danach ausgetauscht haben, ließ sich nicht mehr rekonstruieren. Noch im September 2017 erhielt der Betroffene die Rehabilitierungsbescheinigung und konnte damit die ihm zustehende Entschädigung beantragen.

Die Staatsanwaltschaft hat in diesem Fall ihre Funktion als Ermittlungsbehörde auf die Ausstellung der Rehabilitierungsbescheinigung übertragen, was im Erachten von BISS e.V. vom Gesetzgeber beim niedrigschwelligen Verfahren zur Umsetzung des StrRehaHomG nicht vorgesehen war, sondern das Prinzip der Niedrigschwelligkeit konterkarierte.¹⁰⁸

Einen Extremfall in diesem Sinne stellt das nächste Fallbeispiel dar. Dieses beschäftigte das Beratungstelefon von November 2017 bis März 2020. Trotz der im Folgenden skizzierten intensiven Unterstützung gelang es nicht, die zuständige Staatsanwaltschaft im Bundesland Thüringen zur Ausstellung einer Rehabilitierungsbescheinigung zu bewegen.

Die Person hatte angegeben, in den 1980er Jahren in der Deutschen Demokratischen Republik verurteilt worden zu sein. Die zuständige thüringische Staatsanwaltschaft hatte die beantragte Rehabilitierungsbescheinigung verweigert, da sich der Antragstellende aufgrund psychischer Beeinträchtigung in Widersprüche verwickelt hatte, in der angeblich vollständig erhaltenen Gefangenenkartei der DDR nicht eingetragen war und keinerlei sonstigen Unterlagen mehr auffindbar gewesen waren. Die zur Glaubhaftmachung zugelassene eidesstattliche Versicherung des Antragstellenden wurde daher nicht berücksichtigt. Ein von BISS e.V. unterstütztes Widerspruchsverfahren bis hin zur Einreichung einer Petition beim Thüringischen Landtag blieben ohne Erfolg. Dem weitgehend mittellosen Betroffenen wurden zudem die Kosten für das erfolglose Widerspruchsverfahren auferlegt, die in 5 €-Schritten abzuzahlen waren. An dieser Stelle zeigt sich, dass Betroffene im Ablehnungsfall doch mit Kosten zu rechnen hatten. Ein Umstand, der in der bisherigen öffentlichen Darstellung und Bewerbung zum StrRehaHomG nicht berücksichtigt wurde.

Hervorzuheben ist jedoch an dieser Stelle, dass Staatsanwaltschaften sehr häufig aber auch im Sinne der Antragstellenden agierten und zeitnah Rehabilitierungsbescheinigungen ausstellten. Im Einzelfall war aber nicht immer zu vermeiden, dass Betroffene persönlich vorsprechen mussten, um ihre Identität zu überprüfen und durch ein persönliches Gespräch einen Eindruck von der Glaubwürdigkeit der Menschen und der von ihnen vorgebrachten Anliegen zu erhalten. Als Reaktion darauf ging der BISS-Berater in der Folge dazu über, sich von den Antragstellenden, die BISS e.V. mit einer Vollmacht ausstatteten, zusätzlich eine Kopie des Personalausweises zur Vorlage mit dem Antrag bei der Staatsanwaltschaft geben zu lassen. Dies sorgte dafür, dass zumindest die von BISS e.V. betreuten Klient:innen nicht mehr persönlich und unter ggf. demütigenden Umständen die Staatsanwaltschaft aufsuchen mussten.

Das nachfolgende Fallbeispiel einer Transfrau, die sich im September 2019 beim Beratungstelefon meldete, verdeutlicht die Intensität, die ein Beratungsvorgang entwickeln konnte:¹⁰⁹

Die Betroffene (Jahrgang 1938) war in einem männlichen Körper in Hessen zur Welt gekommen und hatte Ende der 1950er Jahre mit einer Hormontherapie begonnen. Zu dieser Zeit waren medikamentöse und chirurgische Maßnahmen zur Geschlechtsangleichung noch nicht Teil des Leistungssektors der Krankenkassen und somit erheblich schwerer zugänglich als heute. Aus den vagen Andeutungen der Betroffenen war beim Erstgespräch herauszuhören, dass sie sich offenbar prostituiert hat. Die Gründe blieben unklar. Zu vermuten ist, dass sie aufgrund der damaligen Lebensrealität von Transfrauen keine andere Möglichkeit sah, um Geld für den Lebensunterhalt und die Behandlungskosten zu verdienen.

1962 oder 1963, genauer war ihr dies nicht erinnerlich, kam es zu einem Prozess gegen die Betroffene wegen gewerbsmäßiger Unzucht nach § 175a StGB Nr. 4. Einige Freier seien erpresst worden, damit sie gegen sie aussagten. Es folgte eine Verurteilung zu 1 ½ Jahren Gefängnis vor einem Kammergericht, wie sie sich noch erinnerte. Der Prozess sei seinerzeit groß in der Presse gewesen. Nach sechs Monaten wurde sie vorzeitig entlassen, verbunden mit der Auflage, ihre Heimat zu verlassen. Hiergegen legte sie Revision ein, die sich nach ihren Schilderungen sehr lange hingezogen hat. In der Zwischenzeit verließ sie Hessen und tauchte in einer westdeutschen Großstadt unter. Die Revision wurde verworfen. Die Schilderungen der Betroffenen waren nun etwas undeutlich. Offenbar war sie zur Fahndung ausgeschrieben und wurde erst Ende der 1960er Jahre von der Polizei in der Großstadt, in der sie untergetaucht war, aufgegriffen und zur Verbüßung der Reststrafe in ein dortiges Gefängnis eingewiesen. In Dauer-Einzelhaft, wie sie berichtete, ohne jemals aus der Zelle herausgelassen worden zu sein.

Als Folge der Verurteilung gelang es der Betroffenen nie mehr, beruflich Fuß zu fassen. Aufgrund der Vorstrafe konnte sie weder einen Führerschein machen noch ein Gewerbe anmelden. Es ließ sich nicht eruieren, welchem Beruf sie gerne nachgegangen wäre. Sie hat immer nur schwarzgearbeitet und demzufolge zum Zeitpunkt des Anrufs nur eine winzige Rente. Schon lange war sie mit einem Mann in heterosexueller Ehe verheiratet. Sozialleistungen hatte sie nie beantragt. Aufgrund ihrer schlechten Erfahrungen mit Justiz und anderen staatlichen Einrichtungen in

Verbindung mit den Diskriminierungen aufgrund ihrer Transgeschlechtlichkeit sei sie fertig mit dem Staat.

Zum Zeitpunkt des Anrufs lebte sie im vierten Stock eines Mietshauses ohne Aufzug. Aufgrund Asthmas und einer COPD konnte sie kaum noch laufen. Auch ihr Mann war gehbehindert, so dass sie beide ihre Wohnung nur selten verlassen konnten. Wegen einer Depression war sie zusätzlich auf Psychopharmaka eingestellt.

Im Protokollbogen ist festgehalten, die Betroffene

„[...] klingt am Telefon verzweifelt. Immer wieder bricht sie in lautes Klagen aus, wie schlimm die damaligen Zeiten gewesen seien, wie übel man ihr mitgespielt habe. Sie möchte mit ihrem Mann aus der aktuellen Wohnung raus, immer wieder betont sie dies während des Gesprächs.“

Die Betroffene verfügte über keinerlei Unterlagen mehr zu ihrer Verurteilung. Die zuständige Staatsanwaltschaft erklärte sich zunächst nicht für zuständig. Dies unter anderem, weil sie angegeben hatte, von einem Kammergericht verurteilt worden zu sein, dass es am Ort der Verurteilung jedoch nie gegeben habe. Hinzu komme die Verbüßung der Reststrafe in einer anderen Großstadt, woraus die Staatsanwaltschaft eine Zuständigkeit der Schwesterbehörde ableitete. Die Frage der Zuständigkeit ließ sich durch den Nachtrag weiterer umfangreicher Informationen klären. Die Staatsanwaltschaft am Ort der Verurteilung übernahm nun die Bearbeitung des Antrags auf Rehabilitierungsbescheinigung. Im Dezember 2017 wurde diese ausgestellt. Im ersten Quartal 2018 erhielt die Betroffene eine Entschädigung in Höhe von 6.000,00 €. Mit der Höhe der Summe war sie höchst unzufrieden. Bundesjustizminister Heiko Maas habe 2017 davon gesprochen, dass Betroffene bis zu 20.000 € Entschädigung erhalten würden.

Laut dem BMJ-Informationspapier zum StrRehaHomG sollte mit diesem nur der Strafmakel entschädigt werden, der sich aus einer Verurteilung ergab. Sämtliche weiteren Folgen der Verurteilung sowie Ermittlungsverfahren, die nicht zur Verurteilung führten, wurden ausdrücklich ausgeschlossen.¹¹⁰ Was aus juristischer Sicht bzw. der des Gesetzgebers gerechtfertigt erscheint, stieß bei der betroffenen

Transfrau jedoch auf Unverständnis. Sie trug sich mit dem Entschluss, Einspruch gegen die Bemessung der Entschädigung einzulegen und mehr zu fordern. Da ein Erfolg jedoch nicht im Geringsten absehbar war, nahm sie nach mehreren intensiven Gesprächen mit dem BISS-Berater Abstand von ihrem Vorhaben. Diesem blieb nur, die Betroffene auf eine künftige Härtefallregelung zu vertrösten. Die Leistungen nach der Richtlinie von 2019¹¹¹ konnte sie jedoch nicht mehr in Anspruch nehmen. 2019 verstarb sie, bevor ein entsprechendes Unterstützungsangebot von BISS e.V. sie erreichte.

Um der Betroffenen bei ihrer sozialen Lage weiterzuhelfen, bemühte sich der BISS-Berater um die Vermittlung eines trans*-sensiblen psychosozialen Beratungsangebots an ihrem aktuellen Wohnort. Glücklicherweise war ein solches vorhanden. Doch zeigte sich, dass die Betroffene auf Hilfsangebote, die sie in der Folge erreichten, nicht einging.

Als Fazit zur Darstellung der Implementierung der Arbeitsabläufe lässt sich festhalten: Die praktische Umsetzung des StrRehaHomG stellte für alle Beteiligten Neuland dar. Es dauerte einige Zeit, bis die Staatsanwaltschaften sich auf ihre Rolle im StrRehaHomG eingestellt hatten. Diverse Staatsanwält:innen führten diesen Umstand darauf zurück, dass sie weder vom Bund noch von den Landesjustizverwaltungen ausreichend informiert und vorbereitet worden seien. Diese Aussage lässt sich, zumindest zum aktuellen Zeitpunkt, nicht verifizieren. Doch scheint es deutlich zu werden, dass eine gründliche Informationspolitik dazu hätte beitragen können, Reibungsverluste wegen mangelnder Ausführungsvorschriften, wie sie in den Fallbeispielen teilweise angeklungen, zu vermeiden. Ganz offenkundig kam es in erheblichem Ausmaß auf die zuständige Staatsanwält:in an, die Anträge auf Rehabilitierungsbescheinigungen zu bearbeiten hatten, ob diese zügig oder nur sehr langsam und unter Aufbau allerlei Hürden zu einem Ergebnis geführt wurden. Die Geschwindigkeit der Bearbeitung stand nach den Erfahrungen des Beratungstelefon in deutlicher Relation zur Aufgeschlossenheit, mit der die Bearbeitenden dem StrRehaHomG und den sich bei ihnen meldenden Betroffenen gegenüberstanden.

Das erste Beratungsjahr 2017 offenbarte zusätzlich, wo die Mängel bzw. Grenzen des StrRehaHomG lagen. Dass berufliche Nachteile durch Ermittlungsmaßnahmen und Verurteilungen nicht entschädigungsfähig waren, wurde schon dargelegt. Darüber hinaus zeigte sich, dass Freisprüche nicht als Verurteilung im Sinne des StrRehaHomG gewertet wurden und daher auch nicht entschädigungsfähig waren. Dies machte sich beispielsweise im Fall eines Anrufers bemerkbar, der Ende der 1950er Jahre als Jugendlicher wegen sexueller Handlungen mit einem älteren Mann vor Gericht gestanden hatte und aufgrund seines jugendlichen Alters freigesprochen worden war. Das Erlebnis traumatisierte ihn derart, dass er nur noch im Freitod einen Ausweg sah. Mehrere Selbstmordversuche wurden vereitelt und der junge Mann in der Folge immer wieder zwangspsychiatrisiert, inklusive Therapie seiner sexuellen Orientierung mit Elektroschocks und Verabreichung von Schlafmitteln. Als Folge dieser Erlebnisse war der Betroffene dauerhaft arbeitsunfähig. Da die Zwangspsychiatrisierungen nicht bei seiner Verurteilung angeordnet worden waren, konnte nichts für den Betroffenen getan werden. In mühevoller Beratungsarbeit gelang es schließlich, ihm über die Stiftung Anerkennung und Hilfe eine Entschädigung für die Psychatrieaufenthalte zu verschaffen.¹¹²

Ein weiteres, prominentes Opfer der Mängel des StrRehaHomG war der Frankfurter Wolfgang Lauinger, der als Halbjude den Nationalsozialismus überlebt hatte. Im Zuge der Frankfurter Homosexuellen-Prozesse 1950/1951, die sich gegen Frankfurter Strichjungen^a und ihre Freier richteten, wurde Lauinger verhaftet und sechs Monate in Untersuchungshaft gehalten. Wegen Mangels an Beweisen wurde er aus der Untersuchungshaft entlassen. In Folge hatte er seine Arbeitsstelle verloren. Sein Antrag auf Entschädigung nach dem StrRehaHomG wurde vom BfJ abschlägig beschieden, da Freisprüche nicht als Urteil galten. 2018 verstarb Lauinger im Alter von 99 Jahren, ohne dass er für das ihm zugefügte Unrecht entschädigt worden wäre.¹¹³

^a Diese und weitere Bezeichnungen für Sexarbeiter, Sexarbeiter:innen und Sexarbeit werden lediglich im historischen Kontext verwendet. Diese gehören nicht zum Sprachgebrauch von BISS e.V.

Auch wenn es aus juristischer Sicht richtig erschienen sein mag, lediglich den Strafmakel, der durch eine Verurteilung erfolgte, durch das StrRehaHomG zu beseitigen und sich daraus ergebende berufliche Nachteile außer Acht zu lassen,¹¹⁴ zeigt sich, dass in der Konzeptionsphase des StrRehaHomG die Lebenswelt der Betroffenen der §§ 175, 175a StGB bzw. § 151 StGB-DDR nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Eine Sachverständigenanhörung wäre hier vielleicht hilfreich gewesen. Auch Nachteile und Beeinträchtigungen, die sich aus Ermittlungsverfahren ohne Prozess und/oder Verurteilung ergaben, fanden keine Berücksichtigung. So heißt es im Informationsblatt des BMJ zum StrRehaHomG:

„Anliegen des Gesetzentwurfes ist, den Strafmakel zu beseitigen, der mit einer strafgerichtlichen Verurteilung nach einem nach heutigem Verständnis in besonderem Maße grundrechtswidrigen Strafgesetz verbunden war und weiterhin ist. Ermittlungs- und Strafverfahren, die zu keiner Verurteilung führten, fehlt es an diesem besonderen Strafmakel. Dabei wird nicht verkannt, dass die hiervon Betroffenen, ebenso aber auch diejenigen, die einer Strafverfolgung nicht ausgesetzt waren, in ihrer bürgerlichen Existenz und im beruflichen Fortkommen zum Teil erhebliche Beeinträchtigungen hinnehmen mussten. Aber mit einer rechtskräftigen Verurteilung wurde den Betroffenen nochmals in besonderer Weise – nämlich im Namen des Volkes – die Strafbarkeit ihres Tuns verdeutlicht.“¹¹⁵

3.2.2 Kennzahlen des Beratungsjahrs 2017

BISS e.V. verweist an dieser Stelle darauf, dass die dargestellten Kennzahlen der Beratungsjahre 2017 bis 2022 sich ausschließlich auf die durchgeführten Fallberatungen beziehen. Aus diesen sind keine Rückschlüsse auf die Allgemeinheit aller Betroffenen der §§ 175, 175a StGB und § 151 StGB-DDR zu ziehen. Außerdem erlauben die insgesamt niedrigen Fallzahlen keine repräsentativen Aussagen.

Vom 15.07.2017 bis zum 31.12.2017 meldeten sich insgesamt 48 Personen über die Hotline zur Beratung und Information von Opfern der §§ 175, 175a StGB und § 151 StGB-DDR bei BISS e.V. Von diesen hatten 41 Personen ein oder mehrere

Beratungsanliegen in Bezug auf die Rehabilitierung und Entschädigung nach dem StrRehaHomG. Die Anliegen der übrigen sieben Personen fielen unter andere Arten der Verweisberatung. Das Durchschnittsalter der Betroffenen bei der Kontaktaufnahme mit BISS e.V. betrug im Jahr 2017 72 Jahre. Dabei war die älteste Person 92 Jahre und die jüngste 54 Jahre alt. Im Verlauf der Erstberatung sind auch die sexuelle Orientierung und das Geschlecht der Beratenen, im Rahmen der freiwilligen Angabe erfragt worden. Abbildung 1 zeigt in welcher Häufigkeit und Form die Beratenen ihre sexuelle Orientierung und ihr Geschlecht definieren.

Sexuelle Orientierung und Geschlecht der Beratenen aus dem Jahr 2017 (n=41)

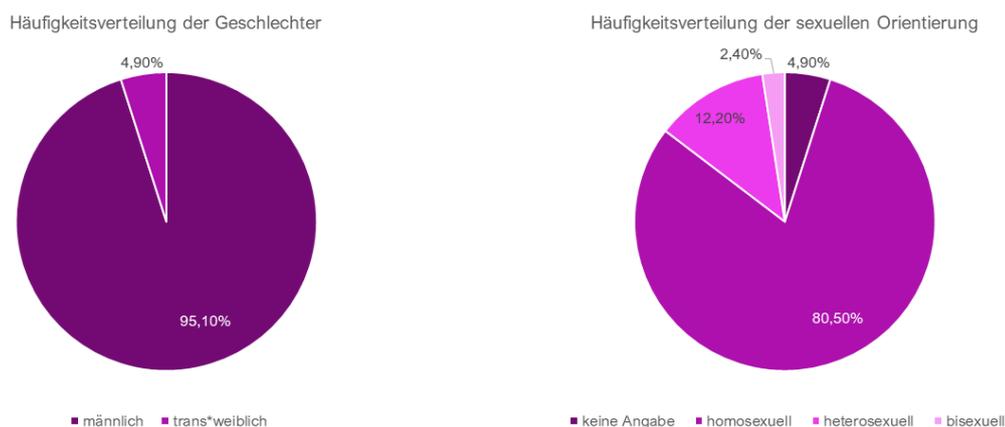


Abb. 1: Sexuelle Orientierung und Geschlecht der Beratenen aus dem Jahr 2017 (eigene Darstellung).

Rund 95 Prozent der Betroffenen definieren zum Zeitpunkt der Beratung ihr Geschlecht als männlich und ihre sexuelle Orientierung als zum größten Anteil homosexuell. Als transident und heterosexuell definierten sich zwei Betroffene*. Am zweithäufigsten definierten die Beratenen ihre sexuelle Orientierung als hetero-, gefolgt von bisexuell. Gut fünf Prozent machten keine Angaben zu ihrer sexuellen Orientierung.

Aus den Beratungsanliegen der 41 Betroffenen im Jahr 2017 gingen insgesamt 37 Beratungsvorgänge aufgrund einer Verurteilung nach den §§ 175, 175a StGB hervor.

Vier Personen erlitten zwar Strafverfolgungsmaßnahmen und/oder in deren Zusammenhang außergewöhnlich negative Beeinträchtigungen. Jedoch konnte diesbezüglich auf Grundlage des StrRehaHomGs kein Antrag auf Entschädigung gestellt werden (vgl. Abbildung 2).

Entschädigungsansprüche nach StrRehaHomG der Beratenen im Jahr 2017 (n=41)

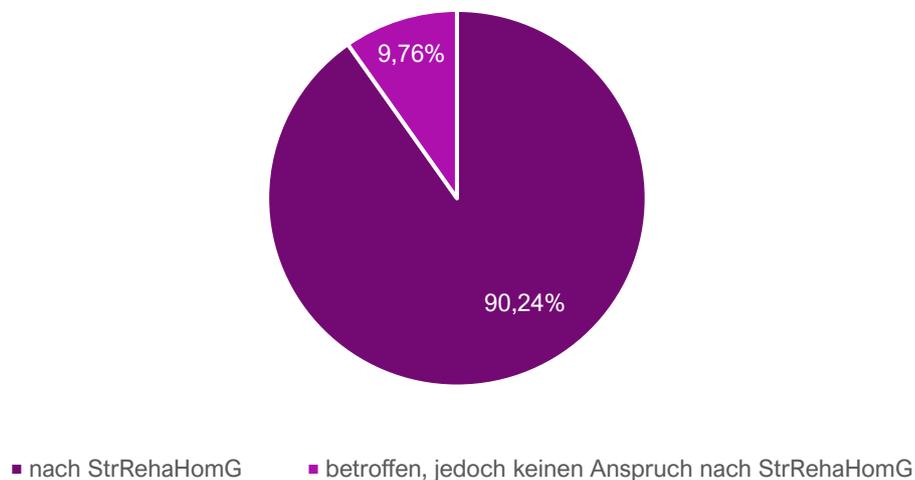


Abb. 2: Entschädigungsansprüche nach dem StrRehaHomG der Beratenen im Jahr 2017 (n=41) (eigene Darstellung).

Von den 37 StrRehaHomG-Berechtigten konnte lediglich eine Person aufgrund des noch vorhandenen Urteils einen direkten Antrag auf Entschädigung beim BfJ stellen. Für die restlichen 36 Betroffenen musste zuerst eine Rehabilitierungsbescheinigung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft beantragt werden. Von diesen wurden 86 Prozent für ein vorhandenes Urteil, rund elf Prozent für zwei Verurteilungen und circa drei Prozent für drei Verurteilungen nach den §§ 175, 175a StGB verurteilt. Die Betroffenen wurden durchgehend in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland verurteilt. Am häufigsten wurde gegen die Betroffenen eine Haftstrafe verhängt. Am zweit häufigsten ergingen gegen diese Urteile in Form von Geldstrafen oder Haftstrafen auf Bewährung, gefolgt von Jugendarresten. Abbildung 3 stellt die

prozentuale Häufigkeit der Anzahl der Urteile pro Person und die Art der Verurteilung dar.

Anzahl und Art der Verurteilungen der Beratenen aus dem Jahr 2017 (n=37)

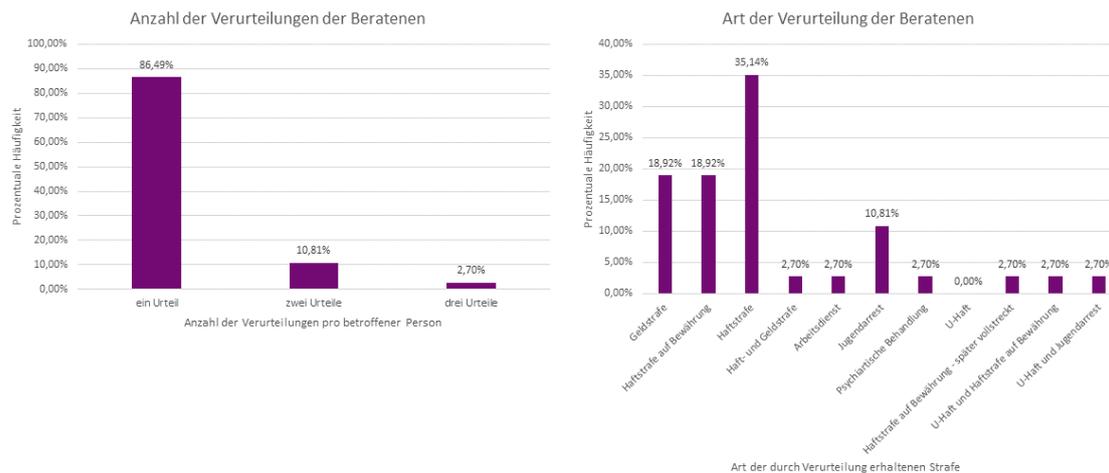


Abb. 3: Anzahl und Art der Verurteilungen der Beratenen aus dem Jahr 2017 (n=37) (eigene Darstellung).

Bei ihrer Verurteilung waren die Betroffenen im Durchschnitt zwanzig Jahre alt. Das Alter von fünfzehn Jahren ist das jüngste Alter bei der Urteilsverkündung. Die älteste Person war bei dieser 37 Jahre alt. Bis zum Jahr 1958 wurden bereits 25 Prozent der Betroffenen einmal nach den §§ 175, 175a StGB verurteilt. Bis zum Jahr 1962 war dies die Hälfte und bis 1966 75 Prozent der im Jahr 2017 beratenen Personen. Fast alle Betroffenen mit einer zweiten Verurteilung haben diese bis zum Jahr 1963 erleben müssen. In einem Fall wurde das dritte Urteil im Jahr 1967 verhängt.

Bei den betroffenen Anrufenden aus dem Jahr 2017 ergingen die Urteile am häufigsten im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Die Bundesländer West-Berlin, Baden-Württemberg und Hessen folgen diesem in der Häufigkeitsverteilung der ergangenen Urteile. Circa 30 Prozent der Betroffenen zogen nach ihrer Verurteilung in ein anderes Bundesland. Abbildung 4 stellt Häufigkeit von Verurteilungen nach den §§ 175, 175a StGB in den einzelnen Bundesländern in Zusammenhang mit einem Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland dar.

Wechsel des Wohnsitzes nach der ersten Verurteilung der Beratenen aus dem Jahr 2017 (n=37)

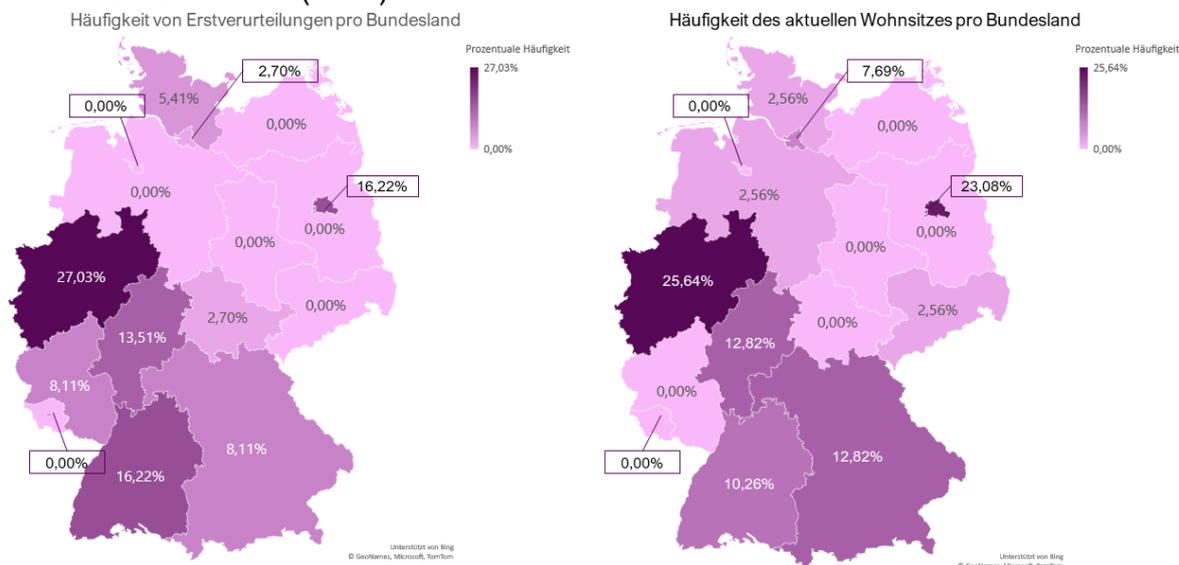


Abb. 4: Wohnortwechsel nach der ersten Verurteilung der Beratenen aus dem Jahr 2017 (n=37) (eigene Darstellung).

Die Bearbeitungszeit bei BISS e.V. pro StrRehaHomG-Fall betrug im Jahr 2017 durchschnittlich 177 Tage. Die kürzeste Bearbeitungsdauer lag dabei bei 49 (vorhandenes Urteil) und die längste bei 871 Tagen. Insgesamt konnten alle nach dem StrRehaHomG entschädigungsberechtigten Betroffenen aus diesem Beratungsjahr ihre Ansprüche geltend machen.

Für eine betroffene Person bestünden nach damaliger Einschätzung Ansprüche nach dem SoldRehaHomG. Dieses wurde erst im Jahr 2021 in Kraft gesetzt.

Parallel zur Beratung und Unterstützung der Betroffenen bei Antragstellung auf Rehabilitation und Entschädigung nach dem StrRehaHomG bedurften im Jahr 2017 von diesen rund 20 Prozent einer weiterführenden Verweisberatung. In Abbildung 5 werden die Arten der weiterführenden Verweisberatung dargestellt.

Arten der weiterführenden Verweisberatung von Betroffenen aus dem Beratungsjahr 2017 (n=8)

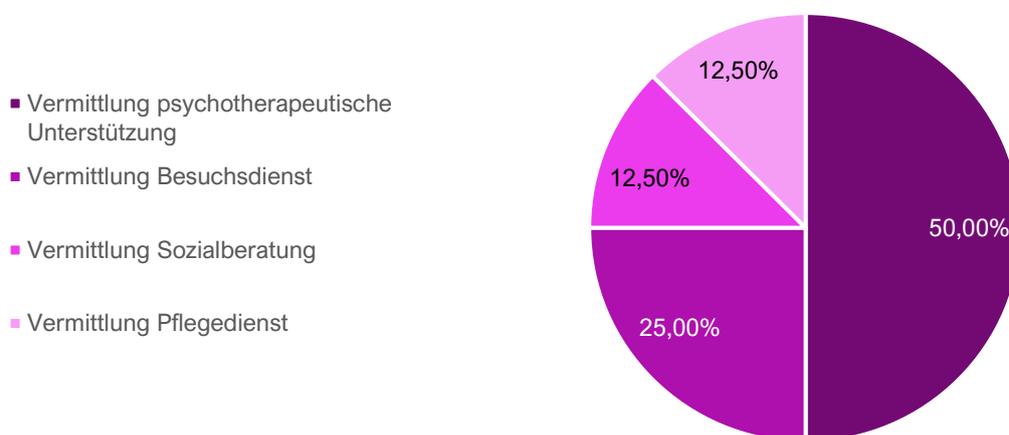


Abb. 5: Arten der weiterführenden Verweisberatung von Betroffenen aus dem Beratungsjahr 2017 (n=8) (eigene Darstellung).

Am häufigsten fand die Vermittlung von psychotherapeutischen Unterstützungsangeboten innerhalb oder in der Nähe des Wohnorts der Betroffenen statt, damit diese die durch ihre Verurteilungen erlittenen Traumata auf- und verarbeiten konnten. Weiterführend wurden am zweithäufigsten Besuchsdienste vermittelt. Jeweils ein Achtel der Verweisberatungen entfiel auf die Weitervermittlung an Sozial- und Pflegedienste.

3.3. Das Beratungsjahr 2018

Nicht alle im Jahr 2017 aufgelaufenen Vorgänge mit Relevanz im Sinne des StrRehaHomG konnten 2017 zum Abschluss gebracht werden. Elf Vorgänge wurden im Jahr 2018 weiterbearbeitet, fünf wurden erst 2019 und ein Vorgang wurde – wie weiter oben geschildert – erst 2020 endgültig abgeschlossen.¹¹⁶

Die Tätigkeit des Beratungstelefon konnte in der ersten Hälfte 2018 aufgrund der andauernden Regierungsbildung nach der Bundestagswahl 2017 und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Aufstellung eines Bundeshaushalts zunächst nur

ehrenamtlich weitergeführt werden. Die Vorgangszahlen brachen, auch wegen der dadurch eingestellten Öffentlichkeitsarbeit, deutlich ein.

Der Einbruch an Fallzahlen führte jedoch nicht dazu, dass sich die Arbeitsdichte im Beratungs- und Unterstützungsprozess wesentlich verringert hat. Die Altfälle und auch die Neuzugänge gingen weiterhin mit hohem Kommunikationsbedarf einher. Mit den Staatsanwaltschaften wurde vor allem postalisch in erheblichem Umfang korrespondiert. Die Antragstellenden mussten telefonisch und auch schriftlich, nur wenige verfügten über E-Mailadressen, über den Stand der Dinge unterrichtet werden und gaben ihrerseits überwiegend telefonisch Rückmeldung, wenn es zu Problemen mit den Staatsanwaltschaften kam. Dabei mussten sie dann auch immer wieder motiviert und bestärkt werden, den, mit BISS e.V. eingeschlagenen Weg, zu Ende zu gehen und nicht vorzeitig aufzugeben. Wie schon 2017 hatten auch 2018 etliche der Betroffenen auch unabhängig von ihren Antragsverfahren Redebedarf über ihre Lebensgeschichte und -situation.

3.3.1 Fallbeispiele

Die 2017 festgestellten Grundtypen an Menschen, die sich an das Beratungstelefon wandten, haben sich 2018 nicht verändert. Einige Fälle innerhalb der Grundtypen wiesen jedoch spezifische Besonderheiten auf, die eine intensive Recherche- und (Verweis-)Beratungstätigkeit nach sich zogen. Sei es wegen altersbedingter gesundheitlicher Einschränkungen der Betroffenen oder auch wegen Schwierigkeiten, Betroffene zur Weiterverfolgung ihrer Ansprüche zu motivieren, wie aus den folgenden Fallbeispielen deutlich wird:

So meldete sich im Januar 2018 der rechtliche Betreuer eines 82-jährigen, dementen und nicht mehr geschäftsfähigen Mannes im Pflegeheim und gab an, sein Klient habe in wachen Momenten berichtet, er sei in der alten Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum von 1950 bis 1968 und 1973 bis 1978 mehrfach wegen Verurteilungen nach § 175 StGB inhaftiert gewesen sei. Nähere Angaben zu den Verurteilungen waren von dem Betroffenen nicht zu erhalten gewesen.¹¹⁷ Der Betreuer recherchierte daraufhin zunächst eigenständig bei der Staatsanwaltschaft, die er für zuständig hielt, nach

Unterlagen zu seinem Klienten. Lediglich Aktenzeichen waren noch zu ermitteln. Der Betreuer wollte daraufhin zunächst seine Bemühungen einstellen. Über seinen Klienten berichtete der Betreuer, dass er in sehr beengten Familienverhältnissen aufgewachsen sei und mit einem Vater, der keinerlei Verständnis für die sexuelle Orientierung seines Sohnes aufgebracht habe. Er sei zwangspsychiatrisiert und auch mit Elektroschocks behandelt worden, wobei es unklar sei, ob und wie dies mit seiner sexuellen Orientierung zusammenhänge. Jetzt, im Alter, sei das Verhältnis des Betroffenen zur Familie stark zerrüttet. Der Betreuer habe ihn aus einer verwahrlosten und vermüllten Wohnung holen müssen. Dort habe sich ein Tagebuch des Betroffenen gefunden, das aber ebenfalls keine weiteren Angaben zu Haft und Verurteilungen enthalten habe. Der BISS-Berater wandte sich daraufhin, ausgestattet mit einer Vollmacht des Betreuers, an das Landesarchiv des Bundeslandes, in dem die Verurteilungen anscheinend stattgefunden hatten. Akten zu dem Klienten fanden sich jedoch auch hier nicht. Das Archiv verwies wiederum an die Haftanstalt, in der der Betroffene inhaftiert gewesen sein könnte. Dort würden noch Haftbücher aus der Zeit seit 1945 verwahrt, aus denen im Idealfall Angaben herausgezogen werden könnten. Doch auch diese Spur verlief im Sande. In den vorhandenen Haftbüchern war keine Spur des Betroffenen zu finden.

Zwischenzeitlich, mittlerweile war es schon Sommer geworden, hatte der Betreuer dann mit noch lebenden Verwandten sprechen können und herausgefunden, sein Klient sei schon seit früher Jugend ein schwieriger Junge gewesen, der sich aggressiv Recht verschaffte. Gegenüber Eltern und Geschwistern sei er gewalttätig geworden. Von Strafverfahren und Haftaufenthalten wussten die Verwandten nur vom Hörensagen, berichteten jedoch, der Vorwurf der Pädophilie habe immer im Raum gestanden, da sein Klient sich immer wieder minderjährige Jungen vom Strich ins Haus geholt habe.

Was sich hier zunächst wie ein Ausschlusskriterium liest, hätte nun nicht zwangsläufig bedeutet, dass der Betroffene von Leistungen nach StrRehaHomG ausgeschlossen gewesen wäre. Es bestand immerhin noch die Möglichkeit, dass die Partner, deretwegen er verurteilt worden sein könnte, 16 Jahre oder älter waren. Der BISS-

Berater bot an, den Betroffenen persönlich im Pflegeheim aufzusuchen und zu versuchen, von ihm weitere relevante Angaben zu erhalten. Umsetzen ließ sich dieses Angebot jedoch nicht mehr: Der Betroffene entwickelte eine akute psychische Störung und fremdaggressives Verhalten und wurde in einer Gerontopsychiatrie untergebracht. Eine Kommunikation war nicht mehr möglich. Vereinbart wurde, dass BISS e.V. in der Angelegenheit wieder aktiv werden sollte, wenn sich der Gesundheitszustand des Herren bessern sollte. Dazu kam es jedoch nicht mehr. Der Betroffene erlitt einen Schlaganfall und wurde zum Pflegefall. „Eine vertiefende Kommunikation ist nicht mehr möglich“, wie der Betreuer mitteilte. Der Vorgang wurde damit im Februar 2019 abgeschlossen, ohne dass die Angelegenheit des Herren hätte geklärt werden können. Der hier geschilderte Fall macht eindrücklich deutlich, dass StrRehaHomG und die Richtlinie für viele Betroffene deutlich zu spät kamen. Die Anspruchsberechtigten sind heute oftmals hochbetagt, pflegebedürftig und können im Einzelfall nicht mehr adäquat Auskunft darüber geben, was ihnen unter den §§ 175, 175a StGB bzw. § 151 StGB-DDR zugestoßen ist. In der Öffentlichkeitsarbeit für das Beratungstelefon Rehabilitation und Entschädigung hat BISS e.V. diese Zusammenhänge berücksichtigt und auch Pflegeheime und Multiplikator:innen im Senioren- und Pflegebereich wie den Betreuer des Herrn aus dem Fallbeispiel adressiert. Zum gewünschten Erfolg führte dies jedoch nicht.

Im September 2018 meldete sich ein in Ostdeutschland lebender Herr (Jahrgang 1943) beim Beratungstelefon, der zwei Gerichtsverfahren in der Deutschen Demokratischen Republik erlitten hatte.¹¹⁸ Zunächst konnte ihm bezüglich der Verurteilungen nicht weitergeholfen werden. 1967 war er in einem Verfahren wegen Verstoßes gegen § 175a StGB-DDR freigesprochen worden. Zwar berichtet die Forschung, die §§ 175/175a StGB-DDR seien seit Mitte der 1950er Jahre praktisch nicht mehr angewandt worden, doch zeigt der Fall des Betroffenen, dass es offenbar durchaus noch Gerichtsverhandlungen im Zusammenhang mit den Paragrafen gab. Dem Betroffenen lag hierzu sogar noch ein Urteil vor, mit dem sich im Fall einer Verurteilung sofort die ihm zustehende Entschädigung beim BfJ hätte beantragen

lassen.¹¹⁹ Freisprüche galten jedoch nur im technischen Sinne als Urteil und wurden vom StrRehaHomG nicht erfasst.

Die Gerichtsverhandlung aus dem Jahr 1967 hatte gravierende berufliche Konsequenzen für den Betroffenen. Seine Stelle als Lehrer musste er aufgeben, obwohl er zunächst erfolgreich Widerspruch eingelegt hatte gegen die Entfernung aus seiner Stelle. Mühsam baute er sich dann im Kulturbereich eine zweite Existenz auf, die nach der Wende zunächst wieder verloren ging. Auch nach 1989 schaffte er es erneut mit großen Mühen, sich noch einmal eine Existenz zu erarbeiten. 2019 war es im Rahmen der Richtlinie möglich, dem Betroffenen eine geringe Entschädigung für den Freispruch und die erlittenen beruflichen Nachteile zu erwirken.

1971 wurde der Betroffene dann nach § 151 StGB-DDR zu einer Haftstrafe auf Bewährung verurteilt. Hier lagen ihm nun keinerlei Unterlagen mehr vor. An das Alter des Partners, dessentwegen die Verurteilung erfolgte, konnte er sich nicht mehr erinnern. Er glaubte, die Staatssicherheit sei hier im Spiel gewesen, die ihm eine Falle gestellt und ihm einen Minderjährigen zugeführt habe. 1961 bis 1963 war er schon wegen angeblicher staatsfeindlicher Hetze überwacht worden und hatte später seinen Stasi-Unterlagen entnommen, dass diese Beobachtung offenbar weitergeführt worden war. Auch die Entfernung aus seiner Arbeitsstelle führte er in letzter Konsequenz auf die Überwachung durch die Staatssicherheit zurück.

In der Situation des Jahres 2018, die Ergänzung des StrRehaHomG um eine Härtefallreglung war noch nicht abzusehen, gab es nur wenig, was für den Betroffenen getan werden konnte. Wegen der Stasi-Überwachung bei staatsfeindlicher Hetze, vielleicht auch für den Verlust der Arbeitsstelle infolge der Verurteilung von 1971 und, falls wirklich die Stasi an der Verurteilung beteiligt gewesen sein sollte, wäre es eventuell möglich gewesen, Entschädigungsleistungen nach StrRehaG zu erlangen. Bezüglich der Verurteilung nach § 151 StGB-DDR war für ein Verfahren nach StrRehaHomG zu klären, wie alt der beteiligte Minderjährige gewesen war. Unter Umständen wäre dann noch zu befürchten gewesen, dass in diesem Fall nur nach einem Rehabilitierungsgesetz hätte entschädigt werden können, also nur nach StrRehaG oder nach den Regelungen für Opfer des SED-Regimes.

Archivunterlagen zur Verurteilung von 1971 ließen sich nirgendwo mehr auffinden. Der letzte Ausweg wäre eine erneute Einsichtnahme in die Stasi-Unterlagen des Betroffenen gewesen, in der Hoffnung, hier ggf. Material zu finden. Den dazugehörigen Antrag füllten BISS-Berater und Betroffener 2020 telefonisch gemeinsam aus. Bis Juli 2020 konnte sich der Betroffene jedoch nicht dazu durchringen, den Antrag abzuschicken, auch weil er unter den Folgen einer Krebsbehandlung und weiteren Erkrankungen litt, die ihn zu häufigen Besuchen beim Hausarzt zwangen und seine ganze Kraft in Anspruch nahmen. Ebenso wenig konnte er dazu bewegt werden, den Versuch einer Entschädigung als Opfer des SED-Regimes in Angriff zu nehmen. Der BISS-Berater hatte alle notwendigen Informationen hierzu durch Internetrecherchen und Telefonaten mit den Bürgerberatungen der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur zusammengestellt.

Immer wieder telefonierte der BISS-Berater und der Betroffene miteinander und führten lange Gespräche, in denen er immer wieder aufs Neue danach fragte und sich erklären ließ, welche Schritte in welchem Verfahren zu machen sind. Vollmachten des Betroffenen für den BISS-Berater wurden nur im schon erwähnten „Richtlinien“-Verfahren anerkannt, mit dem zumindest der Freispruch von 1967 und die sich daraus ergebenden beruflichen Nachteile entschädigen ließen. Bezüglich einer Entschädigung als Opfer des SED-Regimes hätte er weitgehend eigenständig aktiv werden müssen.

Im Juli 2020 fand das letzte Telefonat mit dem Betroffenen statt. Die gesundheitlichen Einschränkungen nahmen ihn nach wie vor stark in Anspruch. Wie er berichtete, solle er sich zudem um eine gesundheitliche Rehabilitation kümmern, was ihm schwerfalle. Eine mögliche Weiterbearbeitung des Vorgangs wurde in gegenseitigem Einvernehmen bis auf weiteres vertagt.

3.3.2 Kennzahlen des Beratungsjahres 2018

Im Beratungszeitraum vom 01.01. bis 31.12.2018, gefördert erst seit Juni 2018, meldeten sich insgesamt 26 Personen mit einem Rehabilitierungs- und Entschädigungsanliegen bei der Hotline von BISS e.V. Das Alter der Betroffenen

betrug bei der Kontaktaufnahme mit BISS e.V. im Durchschnitt 67 Jahre. Die jüngste betroffene Person war 58 Jahre und die älteste 87 Jahre alt. Bei der freiwilligen Angabe zur sexuellen Orientierung und zum Geschlecht gaben alle Betroffenen an, männlich zu sein. 89 Prozent von diesen definierten sich als homosexuelle Männer. Elf Prozent gaben an, heterosexuell zu sein.

Bei sechzehn dieser Personen waren die Anliegen nach dem StrRehaHomG rehabilitierungs- und entschädigungsfähig. Bei sechs Personen wurde direkt beim Erstkontakt festgestellt, dass diese keine Ansprüche auf eine Rehabilitation und Entschädigung nach dem StrRehaHomG haben. Im Verlauf der Fallaufarbeitungen von zwei Betroffenen wurde festgestellt, dass diese nicht nach dem StrRehaHomG entschädigt werden können, da deren Partner bei deren Verurteilungen jünger als sechzehn Jahre waren. Zwei Anrufende waren zwar von Strafverfolgungsmaßnahmen betroffen, hatten nach dem StrRehaHomG jedoch keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Abbildung 6).

Entschädigungsansprüche nach StrRehaHomG der Beratenen im Jahr 2018 (n=20)

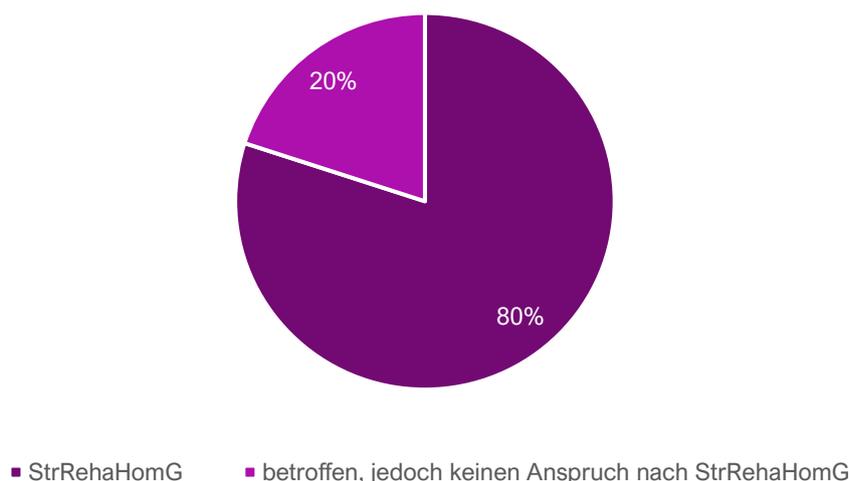


Abb. 6: Entschädigungsansprüche nach StrRehaHomG der Beratenen im Jahr 2018 (n=20) (eigene Darstellung).

Aus den Beratungsanliegen der sechzehn Betroffenen ergaben sich 23 Fallbearbeitungsvorgänge. Bei den fünfzehn StrRehaHomG-Berechtigten waren keine

Urteile mehr vorhanden, sodass Rehabilitierungsbescheinigungen bei den zuständigen Staatsanwaltschaften beantragt werden mussten. Vierzehn Betroffene wurden nach den §§ 175, 175a StGB sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Deutschen Demokratischen Republik einmal verurteilt. Eine Person erlitt in der Bundesrepublik Deutschland zwei Verurteilungen. Am häufigsten wiesen die Urteile der Betroffenen die Verhängung von Haftstrafen auf. Am zweithäufigsten wurden diese zu einer Geldstrafe verurteilt. Haftstrafen auf Bewährung sowie eine Kombination aus Haft- und Geldstrafen sind am dritthäufigsten verhängt worden. Abbildung 7 bildet die prozentuale Häufigkeit der Arten der verhängten Strafmaße ab.

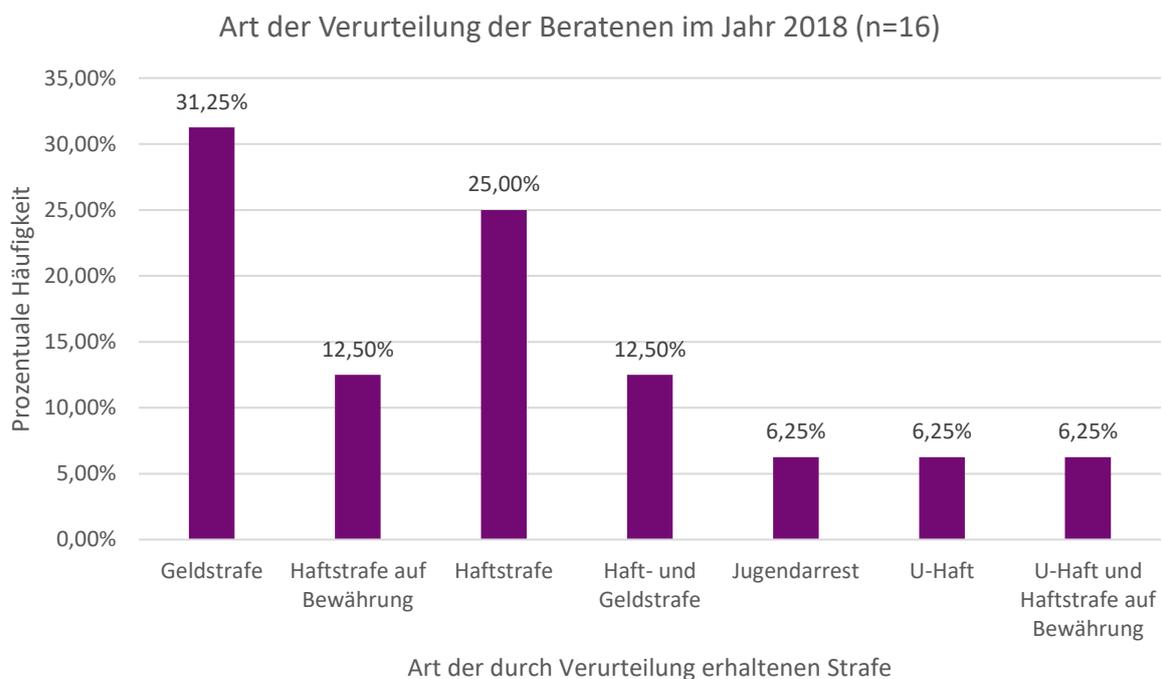


Abb. 7: Art der Verurteilung der Beratenen im Jahr 2018 (n=16) (eigene Darstellung).

Im Durchschnitt waren die Betroffenen bei ihrer ersten Verurteilung nach den §§ 175, 175a StGB 22 Jahre alt. Das jüngste Alter bei dieser waren fünfzehn Jahre. Das Höchstalter betrug 34 Jahre. Bis zum Jahr 1963 wurden 25 Prozent der Betroffenen zum ersten Mal verurteilt. Bis zum Jahr 1968 waren es 75 Prozent und 90 Prozent bis zum Jahr 1986. In einem Fall fand eine zweite Verurteilung im Jahr 1968 statt. Die häufigsten Urteile der Betroffenenengruppe aus dem Jahr 2018 sind in der

Bundesrepublik Deutschland in Bayern ergangen. Am zweithäufigsten wurden entsprechende Urteile in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz verhängt. Circa 27 Prozent der Betroffenen haben nach ihrer Verurteilung ihren Wohnsitz in ein anderes Bundesland verlegt. Die Häufigkeit von Verurteilungen nach den §§ 175, 175a StGB der Betroffenen in den einzelnen Bundesländern in Zusammenhang mit einem Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland wird in Abbildung 8 dargestellt.

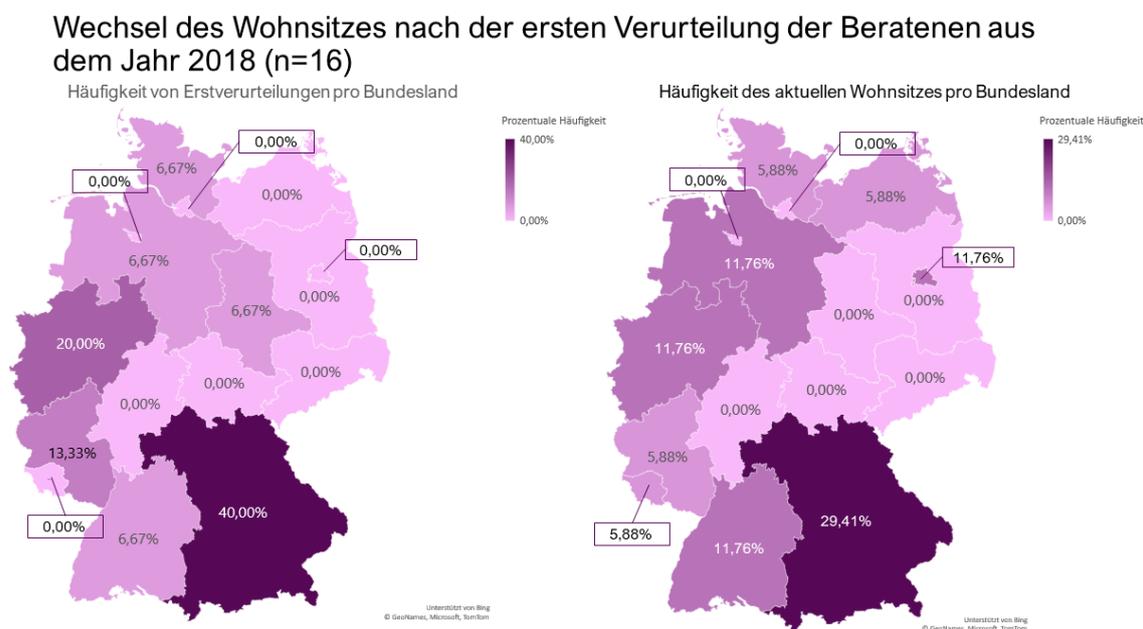


Abb. 8: Wohnsitzwechsel nach der ersten Verurteilung der Beratenen aus dem Jahr 2018 (n=16) (eigene Darstellung).

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei BISS e.V. bis zum Fallabschluss pro StrRehaHomG-berechtigter Person lag bei 194 Tagen. Die kürzeste Bearbeitungszeit lag bei neunzehn Tagen. Am längsten dauerte eine Fallbearbeitung mit 682 Tagen. Vierzehn Betroffene konnten aufgrund ihrer Verurteilung in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland nach dem StrRehaHomG entschädigt werden. Eine Person wurde in der Deutschen Demokratischen Republik vor in Krafttreten des § 151 StGB-DDR noch nach dem § 175 RStGB verurteilt. Nach Ansicht der für die Ausstellung der Rehabilitierungsbescheinigung zuständigen Staatsanwaltschaft

reichten die recherchierten und vorgelegten Nachweise für eine Rehabilitierung nicht aus.

Nach dem SoldRehaHomG bestünden heute wohl für einen Betroffenen nach dem damaligen Sachstand Entschädigungsansprüche nach diesem.

Des Weiteren wurde im Jahr 2018 auch das Angebot der weiterführenden Verweisberatung weitergeführt. Lediglich eine Person bedurfte der weiterführenden Verweisberatung im Rahmen der Vermittlung einer psychotherapeutischen Unterstützung.

3.4 Das Beratungsjahr 2019

3.4.1 Einführung der Richtlinie

Die „offene Rechnung § 175“ konnte trotz Einführung und Umsetzung des StrRehaHomG nicht als vollständig beglichen betrachtet werden. Zu viele Benachteiligungen und Anschlussprobleme, die sich aus Verurteilungen oder nur aus Ermittlungsverfahren ergaben, waren noch nicht erfasst. Zugleich muss aber auch konstatiert werden: Das StrRehaHomG ging weiter als alles, was es bislang an Rehabilitierungs- und Entschädigungsregelungen für verfolgte und verurteilte Menschen im Schatten des § 175 gegeben hatte. Auch die kurzfristig eingefügte höhere Schutzaltersgrenze und die im ersten Beratungsjahr sich manifestierenden Mängel bzw. Grenzen des Gesetzes ändern diesen Befund nicht.

Im November 2017 veranstaltete BISS e.V. einen Fachtag in Berlin mit dem Titel „Endlich rehabilitiert! Und jetzt?“ organisiert. Die Veranstaltung, an der auch von BISS e.V. beratene und zum Teil schon entschädigte Menschen teilnahmen, endete mit einer Podiumsdiskussion mit Vertreter:innen von CDU/CSU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der FDP. Diskutiert wurden hier Möglichkeiten einer Härtefallregelung für vom StrRehaHomG bislang nicht erfasste Sachverhalte. Auf interfraktioneller Ebene sollte eine Lösung gefunden werden. In Rede standen dabei Sachverhalte ohne Entschädigungsmöglichkeit wie z. B. Untersuchungshaft ohne anschließende

Gerichtsverhandlung oder auch mit Prozess, der mit Freispruch oder Einstellung des Verfahrens endete, Entlassung aus dem Öffentlichen Dienst, Kündigungen und Degradierungen aller Art, Entzug von Approbationen, Hochschulgraden und Doktor:innengraden sowie Unterbringungen, die nicht in Urteilen angeordnet wurden.¹²⁰

Im Februar 2018 besprach BISS e.V. das Thema Härtefallfonds beim interfraktionellen LSBTI-Frühstück mit Abgeordneten des Bundestages und im April mit Vertreter:innen des BfJ. Ebenfalls im April 2018 tagte der in der Kampagne „Offene Rechnung §175“ bereits bewährte FAK § 175 zum Thema. Es wurde klar, dass eine mögliche Erweiterung des StrRehaHomG vor allem eine politische Entscheidung sein würde. Einigkeit herrschte darüber, dass Betroffene Ansprüche im Sinne einer Härtefallregelung nicht unter Einschaltung der Staatsanwaltschaften geltend machen sollten. Ins Spiel gebracht wurde eine Härtefallkommission, angesiedelt beim BfJ in Bonn. Dort war mittlerweile hohe Kompetenz im Umgang mit den Betroffenen vorhanden,¹²¹ wovon auch das Beratungstelefon Rehabilitation und Entschädigung immer wieder profitierte. Im weiteren Verlauf des Prozesses, der zur Implementierung des Härtefallfonds führte, lieferte BISS e.V. auf Grundlage der mittlerweile am Beratungstelefon Rehabilitation und Entschädigung aufgelaufenen Daten Informationen über die bislang bekannt gewordenen, nicht über das StrRehaHomG entschädigungsfähigen Sachverhalte und unterstützte das BMJ dabei, die ungefähre Zahl von potenziellen Antragstellenden zu ermitteln.¹²²

Im März 2019 wurde das StrRehaHomG um die Richtlinie zur Zahlung von Entschädigungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen aus dem Bundeshaushalt [Richtlinie] erweitert. In einem Informationsblatt des BfJ heißt es dazu in der Präambel:

„Aber nicht erst eine Verurteilung, sondern bereits die Strafverfolgung wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen ist – jedenfalls aus heutiger Sicht – als unvereinbar mit dem freiheitlichen Menschenbild des Grundgesetzes zu bewerten. Insbesondere die Untersuchungshaft griff – ebenso wie die Straftaft – massiv in die Grundrechte der Betroffenen ein und beeinträchtigte auch ihre Lebensverhältnisse

insgesamt. Aber auch andere Strafverfolgungsmaßnahmen konnten das Leben der Betroffenen nachhaltig beeinflussen. [...] Darüber hinaus führte bereits die bloße Existenz der einschlägigen Strafvorschriften aufgrund der damit verbundenen Stigmatisierung zu einer Einschränkung der Lebensführung und zu teilweise belasteten Biografien, zu Benachteiligungen und Ausgrenzungen. Auch für diesen Personenkreis sollen Entschädigungsleistungen als Zeichen der Anerkennung dienen. Die Betroffenen sollen die Leistungen aus Billigkeit vor dem Hintergrund einer gesellschaftlichen Solidarität erhalten, da sie außergewöhnlich negative Beeinträchtigungen erfahren haben, die durch die generelle Strafbarkeit homosexueller Handlungen mit bedingt wurden.“¹²³

Schon im ersten Jahr der Laufzeit des StrRehaHomG hatte sich abgezeichnet, dass sehr viel weniger als die prognostizierten 5.000 Personen Entschädigungsansprüche stellten. Bis Juli 2018 hatten 102 Personen beim BfJ einen Entschädigungsantrag eingereicht. 78 Anträge, darunter viele von Personen, die das BISS-Beratungstelefon in Anspruch genommen hatten, wurden positiv beschieden und 354.000 € an Entschädigungen ausgezahlt.¹²⁴ Die nicht für Entschädigungen nach StrRehaHomG abgerufenen Mittel konnten nach Umwidmung nun für Ansprüche nach der neuen Richtlinie verwendet werden.¹²⁵ Eine Novellierung des StrRehaHomG war damit nicht erforderlich. Anträge nach Richtlinie konnten direkt beim BfJ gestellt werden. Staatsanwaltschaften waren nicht involviert. Der gesamte Ablauf von der Antragstellung über die Prüfung bis zur Bewilligung war ausschließlich bei den Mitarbeiter:innen im zuständigen Referat des BfJ angesiedelt. Die Richtlinie ermöglicht die folgenden Entschädigungsansprüche aufgrund von Strafverfolgungsmaßnahmen nach den §§ 175, 175a StGB und § 151 StGB-DDR geltend gemacht werden:

500,00 € für jedes Ermittlungsverfahren, das nicht zu einer Verurteilung führte

1.500,00 € pro angefangenem Jahr erlittener Untersuchungshaft oder anderer Formen der vorläufigen Freiheitsentziehung

Im Antragsformular mussten hierzu Ort, Zeitpunkt und Art der Strafverfolgungsmaßnahme genannt und in einer Kurzschilderung des Hergangs beschrieben werden. Zur Glaubhaftmachung reichte bei fehlenden belegenden Dokumenten eine glaubhafte Versicherung über die Richtigkeit der Angaben aus.¹²⁶

1.500,00 € für außergewöhnlich negative Beeinträchtigungen wie psychosomatischen Folgeschäden, Verlust des Arbeitsplatzes oder Kündigung des Mitverhältnisses aufgrund von strafrechtlicher Verfolgung

Hatte ein:e Antragsteller:in mehr als eine negative Beeinträchtigung vorzuweisen, wurden diese jedoch nicht mit 1.500 € pro Beeinträchtigung abgegolten, sondern als Pauschalsumme von 1500 €.

Dabei konnten Ermittlungsmaßnahmen gemeinsam mit außergewöhnlich negativen Beeinträchtigungen geltend gemacht werden, auch ohne Verurteilungen. Wer schon nach StrRehaHomG entschädigt worden war, konnte die Leistungen nach der Richtlinie ebenfalls und auch nach Abschluss des Verfahrens nach StrRehaHomG in Anspruch nehmen. Wie im Falle der Ermittlungsmaßnahmen reichte auch bei den Beeinträchtigungen die Angabe vom Ort, des Zeitraums, der Art der Beeinträchtigung inklusive Kurzschilderung der Umstände sowie die Abgabe einer glaubhaften Versicherung über die Richtigkeit der Angaben aus. Falsche Angaben führten hier, wie im Fall der Ermittlungsmaßnahmen, zur Zurücknahme von bereits ausgestellten Bewilligungen führen und darüber hinaus Ermittlungen wegen Betrugs nach § 263 StGB nach sich ziehen.¹²⁷

Das Entschädigungsverfahren nach der Richtlinie lief deutlich einfacher als jenes nach StrRehaHomG ab und illustriert noch einmal eindrucksvoll, wie weitgehend beide Rehabilitierungs- und Entschädigungsregelungen im Vergleich zu denen für die Opfer

der §§ 175 und 175a RStGB der NS-Zeit waren. Auch wenn die jeweiligen Entschädigungssummen dabei (zu) niedrig und nicht dazu in der Lage zu sein scheinen, zerstörte und beeinträchtigte Lebensläufe zu heilen, so lässt sich doch festhalten, dass im Einzelfall niedrige fünfstellige Entschädigungssummen erzielt werden konnten, wenn Antragstellende Verurteilung(en), Haft, weitere Ermittlungsmaßnahmen und negative Beeinträchtigungen vorzuweisen hatten. Geld, das Betroffene angesichts von Altersarmut infolge Schwierigkeiten beim beruflichen Wiederfußfassen nach Haft- und Ermittlungsmaßnahmen oder infolge negativer Beeinträchtigungen sicherlich gut gebrauchen konnten, zumal die Summen sowohl im Fall des StrRehaHomG als auch der Richtlinie nicht auf Sozialleistungen wie die Grundsicherung im Alter angerechnet wurden.

3.4.2 Modifizierung der Arbeitsabläufe und Fallbeispiele

Für die Umsetzung der Richtlinie galt es beim Beratungstelefon nun, die bis zum März 2019 unterstützten Personen auf die erweiterten Entschädigungsrichtlinien hinzuweisen. Hierfür und für zukünftige reine Fälle nach der Richtlinie wurde ein Formular erstellt, das in beiden Fällen einsetzbar sein sollte. Für kommende neue Beratungsvorgänge, die nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie relevant sein würden, wurde das bestehende Protokollformular für das Erstgespräch erweitert. Auch die Information für Betroffene und der bestehende Flyer mussten angepasst werden. Gleiches galt für die Präsentationsvorlagen, die bei öffentlichen Veranstaltungen eingesetzt wurden.

Sowohl das BfJ als auch BISS e.V. informierten die bis März 2019 unterstützten und entschädigten Personen über die Entschädigungsmöglichkeiten nach der Richtlinie. Stellvertretend wird anhand der nachfolgenden beiden Fallbeispiele aufgezeigt, welche Möglichkeiten die Richtlinie bereits nach StrRehaHomG entschädigten Personen bot:

2017 hatte sich ein anspruchsberechtigter Mann im Sinne des StrRehaHomG mit aktuellem Wohnsitz außerhalb Europas über einen Freund bei BISS e.V. gemeldet. Der Betroffene konnte drei Verurteilungen (davon zwei mit Haftstrafen) zwischen 1964 und

1968 geltend machen. Die Misere des Betroffenen begann nach seinen Angaben im Jahr 1963:

„Ich hatte eine Festanstellung als Verkäufer im Modehaus [...]. 1963 besuchte ich eine Bar mit »rotem Licht« (damals bekannt als Schwulenbar), nachdem dies in meiner Firma bekannt wurde, feuerte mein Chef mich fristlos (nach sieben Jahren guter Mitarbeit). [...] Da sich meine Homosexualität nicht mehr geheim halten ließ, war es mir unmöglich, eine neue Anstellung zu finden. Um zu überleben, verdiente ich meinen Lebensunterhalt als Stricher.“¹²⁸

Im Zuge dieser Tätigkeit wurde er dreimal bei Razzien aufgegriffen oder im Gefolge von Festnahmen anderer Stricher. Die letzte Verurteilung in diesem Zusammenhang fand Ende der 1960er Jahre (noch vor der Liberalisierung der §§ 175/175a StGB) statt und führte den Betroffenen neun Monate ins Gefängnis. Über diese Zeit berichtete er:

„Die Wärter im Strafvollzug ließen noch vor meinem Eintreffen die Insassen wissen, dass ich ein schwuler Stricher bin. Ich wurde von den Insassen aufgrund dieser Information mehrmals wöchentlich vergewaltigt und wie Dreck behandelt, auch die Wärter und die Polizei behandelten mich wie Dreck. Wenn ich blutüberströmt in meiner Zelle lag, hörte ich die Wärter lachen und sagen: »das gefällt dir doch du schwule Sau«. [...] Die Arbeit als Stricher war abscheulich, aber sie sicherte mein Überleben, die Erlebnisse im Gefängnis haben mich jedoch gebrochen. Noch heute leide ich unter den Folgen der [...] Vergewaltigungen und dem Wegschauen bzw. der unmenschlichen Behandlung durch die Gefängniswärter und die Polizei. [...] Ich wurde wie ein Stück Dreck behandelt und zur Schau gestellt. Nach einem missglückten Selbstmordversuch habe ich [...] Deutschland verlassen. Ich konnte so zwar dem Paragrafen 175 und der schrecklichen Behandlung durch die deutsche Justiz entfliehen, nicht aber meinem Schicksal und diesen vielen traumatisierenden Erlebnissen. Ich leide noch heute unter Alpträumen, Panikattacken, Vermeidungsverhalten und Blackouts.“¹²⁹

Es war dem Betroffenen nie gelungen, seine Erlebnisse psychotherapeutisch aufzuarbeiten, auch aus Geldmangel, da dort, wohin er gegangen war, Therapien aus

eigener Tasche zu finanzieren waren. An Rente bekam er aus Deutschland nach eigenen Angaben lediglich 240€. ¹³⁰

Da der Betroffene über keinerlei Unterlagen mehr verfügte, mussten bei drei verschiedenen Staatsanwaltschaften Anträge auf Rehabilitierungsbescheinigungen gestellt werden. Die Antragsstellung verlief überwiegend reibungslos ab. Die Entlassung, mit der die Leidensgeschichte des Betroffenen begonnen hatte, konnte nun noch zusätzlich über die Richtlinie mit dem Pauschalbetrag von 1.500,00 € als außergewöhnlich negative Beeinträchtigung im beruflichen Bereich geltend gemacht werden. Die beschriebenen psychischen Folgen waren damit ebenfalls abgedeckt. Insgesamt hat der Betroffene damit 13.500,00 € an Entschädigungsleistungen nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie erhalten. ¹³¹

Im zweiten Fall ¹³² war ein Mann im Alter von 16 Jahren wegen wiederholter sexueller Handlungen mit alliierten Besatzungssoldaten Anfang der 1960er Jahre zu einem vierwöchigen Jugendarrest verurteilt worden. Diesen saß er ununterbrochen in Einzelhaft ab. Ein während der Gerichtsverhandlung anwesende Mitarbeiterin des Jugendamtes hatte den Betroffenen als hoch kriminell veranlagt eingeschätzt. In der Folge verlor er seine Lehrstelle bei der Deutschen Bundespost und damit jede Chance, im öffentlichen Dienst Fuß zu fassen. Mit Mühe und Not fand er eine neue Anstellung im handwerklichen Bereich, kam dort aber wegen seiner „zwei linken Hände“ nicht gut zurecht. Es gelang ihm jedoch, in der Verwaltung des Betriebes unterzukommen.

Im Heimatdorf des Betroffenen war der Vater angesehener Kommunalpolitiker und die Verurteilung des Sohnes wegen homosexueller Handlungen vor diesem Hintergrund ein handfester Skandal. Immer, wenn es in der näheren Umgebung oder im Dorf zu einem Sittlichkeitsverbrechen kam, wurde die Polizei zunächst bei ihm vorstellig, unabhängig davon, welcher Art dieses Verbrechen gewesen war. Die Eltern bedrängten ihn, sich wegen seiner Homosexualität in psychotherapeutische Behandlung zu begeben. Letztlich hielt es der Betroffene nicht mehr im Heimatdorf aus und zog weit weg in eine Großstadt. Dies sei die beste Entscheidung seines Lebens gewesen. Hier fand er wieder Arbeit und auch die große Liebe. Die Entlassung aus der Lehrstelle im öffentlichen Dienst konnte nun 2019, neben der Entschädigung nach dem

StrRehaHomG, nach der Richtlinie geltend gemacht werden. Der Betroffene kam darüber für sich zu einem Abschluss seiner 175er-Angelegenheit, die ihn jahrzehntelang belastet hatte.

Neben den von BISS e.V. betreuten Personen, die noch Ansprüche nach Richtlinie geltend machen konnten, meldeten sich 2019 auch Menschen, die bislang ohne die Unterstützung von BISS e.V. ausgekommen und vom BfJ an das Beratungstelefon zur Durchsetzung ihrer Ansprüche nach der Richtlinie verwiesen worden waren. Einer dieser Fälle beschäftigte das Beratungstelefon bis in das Jahr 2021 hinein:¹³³

Der Betroffene war vom BfJ 2018 nach StrRehaHomG wegen einer Verurteilung mit Haftstrafe in der ehemaligen DDR der 1960er Jahre entschädigt worden. Verurteilungsgrund war seinerzeit schwere Unzucht mit Männern. Der Fall zeigt, dass die §§ 175 und 175a StGB-DDR im Einzelfall weiter Anwendung fanden, auch wenn dies seit 1957 nicht mehr der Regelfall sein sollte (vgl. II.1.4). 2019 kontaktierte der Betroffene nun BISS e.V., um schwere psychiatrische Folgeschäden der Inhaftierung geltend zu machen. Das telefonische Erstgespräch stellte eine Herausforderung dar: Eine stringente Gesprächsführung erwies sich als kaum durchführbar. Der Betroffene schweifte immer wieder ab und gab an, unter den Folgen mehrerer Schlaganfälle zu leiden, Nervenschäden zu haben und nicht mehr ganz richtig im Kopf zu sein. Die Antragstellung erwies sich ebenfalls als Herausforderung. Der Betroffene übersandte BISS-Unterlagen in einer durch Schlaganfall und sonstige Schädigungen nahezu unlesbaren Schrift, die vom Berater transkribiert werden musste. Soweit erkennbar, war er in der Haft mehrfach vom Wachpersonal vergewaltigt und geschlagen worden und entwickelte in der Folge psychiatrische Probleme. Hinzu kamen dann noch weitere Inhaftierungen in den 1970er Jahren wegen versuchter Republikflucht und asozialem Verhalten (Arbeitsverweigerung). Seit 1983 befand er sich dann in psychiatrischer Behandlung – wie es in einem Attest des behandelnden Arztes hieß, litt der Betroffene „unter Alpträumen, schweren Schlafstörungen, Panikattacken und Depressionen sowie unter psychotischen Ängsten.“ Soweit aus den Äußerungen des Herrn

erkennbar war, erhielt er bereits eine monatliche Opferrente als Opfer des SED-Regimes, auf welche der vorgenannten Verurteilungen sich diese Rente bezog, blieb vorerst unklar.

Wegen der Schädigung infolge der Verurteilung wegen seiner Homosexualität bekam der Betroffene nach der Richtlinie eine Entschädigung von 1.500,00 €. Zusätzlich ergab sich für den BISS-Berater Unterstützungsbedarf wegen der Verurteilung bei asozialem Verhalten, die nach Ansicht des Betroffenen wegen seiner sexuellen Orientierung ausgesprochen worden sei. Hier wäre dann ggf. eine weitere Entschädigung nach StrRehaHomG möglich gewesen. Aufgrund seiner psychischen Verfassung konnte der Betroffene kaum Angaben machen. Bis Ende 2019 ließ sich jedoch in aufwendiger Rechercharbeit herausfinden, dass diese Verurteilung nicht aufgrund der Homosexualität erfolgt war. Eine Entschädigung nach StrRehaHomG kam somit nicht in Frage. Denkbar war jedoch eine weitere Entschädigung als Opfer des SED-Regimes, wobei sich der Betroffene jedoch nicht in der Lage sah, dieses Prozedere ohne Unterstützung anzugehen.

Beratung bietet in solchen Fällen die Bürger:innenberatung des oder der jeweiligen Beauftragten für die Aufarbeitung des DDR-Unrechts in den ostdeutschen Bundesländern inklusive Berlins. Der BISS-Berater arbeitete sich in die Materie ein und nahm Kontakt auf mit der für den Fall des Betroffenen relevanten Bürger:innenberatung. Dort war zu erfahren, es müsse nachgewiesen werden, dass die Verurteilung wegen asozialem Verhalten als Mittel der politischen Verfolgung eingesetzt worden war, nur dann sei eine Entschädigung der Haftzeit mit einer Einmalzahlung möglich. Am sinnvollsten sei hierfür der Einblick in die Stasi-Akte des Betroffenen. Insgesamt sei in solchen Fällen mit einer sehr langen Verfahrensdauer zu rechnen.

Wie sich nun herausstellte, verfügte der Betroffene über Kopien aus seiner Stasi-Akte. Diese übermittelte er an BISS e.V. Aus diesen war zu entnehmen, dass er offenbar von Jugend an massive Probleme gehabt hatte, sich den Lebensumständen in der DDR anzupassen und auch wegen seiner Homosexualität immer wieder mit Nachbarn und lokalen (Partei)Dienststellen in Konflikt geriet und in der Folge die Arbeit verweigerte.

Während seiner Haftstrafen hatte er mehrfach Ausreiseanträge gestellt. Von Seiten der DDR-Behörden war ihm die Entwicklung einer DDR-feindlichen Haltung attestiert worden. Letzten Endes wurde er in die Bundesrepublik entlassen.

Nach etlichen Telefonaten und vorübergehendem Entschluss des Betroffenen, in der Angelegenheit der Verurteilung wegen asozialem Verhalten nichts weiter zu unternehmen, entschloss dieser sich dann im Frühjahr 2020 dazu, die Sache wieder in Angriff zu nehmen. Unklar blieb nach wie vor, für welche der Verurteilungen die erwähnte Opferrente, die er schon bezog, gewährt wurde. Dennoch vereinbarten der Betroffene und der BISS-Berater, einen erneuten Antrag auf Anerkennung als Opfer des SED-Regimes wegen des asozialen Verhaltens zu stellen. Für die Antragsunterlagen war anzugeben, in welcher Haftanstalt der Betroffene eingewiesen hatte. Dies war ihm nicht mehr erinnerlich und auch nicht über Anfragen bei Landesarchiven oder beim Bundesarchiv Berlin herauszufinden. Nach erneuten Rücksprachen mit der zuständigen Bürgerberatung für Opfer des SED-Regimes wurde dann im Sommer 2020 ein Antrag auf Entschädigung als DDR-Opfer bei der Rehabilitierungskammer des zuständigen Landgerichts gestellt. Ein Jahr später, im Juli 2021 wurde der Antrag als unzulässig abgelehnt. Wie sich herausstellte, wurde die besagte Opferrente wegen der Verurteilung bei asozialem Verhalten gewährt. Der erneute Antrag erwies sich somit als gegenstandslos. Immerhin entstanden dem Betroffenen hier nun keine Gerichtsgebühren.

In einem anderen Fall ergab sich ein neues Feld, auf dem Verweisberatung notwendig wurde:¹³⁴ Der Betroffene hatte von einem katholischen Priester sexualisierte Gewalt erfahren. Hier entschloss sich der Betroffene, gemeinsam mit dem BISS-Berater einen Antrag auf Entschädigung beim zuständigen Bistum zu stellen. Im Verfahren war eine Anhörung bei der Missbrauchsbeauftragten des Bistums erforderlich, für die eine Gebärdendolmetscherin zu organisieren und vor allem zu bezahlen war. Der BISS-Berater konnte hierfür eine Kostenübernahme durch das Bistum erwirken. Die der Kostenübernahme zugrunde gelegte Einschätzung der anfallenden Kosten durch die Dolmetscherin fiel geringer aus als die dann tatsächlich anfallenden Kosten. Das

Bistum war nicht bereit, die Mehrkosten zu übernehmen, woraus sich eine unschöne Korrespondenz des Beraters mit allen Beteiligten ergab. Bis in den Juni 2020 zog sich die Angelegenheit hin und ließ sich schließlich zur allgemeinen Befriedigung aller auflösen. Der Antrag des Betroffenen auf Entschädigung als Opfer sexueller Gewalt durch die katholische Kirche wurde positiv beschieden, eine Entschädigungssumme von 5.000,00 € bewilligt und der Dolmetscherin alle Kosten für ihre Dienstleistung erstattet.

Ebenfalls 2019 meldete sich eine betagte lesbische Frau bei BISS e.V., die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als Lehrerin tätig war und von ihrer Lebensgefährtin in den 1980er Jahren denunziert worden war.¹³⁵ Die Denunziation brachte ihr eine verschärfte Befragung durch die lokale SED-Kreisleitung, die Schulinspektion u. a. Stellen ein. Die Betroffene gab an, sie habe zwar immer hinter dem Aufbau des Sozialismus gestanden, sei aber dennoch aufmüpfig gewesen. Die Denunziation habe genutzt werden sollen, um sie endlich loszuwerden. In der Befragung konnte sie alle Vorwürfe bezüglich der sexuellen Orientierung entkräften. Dennoch wurde sie aus dem Schuldienst entlassen. Eines Tages sei sie aus dem laufenden Unterricht geholt, fristlos entlassen und vor die Tür gesetzt worden. Ein Versuch, diese Entlassung im Sinne der Richtlinie geltend zu machen, wäre erfolglos geblieben. In den 1980er Jahren waren nur noch gleichgeschlechtliche Handlungen von erwachsenen mit minderjährigen Frauen unter 18 Jahren strafbar. Ihre Lebensgefährtin, von der die Denunziation ausgegangen war, war jedoch volljährig. Im Erstgespräch stellte sich heraus, dass die Betroffene den § 151 StGB-DDR gar nicht kannte. Sie hatte jedoch, auch als Volljährige, immer wieder sexuelle Begegnungen mit jungen Frauen im Alter von 17 bis 18 Jahren und habe instinktiv gewusst, dass ein Bekanntwerden dieser Erlebnisse sie in Schwierigkeiten bringen könnte. Immer habe sie in Angst gelebt, entdeckt zu werden, und ihr Leben danach ausgerichtet, inklusive belastendem Versteckspiel. Dieser Sachverhalt konnte nun erfolgreich beim BfJ als außergewöhnlich negative Beeinträchtigung im Sinne der Richtlinie geltend gemacht werden.

In der Fallberatung von Betroffenen mit Entschädigungsansprüchen nach dem StrRehaHomG hatte das Jahr 2019 beispielhaft die folgenden Fälle zu bieten. So meldete sich ein Herr,¹³⁶ der im Alter von ca. 17/18 Jahren 1967 zu einer Geldstrafe verurteilt worden war. Hintergrund waren regelmäßige sexuelle Kontakte mit einem Schulfreund, obwohl der Betroffene sich als heterosexuell definierte. Der Schulfreund sei größer und stärker als er gewesen und habe ihn zu den Handlungen gezwungen. Eines Tages seien sie im Wald beobachtet und angezeigt worden. Nicht nur der Schulfreund, sondern auch der Betroffene wurde verurteilt. Die 1967 gültige Fassung der §§ 175, 175a StGB in der NS-Fassung von 1935 bestrafte nicht nur Täter sexualisierter Gewalt, sondern auch deren Opfer. Zur Zeit der Verurteilung war der Betroffene mit einer Frau verlobt. Die Verlobung ging infolge der Verurteilung in die Brüche. Die angefangene Lehre im handwerklichen Bereich konnte er zu Ende bringen und auch beruflich Fuß fassen. Sein Sexualleben und seine psychische Verfassung waren durch sexualisierte Gewalt und Verurteilung jedoch dauerhaft beeinträchtigt worden. Er glitt in den Alkoholismus ab. Erst im Rahmen eines Alkoholentzugs war es dem Betroffenen möglich, Jahre später über seine Erlebnisse zu sprechen und diese mit der Zeit zu verarbeiten. Zum Zeitpunkt seines Anrufs war der Betroffene heterosexuell verheiratet. Die Ehefrau wusste nichts von seiner Vergangenheit und er legte Wert darauf, dass dies so blieb. Sowohl die Verurteilung als auch die psychischen Folgen konnten nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie entschädigt werden.

Ein weiterer Vorgang war in der ehemaligen DDR angesiedelt und umfasste drei Verurteilungen in den frühen 1950er Jahren (davon zwei mit Haftstrafen) und zwei Fälle nach der Richtlinie, die jedoch pauschal abgegolten wurden.¹³⁷ Der hoch betagte Betroffene lebte zum Zeitpunkt des Erstgesprächs im Januar 2019 ungeoutet bei entfernten Verwandten und siedelte dann in ein Pflegeheim um: Bezüglich der Kommunikation war hier höchste Diskretion erforderlich. Die Entschädigungen aufgrund von zwei Verurteilungen und nach der Richtlinie konnten problemlos beantragt werden. Bei der dritten Verurteilung, diese umfasste keine Haftstrafe,

sondern eine Verpflichtung zur Zwangsarbeit, kam es zu Komplikationen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft. Der erforderliche Antrag auf Rehabilitierungsbescheinigung war im Herbst 2019 bei der Staatsanwaltschaft eingegangen. In ihrer Antwort kündigte diese an, dass sie Unterlagen der Staatssicherheit sowie die Akten aus den schon erledigten Verfahren zur Erteilung einer Rehabilitierungsbescheinigung zur weiteren Bearbeitung des Falles angefordert habe. Das Ergebnis: Die Staatsanwaltschaft erklärte sich für nicht zuständig, da nirgendwo Angaben zu der Verurteilung auffindbar waren. Außerdem verwies sie den Fall an eine andere Staatsanwaltschaft, die dem Betroffenen schon eine Rehabilitierungsbescheinigung ausgestellt hatte. Bei ihren aufwendigen Recherchen hatte die Behörde herausgefunden, dass besagte Staatsanwaltschaft schon eine Bescheinigung ausgestellt hatte und glaubte nun, dass auch der bei ihr aufgelaufene weitere Fall damit abgeschlossen sei.

Das Jahr 2020 verbrachte der BISS-Berater bis zum Sommer damit, der Staatsanwaltschaft zu vermitteln, dass sie sehr wohl zuständig sei für diesen letzten Fall. Dies gelang zunächst nicht. Die Staatsanwaltschaft hatte einen vom Betroffenen handschriftlich verfertigten Lebenslauf in dessen Stasi-Akte entdeckt, in der die Verurteilung zum Arbeitsdienst nicht genannt worden sei. Die Stasi hatte vergeblich versucht, den Betroffenen anzuwerben. Somit könne diese auch nicht stattgefunden haben. Der Betroffene wurde vom BISS-Berater hierzu befragt. Er erinnerte sich vage, dass er seinerzeit vermutlich seinen Lebenslauf habe aufhübschen wollen oder die Verurteilung zum Arbeitsdienst, die im Übrigen in seiner Abwesenheit erfolgt sei, nicht als erwähnenswerte Vorstrafe aufgefasst habe. Nach fast 70 Jahren konnte er sich nicht mehr genauer erinnern. Der BISS-Berater machte daraufhin erfolglos gegenüber der Staatsanwaltschaft deutlich, dass nun die im StrRehaHomG vorgesehene eidesstattliche Versicherung des Betroffenen zu prüfen sei. Der zuständige Staatsanwalt beharrte jedoch darauf, dass die Verurteilung nicht stattgefunden habe. Es folgte im Sommer 2020 eine offizielle Beschwerde des BISS-Beraters im Namen des Betroffenen, mit der Aufforderung, nun endlich dessen Antrag auf Rehabilitierungsbescheinigung zu bearbeiten und die abgegebene eidesstattliche

Versicherung zur Glaubhaftmachung heranzuziehen. Zusätzlich gelang es dem Berater mit erheblichem Rechercheaufwand Dokumente aus Archiven zu erhalten, die zeigten, dass sich der Betroffene zur fraglichen Zeit an dem Ort befunden hatte, an dem die Verurteilung und der Arbeitsdienst stattgefunden hatten und der eindeutig dem Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft zuzuordnen war. Diese Schritte führten zum Erfolg. Die Rehabilitierungsbescheinigung wurde ausgestellt. 19 Monate waren somit vergangen, bis der Vorgang des Betroffenen im Ganzen abgeschlossen werden konnte.

3.4.3 Kennzahlen des Beratungsjahres 2019

Im Verlauf des Jahres 2019 meldeten sich insgesamt 32 Personen beim Beratungstelefon von BISS e.V. Die Anliegen von zwanzig Personen kamen für Entschädigungsverfahren nach dem StrRehaHomG und/oder der 2019 eingeführten Richtlinie in Frage. Durch die Anspruchsüberprüfung auf eine Entschädigung nach der Richtlinie kamen zusätzlich 22 bereits nach dem StrRehaHomG entschädigte Betroffene aus den Jahren 2017 und 2018 hinzu. Der Altersdurchschnitt der Beratenden aus dem Jahr 2019 lag bei 71 Jahren. Die jüngste Person war 58 Jahre und die älteste 91 Jahre alt.

Aus den 42 (Erst-)kontakten mit Betroffenen ergaben sich insgesamt 83 Fallberatungsvorgänge. Aus diesen ergeben sich die nachfolgend dargestellten Entschädigungsansprüche nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie.

Entschädigungsansprüche nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie der Beratenen im Jahr 2019 (n=42)

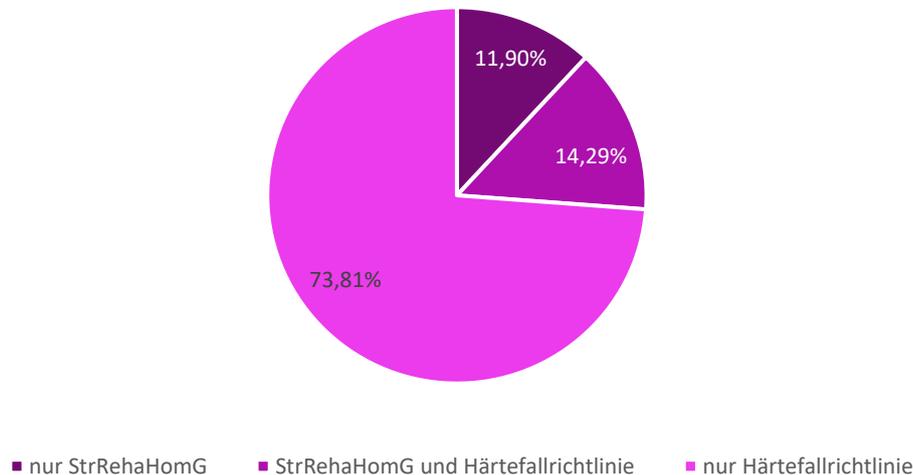


Abb. 9: Entschädigungsansprüche nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie der Beratenen im Jahr 2019 (eigene Darstellung).

Elf Erstkontakte waren nach dem StrRehaHomG entschädigungsberechtigt. Diese brachten diesbezüglich achtzehn Beratungsanliegen mit. Sechs der elf Betroffenen hatten zudem Ansprüche auf Entschädigung nach den Paragraphen 1 und 2 der Richtlinie. Keiner der Betroffenen war noch im Besitz der gegen sie verhängten Urteile. Siebzehn Betroffene waren nach den §§ 175, 175a StGB in der Bundesrepublik Deutschland verurteilt worden. Nach dem § 151 StGB-DDR wurden drei Personen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik verurteilt. Die große Mehrheit, sieben Personen, erlitt jeweils eine Verurteilung nach den §§ 175, 175a StGB oder § 151 StGB-DDR. Eine betroffene Person wurde zweimal und drei Personen dreimal verurteilt. Am häufigsten wurden Geld- und Haftstrafen, gefolgt von Haftstrafen auf Bewährung, verhängt. Abbildung 10 stellt die Anzahl der Verurteilungen pro betroffener Person und die Häufigkeit der verhängten Strafen detailliert dar.

Anzahl und Art der Verurteilungen der Beratenen aus dem Jahr 2019 (n=11)

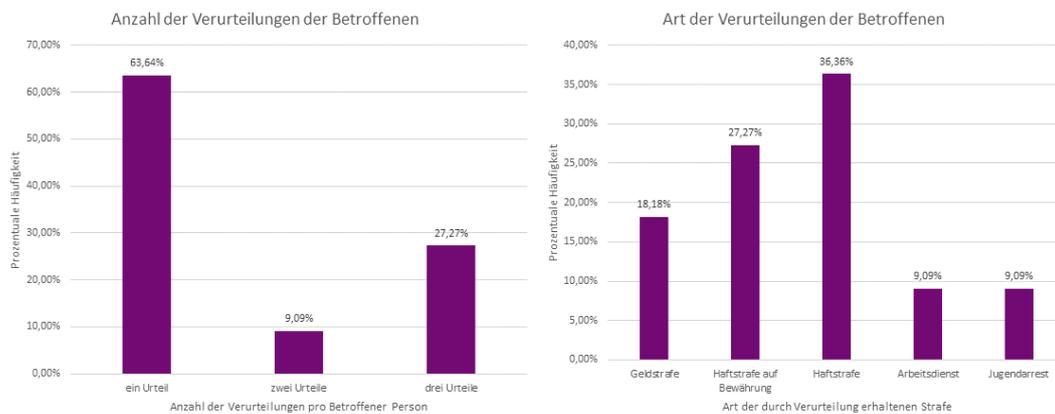


Abb. 10: Anzahl und Art der Verurteilungen der Beratenen aus dem Jahr 2019 (n=11) (eigene Darstellung).

Durchschnittlich waren die Betroffenen bei ihrer Verurteilung einundzwanzig Jahre alt. Die jüngste Person war bei ihrer Verurteilung sechzehn Jahre alt. Die älteste war 24 Jahre alt. 75 Prozent der Anspruchsberechtigten sind bis zum Jahr 1960 einmal verurteilt worden. Bis zum Jahr 1967 erhielten 90 Prozent der Betroffenen ihre erste Verurteilung. Die meisten aller Verurteilungen wurden in Baden-Württemberg gefolgt von Nordrhein-Westfalen und Bayern verhängt. Abbildung 11 stellt die Häufigkeit von Erstverurteilungen der Erstkontakte aus dem Jahr 2019 der Häufigkeitsverteilung von deren aktuellen Wohnsitzen gegenüber.

Wechsel des Wohnsitzes nach der ersten Verurteilung der Beratenen aus dem Jahr 2019 (n=11)

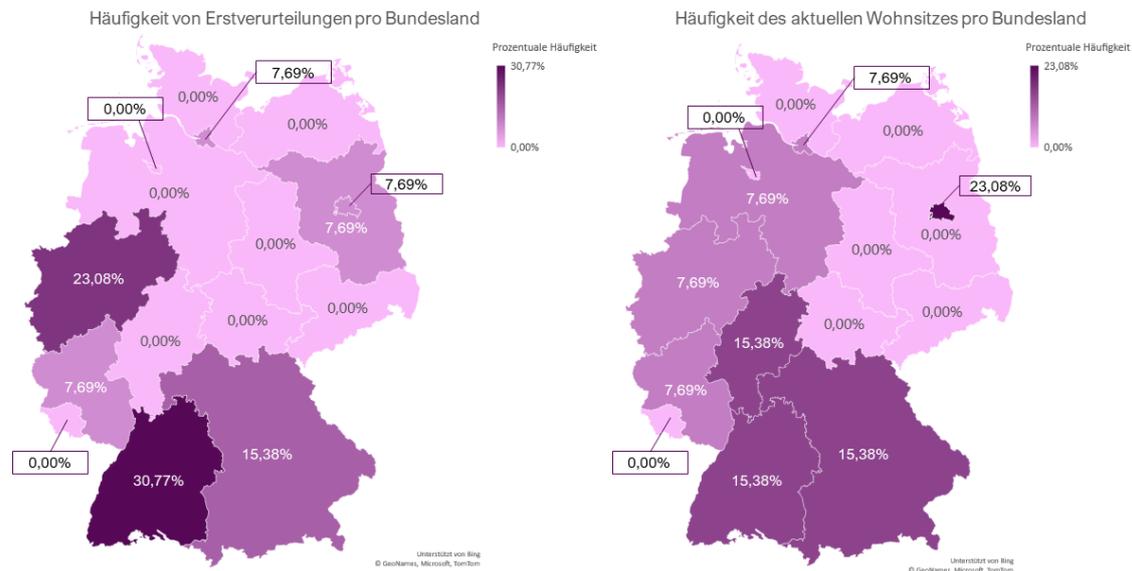


Abb. 11: Wohnsitzwechsel nach der ersten Verurteilung der Beratenen aus dem Jahr 2019 (n=11) (eigene Darstellung).

Es kann davon ausgegangen werden, dass circa. 32 Prozent der Betroffenen ihren Wohnsitz nach deren ersten Verurteilung in ein anderes Bundesland verlegten. Im Durchschnitt dauerte die Beantragung der Rehabilitierungsbescheinigung und der Entschädigung vom Erstkontakt bis zur Auszahlung pro betroffener Person 175 Tage. Die schnellste Fallbearbeitung lag bei 28 und die längste bei 693 Tagen. Alle Rehabilitierungs- und Entschädigungsanliegen konnten dabei erfolgreich abgeschlossen werden.

Entschädigungsansprüche nur nach der Richtlinie hatten neun Erstkontakte. Aufgrund der Einführung der Richtlinie im Jahr 2019 konnten zwanzig, bereits in den Jahren 2017 und 2018 nach dem StrRehaHomG entschädigte Betroffene weitere Entschädigungsansprüche geltend machen. Insgesamt hatten 36 von 42 Betroffenen Ansprüche auf eine Entschädigung nach der Richtlinie. Aus diesen ergingen 65 Fallbearbeitungsvorgänge.

Nach Paragraph 1 der Richtlinie wurden die meisten Anträge aufgrund von erlittenen Ermittlungsverfahren gestellt. 40 Prozent der Anträge sind hinsichtlich erlittener

Untersuchungshaft oder einer behördlich angeordneten Unterbringung gestellt worden. Anträge nach Paragraf 1 der Richtlinie machten circa 30 Prozent der Anträge nach der Richtlinie aus.

Rund die Hälfte der Gesamtanträge sind nach Paragraf 2 der Richtlinie bedingt durch eine außergewöhnlich negative Beeinträchtigung im Arbeitsverhältnis der Betroffenen gestellt worden. Diese gingen in den allermeisten Fällen mit dem Verlust des Arbeitsplatzes einher. 20 Prozent machten Entschädigungsansprüche aufgrund von einer erlittenen außergewöhnlichen gesundheitlichen Schädigung geltend. Die folgende Abbildung stellt die prozentuale Häufigkeitsverteilung der gestellten Entschädigungsanträge nach den Paragrafen 1 und 2 der Richtlinie dar.

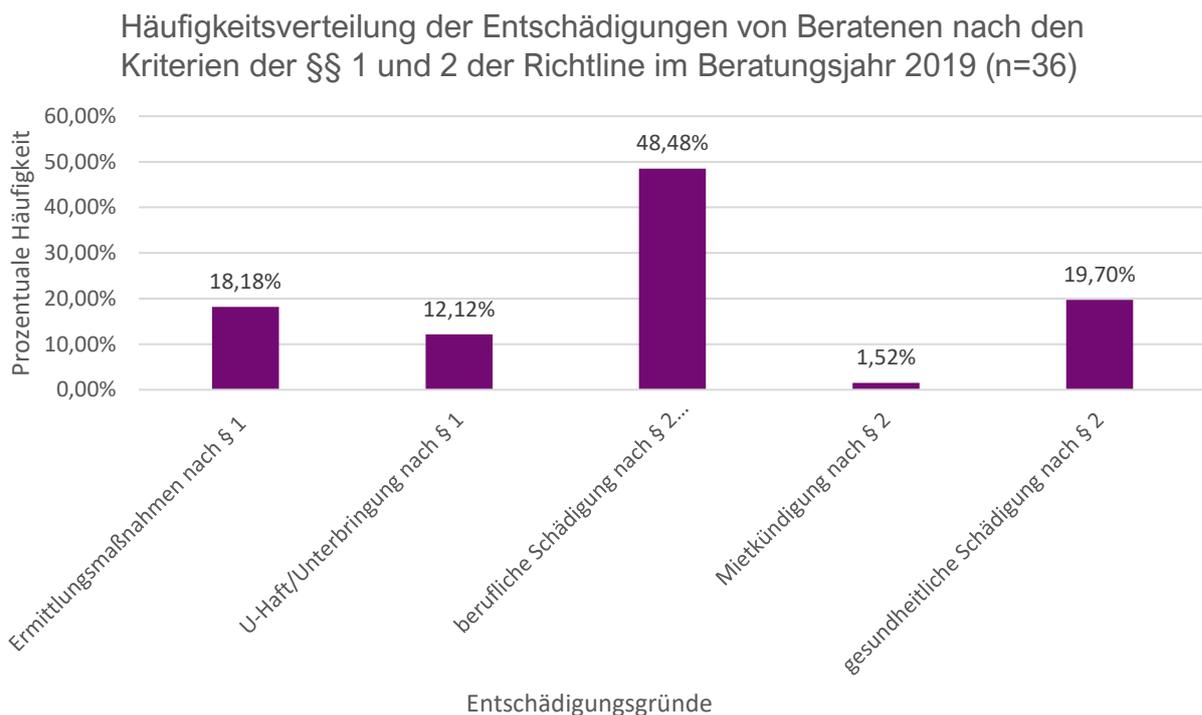


Abb. 12: Häufigkeitsverteilung der Entschädigungen von Beratenen nach den §§ 1 und 2 der Richtlinie im Beratungsjahr 2019 (n=36) (eigene Darstellung).

Am häufigsten erlitten die Betroffenen Beeinträchtigungen in Bayern gefolgt von Berlin und Nordrhein-Westfalen. Durch die Einführung der Richtlinie hatten ab dem Jahr 2019 auch Betroffene aus der ehemaligen DDR die Möglichkeit Entschädigungsansprüche

geltend zu machen. Allein nach dem StrRehaHomG wäre dies in den allermeisten Fällen nicht möglich gewesen.

Durchschnittlich dauerte die Fallbearbeitung im Rahmen der Richtlinie 122 Tage. Am schnellsten wurde eine Fallberatung innerhalb von sieben Tagen abgeschlossen. Die längste dauerte 465 Tage. Für diese war jedoch aufwendigere Recherche bezüglich einer Entschädigung nach dem StrRehaHomG ausschlaggebend. Alle Anträge nach den Paragraphen 1 und 2 der Richtlinie sind vom BfJ bewilligt worden.

Bei zwei Betroffenen ergaben sich im Verlauf der Beratung Ansätze für eine Entschädigung nach dem geplanten Gesetz zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten [SoldRehaHomoG].

Über die Anliegen in der Beratung zur Entschädigung nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie hinaus hatten fünf Betroffene einen Bedarf an weiterführender Verweisberatung. In zwei Beratungsvorgängen ging es um die Vermittlung von Besuchsdiensten. Bei einem weiteren um den Kontaktaufbau zu einer von der LSBTIQ*-Community geführten Nachbarschaftshilfe im Wohnort des Betroffenen. Eine weitere betroffene Person wurde bei ihrem Entschädigungsantrag wegen Missbrauch durch die Kirchen und eine andere bei ihrem Antrag auf Entschädigung nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) unterstützt.

3.5 Beratungsjahr 2020

3.5.1 Fallzahlen und Fallbeispiele

Das Jahr 2020 brachte einen Rückgang der Fallzahlen. 23 Personen nahmen Kontakt mit dem Beratungstelefon auf, woraus sich sechs Fälle im Sinne des StrRehaHomG und fünfzehn Fälle nach der Richtlinie ergaben. Fünf weitere Fälle könnten darüber

hinaus oder ausschließlich im Sinne des SoldRehaHomG relevant sein. In vier Fällen konnten neu hereingekommene Vorgänge direkt wieder abgeschlossen werden, da sich im Erstgespräch das Fehlen der Voraussetzungen nach dem StrRehaHomG und/oder der Richtlinie herausstellte. Neunzehn Vorgänge bezogen sich auf Ereignisse in Westdeutschland, acht auf solche in der ehemaligen DDR. Es meldeten sich ausschließlich männliche Cis-Personen. Von diesen definierten sich 22 als schwul und eine Person als heterosexuell. Siebzehn Vorgänge aus dem Jahr 2019 wurden in 2020 weiterbearbeitet.¹³⁸ Bezüglich der möglichen SoldRehaHomG-Fälle konnte lediglich rudimentäre Verweisberatung angeboten werden, da nur in Umrissen klar war, welche Leistungen dieses Gesetz mit sich bringen würde. Dabei konnte sich BISS e.V. im Zuge der Verbändeanhörung mit QueerBW und anderen Akteur:innen in den Gesetzgebungsprozess einbringen. Auch im dritten Jahr seit Inkrafttreten des StrRehaHomG stellte die Arbeit mit einzelnen Staatsanwaltschaften eine Herausforderung dar.

So meldete sich ein 78-jähriger Herr beim Beratungstelefon, der drei Verurteilungen in den späten 1950er und Anfang der 1960er Jahre angab.¹³⁹ Hinzu kam massiver psychischer Druck durch die Eltern, die mit der sexuellen Orientierung ihres Sohnes nicht einverstanden waren, und starkes Mobbing durch Mitschüler:innen und während der Lehrzeit. In der Folge unternahm der Betroffene mehrere Selbstmordversuche und wurde in der Psychiatrie untergebracht. Bei einem Therapieversuch wurde ihm die Kastration nahegelegt, um sich zukünftig Schwierigkeiten mit der Justiz zu ersparen. Dieser Empfehlung folgte er nicht. Die Erinnerungsarbeit, die für den Antrag auf Rehabilitierungsbescheinigung zu leisten war, belastete ihn. Vor allem an Örtlichkeiten konnte er sich nicht mehr gut erinnern und brachte Städte und Haftanstalten durcheinander. In einer der drei Verurteilungen wurde dies nun zu Problem. Die Staatsanwaltschaft bestritt ihre Zuständigkeit und vermutete eine andere Behörde als diejenige, an die sich BISS e.V. und der Betroffene zu wenden hätten. In diesem Zusammenhang forderte die Staatsanwaltschaft auch weitergehende Informationen ein (zum Beispiel zum Gerichtsort und zum Namen der Haftanstalt), da ihr die Angaben

des Betroffenen nicht ausreichen. Dazu teilte der bearbeitende Oberstaatsanwalt dem BISS-Berater als Bevollmächtigten des Betroffenen mit:

„Sollte bis zum [...] 2020 Ihrerseits keine Rückmeldung unter Angabe obigen Aktenzeichens hier eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass Sie und der Betroffene nicht weiter zur Aufklärung beitragen können. Sie müssen dann allerdings damit rechnen, dass ich die beantragte Rehabilitierungsbescheinigung nicht auszustellen vermag.“

Der BISS-Berater versuchte vorsichtig, beim Betroffenen die gewünschten Informationen nachzufragen. Dabei zeigte sich, dass dies und das Verhalten der Staatsanwaltschaft retraumatisierend wirkten. Neue Informationen konnten nur im geringen Umfang gewonnen werden. Um die Angelegenheit voranzubringen, benannte der Betroffene seinen Bruder als Zeugen, den die Staatsanwaltschaft zur Glaubhaftmachung befragen könne. Ein Vorgehen, das im StrRehaHomG neben der eidesstattlichen Versicherung vorgesehen ist. Auf die Möglichkeit, den Bruder als Zeugen zu befragen, ging die Staatsanwaltschaft nicht ein, vielmehr teilte der Oberstaatsanwalt BISS e.V. mit:

„Bei der gegebenen Informationslage ist es mir leider nicht möglich die beantragte Rehabilitierungsbescheinigung auszustellen. Soll gleichwohl am Antrag festgehalten werden?“

Am Antrag wurde festgehalten. Aus den erweiterten Angaben des Betroffenen hatte die Staatsanwaltschaft den Schluss gezogen, dass dieser in ihrem Zuständigkeitsbereich allenfalls in Untersuchungshaft gesessen haben könne und brachte den Fall mit einer anderen, bereits im Sinne des StrRehaHomG entschädigten Verurteilung des Betroffenen in Verbindung, die im Bereich einer anderen Staatsanwaltschaft stattgefunden hatte. Als letzter Ausweg blieb nun noch, nach Gefangenenbüchern der Haftanstalt zu recherchieren, in der der Betroffene inhaftiert war. Die Recherche hatte Erfolg. Die letzte, noch nicht mit einer Rehabilitierungsbescheinigung abgeschlossene Haftsache des Betroffenen konnte in

einem Archiv nachgewiesen werden. Hier zeigte sich nun, dass tatsächlich eine andere Staatsanwaltschaft zuständig gewesen war als die, an die sich BISS e.V. im Namen des Betroffenen zunächst gewandt hatte, und zwar die, die der dortige Oberstaatsanwalt vermutet hatte. Der Betroffene hatte sich schlicht in seiner Erinnerung getäuscht. Dabei wurde jedoch im Verfahren zu wenig die psychische Verfasstheit des Antragstellenden berücksichtigt und direkt die Verweigerung der beantragten Rehabilitierungsbescheinigung in Aussicht gestellt, anstatt empathisch mit den Angaben des Betroffenen umzugehen. An diesem Fall zeigt sich auch noch einmal exemplarisch, wie weit der Interpretationsspielraum war, den Staatsanwaltschaften hatten, um die Glaubwürdigkeit von eidesstattlichen Versicherungen und Angaben der Antragstellenden zu bewerten. Abhängig war dies in hohem Maße von der den Antrag bearbeitenden Person.

Da die Zuständigkeit schlussendlich geklärt war und weitere bezeugende Dokument vorlagen, ließ sich problemlos die letzte Rehabilitierungsbescheinigung beantragen. Inklusiv der Geltendmachung der psychischen Folgen von Inhaftierung und Mobbing erhielt der Betroffene eine Summe im niedrigen fünfstelligen Bereich.

Ein anderer Fall¹⁴⁰ konnte nicht wirklich zu einem befriedigenden Abschluss gebracht werden. Hierbei handelte es sich um einen Mann, der als Kleinkind zu Pflegeeltern gekommen war und dann verschiedene Kinder- und Jugendheime durchlaufen hatte. In einem der Heime kam es zu sexuellen Handlungen mit einem Zimmerkameraden, die von der Heimleitung zur Anzeige gebracht wurden und dem Betroffenen eine Jugendstrafe einbrachten. Nach der Rückkehr ins Heim wurde ihm dann über Jahre von einem dort regelmäßig die Messe lesenden Priester sexualisierte Gewalt angetan. Zusätzlich wurde der Betroffene noch in einer Jugendpsychiatrie untergebracht, als das zuständige Jugendamt auf der Suche nach einem Heimplatz für ihn war und diesen nicht gleich finden konnte. Dort wurde ihm nach Angaben des Betroffenen der Zugang zu angemessener Schulbildung verwehrt, inklusive körperlicher Züchtigungen. Zum Zeitpunkt des Erstgesprächs war der Betroffene kognitiv deutlich durch die Folgen eines Schlaganfalls beeinträchtigt. Nachfolgend ergab sich ein sehr hoher

Unterstützungsbedarf in allen Bereichen, sowohl bei der Bearbeitung der Angelegenheiten des Betroffenen nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie sowie bei der Verweisberatung im Zusammenhang mit den Heim- und Psychiatrieaufenthalten.

Den Antrag auf Rehabilitierungsbescheinigung gemeinsam auszufüllen, nahm einige mehrstündige Telefonate in Anspruch. Die zuständige Staatsanwaltschaft lehnte den Antrag ab, trotz Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung und Abgabe einer längeren Schilderung der Umstände von Verhaftung und Verurteilung. Hier wurde dem Betroffenen zum Verhängnis, dass er sich nur noch vage erinnern konnte, wie die Staatsanwaltschaft mitteilte:

„Die Angaben des Antragstellers sind vorliegend jedoch nicht ausreichend, um das für die Glaubhaftmachung einer entsprechenden Verurteilung notwendige Maß an Wahrscheinlichkeit zu begründen. Denn der Antragsteller ist bereits nicht in der Lage zu schildern, wann genau die Tat begangen worden sein soll und wann eine entsprechende Verurteilung erfolgt ist. Hierzu nennt er nur einen Dreijahreszeitraum. Zudem kann der Antragsteller auch nicht sicher angeben, durch welches Gericht er verurteilt wurde. Hier äußert er lediglich eine Vermutung, dass es das Gericht in [...] gewesen sein könnte. Er berichtet weiter davon, [...] Freiheitsentzug verbüßt zu haben, wobei er aber auch [...] nicht in der Lage ist, die Haftanstalt zu benennen. Bei diesen Punkten (Zeit von Tat und Urteil, erkennendes Gericht, Ort der freiheitsentziehenden Sanktion) handelt es sich um ganz zentrale Informationen, von denen zu erwarten ist, dass sie von einem Verurteilten grundsätzlich noch erinnert werden können, zumal es sich um für einen (damals) Heranwachsenden um besonders einschneidende Geschehnisse handelt.“

Weiter führte der Staatsanwalt aus, dass auch die anderen Angaben des Betroffenen sehr vage seien. Dies, so der Staatsanwalt, möge kognitiven Einschränkungen geschuldet sein, an denen der Antragsteller aufgrund eines Schlaganfalls leide. Dies führe jedoch zu keiner anderen Bewertung:

„Sofern das Erinnerungsvermögen [...] krankheitsbedingt gestört sein sollte, wirkt sich dies gleichermaßen auf die Bewertung seiner übrigen Angaben aus, die mithin keine ausreichende Gewähr für eine Verurteilung [...] bieten.“

Die Staatsanwaltschaft stelle jedoch in Aussicht, den Antrag auf Rehabilitierungsbescheinigung noch einmal zu bearbeiten, sollten sich durch Archivrecherchen des BISS-Beraters neue Anhaltspunkte ergeben. Bis Ende 2020 waren entsprechende Bemühungen erfolglos.

Ebenfalls nicht gelöst werden konnte die Frage, ob und welche Institutionen nun für eine Entschädigung des Betroffenen für die sexualisierte Gewalt und die körperliche Züchtigung sowie für die Verweigerung von adäquater Schulbildung herangezogen werden konnten. Entsprechende Anträge, die wiederum in mehrstündigen Telefonaten gemeinsam mit dem Betroffenen ausgefüllt wurden, wurden u. a. bei der katholischen Kirche und der Stiftung Anerkennung und Hilfe gestellt. Soweit aus den Fallakten ersichtlich ist, war hier sehr hoher Rechercheaufwand seitens des Beraters erforderlich, der sogar von einem Archiv eines Wohlfahrtsträgers umfangreiches Aktenmaterial in Kopie erhielt. Die Antragsverfahren verliefen jedoch, soweit erkennbar im Sande. Offenbar auch, weil das Erinnerungsvermögen des Betroffenen so eingeschränkt war und weil er sich im Verlauf mit einzelnen Mitarbeiter:innen von infrage kommenden Institutionen überwarf. Der Ermessensspielraum von Staatsanwaltschaften und die Bürokratie bauten in diesem Fall, in Kombination mit den Einschränkungen des Betroffenen, unüberwindbare Hürden auf.

Hinzu kamen die Folgen der Corona-Pandemie. Staatsanwaltschaften und das für die Bearbeitung zuständige Referat im BfJ mussten ihre Arbeit in das Homeoffice verlegen, wodurch die Arbeitsabläufe erschwert wurden und Verzögerungen eintraten. Dies führte zu erhöhtem Gesprächsbedarf mit Betroffenen, die befürchteten, Ihre Entschädigung nicht zu erhalten. Zwei Vorgänge aus 2019 und 12 aus dem Jahr 2020 mussten in das Jahr 2021 übertragen werden.

3.5.2 Kennzahlen des Beratungsjahres 2020

Insgesamt meldeten sich im Jahr 2020 einundzwanzig Personen bei der Beratungshotline von BISS e.V. Sechs Anrufende hatten nach den Vorgaben des StrRehaHomG und der Richtlinie keine Ansprüche auf eine Entschädigung. Zwei entschädigungsberechtigte Personen waren direkt nach dem Erstkontakt oder im Verlauf der Beratung nicht mehr zu erreichen. Ein weiterer Betroffener ist durch einen der BISS-Vorstände bei seinem Antrag unterstützt worden, sodass zu dieser keine weiteren Informationen vorliegen.

Es verbleiben für das Jahr 2020 elf Erstkontakte, die bei ihren Anträgen nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie unterstützt wurden. Die Entschädigungsansprüche nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie verteilen sich auf diese wie in der folgenden Abbildung dargestellt.

Entschädigungsansprüche nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie der Beratenen im Jahr 2020 (n=11)

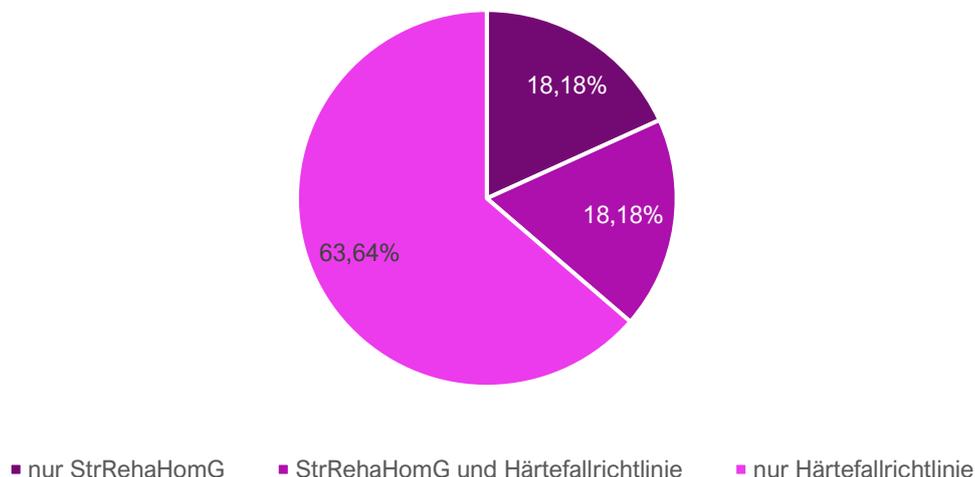


Abb. 13: Entschädigungsansprüche nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie der Beratenen im Jahr 2020 (n=11) (eigene Darstellung).

Zwei Personen konnten nur eine Entschädigung nach dem StrRehaHomG beantragen. Zwei hatten nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie Entschädigungsansprüche. Für Entschädigungsansprüche nach dem StrRehaHomG ergaben sich aus deren

Anliegen sechs Fallberatungsvorgänge. Entschädigungsanträge nur nach der Richtlinie wurde von sieben Personen gestellt. Im Rahmen der Richtlinie wurden insgesamt sechzehn Fallberatungen durchgeführt. Auf elf beratene Personen kommen in Summe 22 Fallberatungsvorgänge im Zusammenhang mit dem StrRehaHomG und der Richtlinie.

Das Alter der Betroffenen Erstkontakte lag durchschnittlich bei 69 Jahren. Der jüngste Betroffene hatte ein Alter von 55 Jahren. Am ältesten war ein Betroffener mit 92 Jahren. Die vier StrRehaHomG-berechtigten Betroffenen waren in der Bundesrepublik Deutschland nach den §§ 175, 175a StGB verurteilt worden. Drei Betroffene wurden jeweils einmal und ein Betroffener dreimal verurteilt. Die dazugehörigen Urteile lagen diesen nicht mehr vor. Entsprechend musste in diesen Fällen eine Rehabilitierungsbescheinigung bei den Staatsanwaltschaften gestellt werden. Die Verhängung von Haftstrafen war das am häufigsten gefällte Urteil, gefolgt von Haftstrafen auf Bewährung und Jugendarrest. Die Betroffenen aus dem Beratungsjahr 2020 wurden mehrheitlich in Niedersachsen gefolgt von Hessen, Bremen und Nordrhein-Westfalen verurteilt. Bei ihrer Verurteilung waren die Betroffenen im Durchschnitt 20 Jahre alt.

Die Beratungsdauer lag bei den StrRehaHomG-Fällen aus dem Jahr 2020 bei 204 Tagen. Allen Betroffenen konnte bei ihren Anträgen auf Entschädigung nach dem StrRehaHomG erfolgreich beraten werden.

Bei neun von zehn Erstkontakten ergaben sich weitere Entschädigungsansprüche nach der Richtlinie. Einer von neun Anspruchsberechtigten konnte einen Entschädigungsantrag nach Paragraf 1 der Richtlinie aufgrund von erlittenen Ermittlungsmaßnahmen stellen. Von den vier erlittenen Ermittlungsmaßnahmen konnte jedoch nur eine nach den Vorgaben der Richtlinie entschädigt werden. Die Angaben zu den nicht entschädigten Ermittlungsmaßnahmen erwiesen sich nach den rechtlichen Vorgaben des StrRehaHomGs und der Richtlinie als nicht ausreichend.

Entschädigungsansprüche nach Paragraf 2 der Richtlinie stellten acht Betroffene. Insgesamt ergaben sich aus den Entschädigungsansprüchen nach Paragraf 2 elf

Fallberatungsvorgänge. Acht entfielen dabei auf außergewöhnlich negative Beeinträchtigungen der Gesundheit. Bei drei Beratungsvorgängen wurde aufgrund von beruflichen Beeinträchtigungen Entschädigungsansprüche geltend gemacht. In einem Fall eines Betroffenen aus der ehemaligen DDR konnte keine Entschädigung aufgrund des § 151 StGB-DDR erzielt werden. Da die berufliche Beeinträchtigung im Rahmen seines Dienstes bei der NVA stattfand, konnte dieser allerdings im Jahr 2021 einen Antrag nach dem SoldRehaHomG stellen.

Im Durchschnitt lag die Beratungsdauer pro Betroffenen bei 149 Tagen. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die hohe Beratungsdauer von drei Betroffenen diesen Mittelwert nach oben hin beeinflusst. Bei sechs von neun Betroffenen betrug die Dauer der Beratung circa 51 Tage.

Drei der elf Betroffenen könnten darüber hinaus ein Anspruch auf Entschädigung nach dem ausstehenden SoldRehaHomG haben.

Bei zwei Personen ergaben sich im Verlauf der Beratung drei weitere Anliegen, die im Rahmen der Verweisberatung bearbeitet wurden. Bei einer Person ging es darum, ein psychosoziales Beratungsangebot in seiner Heimatstadt zu finden, sowie seine Anerkennung als Opfer des SED-Regimes zu beantragen. Der andere Betroffene wurde dabei unterstützt, einen Ehrensold beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen.

Für die Beratungsjahr 2020 war ein deutlicher Abfall an Anrufenden und Beratungsfällen festzustellen. Es ist zu vermuten, dass es durch die Coronapandemiebedingten Lockdowns, besonders im Frühjahr, zu einem Rückgang von Anrufenden bei der Beratungshotline kam. In Abbildung 15 wird dies für das Jahr 2020 grafisch dargestellt.

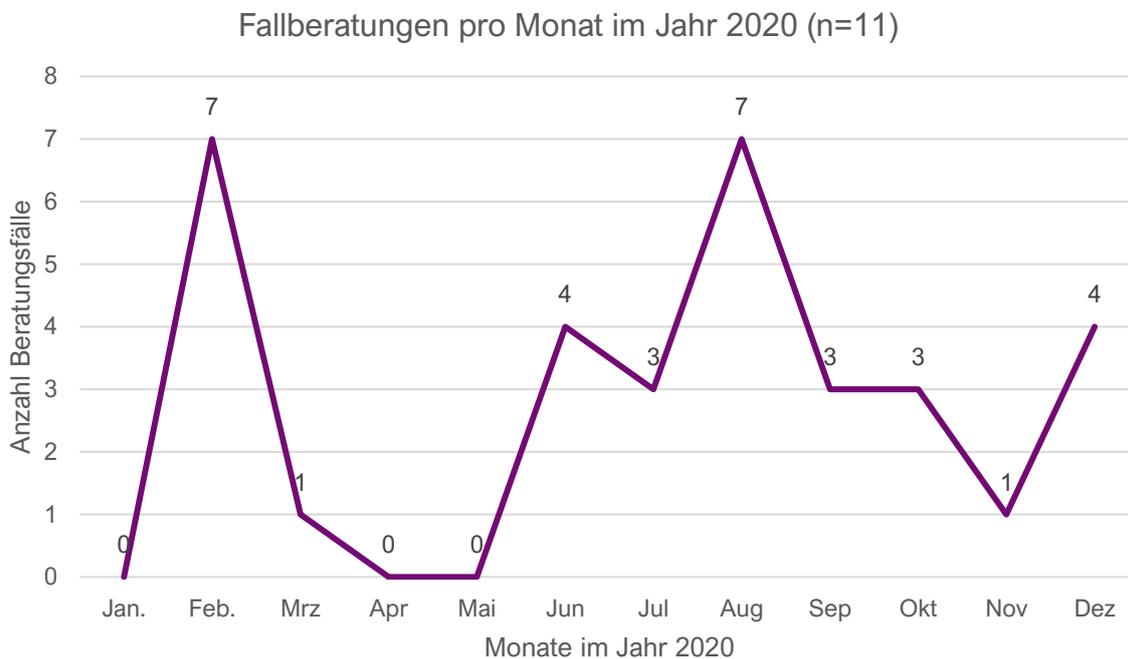


Abb. 14: Beratungsfälle pro Monat im Jahr 2020 (n=11) (eigene Darstellung).

Im Beratungsjahr 2021 hat sich dieser Trend verstetigt.

3.6 Beratungsjahr 2021

Pandemiebedingt ist auch für das Jahr 2021 in Nachgang davon auszugehen, dass durch die langen Lockdownphasen in den Winter- und Herbstmonaten Betroffene nicht mit Informationen über das Beratungsangebot von BISS e.V. erreicht werden konnten. Im Jahr 2021 kamen lediglich zwei neue Fallberatungen hinzu, die sich, wie zuvor beschrieben aus den Anliegen einer betroffenen Person ergaben.

Anfang November meldete sich eine betroffene Person per E-Mail bei BISS e.V. Diese gab an, dass sie im Jahr 1964 nach dem § 175 in der DDR verurteilt worden sei. Darüber hinaus konnte festgestellt werden, dass ein Anspruch auf Entschädigung nach § 2 der Richtlinie aufgrund außergewöhnlich negativer beruflicher und gesundheitlicher Beeinträchtigungen bestand. Mitte November wurde der zuständigen Staatsanwaltschaft postalisch ein Antrag zur Ausstellung einer Rehabilitierungsbescheinigung übermittelt. Der Beratungsvorgang konnte bis Ende

des Jahres 2021 nicht abgeschlossen werden. Begründet liegt dies darin, dass der Mitte November gestellte Antrag innerhalb der zuständigen Justizverwaltung über mehr als zwei Monate fehlgeleitet wurde, bevor dieser bei der zuständigen Staatsanwaltschaft ankam.

Nach der Verabschiedung des SoldRehaHomG am 16. Juli 2021, in Kraft getreten am 23. Juli 2021, konnten im Rahmen der Verweisberatung BISS e.V. bekannte Betroffene aus den vorherigen Beratungsjahren sowie vier Erstkontakte an die Beratungs- und Entschädigungsstelle des Bundesministeriums der Verteidigung [BMVg] weitergeleitet werden.

3.7 Beratungsjahr 2022

Im Mai 2022 stellte die Staatsanwaltschaft nach gut fünf Monaten die entsprechende Rehabilitierungsbescheinigung für die im Jahr 1964 in der DDR nach dem § 175 verurteilten Person aus. Dem vorausgegangen waren Archivanfragen seitens der Staatsanwaltschaft und von BISS e.V. bei dem entsprechenden Landesarchiv zu Dokumenten, die eine Verurteilung hätten belegen können. Aufgrund nicht mehr vorhandener Dokumente beschloss die zuständige Staatsanwaltschaft, der von der betroffenen Person zu den Umständen der Verurteilung getätigten und im StrRehaHomG vorgesehenen eidesstattlichen Versicherung zu folgen und eine entsprechende Rehabilitierungsbescheinigung auszustellen. Zusammen mit dieser konnte durch den BISS-Berater sowohl der Antrag auf Entschädigung gemäß § 5 StrRehaHomG als auch nach § 2 der Richtlinie beim BfJ gestellt werden. Die Bewilligung der Anträge durch das BfJ erfolgte in der Woche darauf. Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass die Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und BISS e.V. in diesem Fall durch einen kontinuierlichen und fachlichen Austausch geprägt war.

Zudem war der Zeitraum des ersten Halbjahres 2022, besonders im ersten Quartal, geprägt von einer letzten Offensive der Öffentlichkeitsarbeit, um noch einmal so viele

Betroffene wie möglich erreichen zu können (vgl. Kapitel 4.5). Grund hierfür war die ursprüngliche Antragsfrist für Entschädigungen nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie zum 21. Juli 2022. Diese wurde am 24. Juni 2022 jedoch vom Deutschen Bundestag um weitere fünf Jahre bis zum 21. Juli 2027 verlängert.

Weiterführend konnten zwei Anrufende mit ihren Entschädigungsanliegen die Entschädigungsstelle für das SoldRehaHomG des BMVg weitergeleitet werden.

3.8 Zusammenfassung der Kennzahlen der Beratungsjahre 2017 bis 2022

Insgesamt meldeten sich von Beginn der Beratungs- und Unterstützungstätigkeit von BISS e.V. im Jahr 2017 bis zum 31. Juli 2022 157 Personen mit einem Beratungs- und Unterstützungsanliegen bei BISS e.V. Davon hatten 110 Personen einen Beratungs- und Unterstützungsbedarf bei der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen.

Rund 95 Prozent der Anspruchsberechtigten gaben das Geschlecht männlich. Als Trans*weiblich gaben vier Prozent ihre Geschlechtsidentität an. Ein Prozent bezeichnete die Geschlechtsidentität als weiblich. Zu ihrer sexuellen Orientierung machten die Beratenen wie in Abbildung 16 dargestellt folgende Angaben.

Sexuelle Orientierung der Beratenen in den Jahren 2017 bis 2022
(n=110)

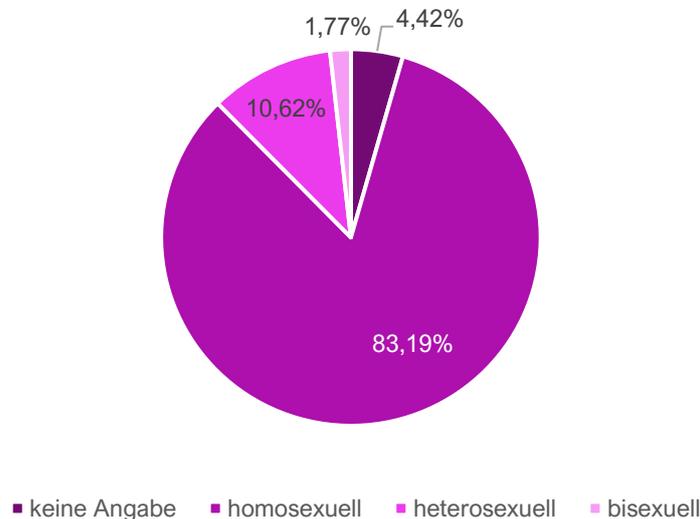


Abb. 15: Sexuelle Orientierung der Beratenen in den Jahren 2017 bis 2022 (n=110) (eigene Darstellung).

Die große Mehrheit von 83 Prozent der Betroffenen gab an, schwul zu sein. Circa 11 Prozent waren heterosexuell und etwa zwei Prozent bisexuell. Etwas mehr als vier Prozent der Betroffenen machten keine Angaben zur sexuellen Orientierung.

Im Durchschnitt waren die beratenen Personen 70 Jahre alt. Die jüngste beratene Person war 54 Jahre und die älteste 92 Jahre alt.

Über die Hälfte der Betroffenen hatte Ansprüche auf eine Entschädigung nach dem StrRehaHomG aufgrund einer oder mehrerer Verurteilungen nach den §§ 175, 175a StGB oder § 151 StGB-DDR. Neun Prozent hatten über einen Entschädigungsanspruch nach dem StrRehaHomG hinaus Ansprüche auf eine Entschädigung nach der Richtlinie. Etwas mehr als ein Drittel der Anrufenden hatte nur Ansprüche nach der Richtlinie. Die folgende Abbildung stellt dies zusammengefasst dar.

Entschädigungsansprüche nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie der Beratenen in den Jahren 2017 bis 2022 (n=110)

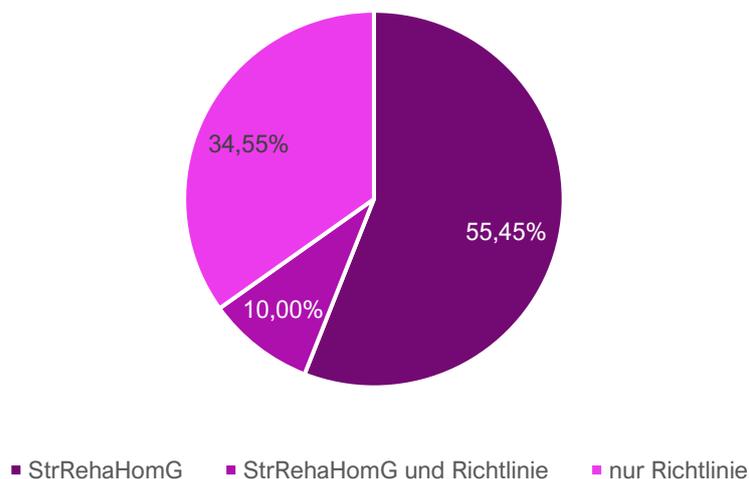


Abb. 16: Entschädigungsansprüche nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie der Beratenen in den Jahren 2017 bis 2022 (n=110) (eigene Darstellung).

Aus den Anliegen der Entschädigungsberechtigten ergaben sich in diesem Zeitraum 187 Beratungsvorgänge. 169 Fallberatungen fanden bezüglich einer Entschädigung nach dem StrRehaHomG und/oder der Richtlinie statt. Bei achtzehn Fällen handelte es sich um Anliegen, die in den Bereich der weiterführenden Verweisberatung fielen. Abbildung 18 verdeutlicht die prozentuale Häufigkeit der Beratungsanliegen zugeordnet zu den Beratungskriterien StrRehaHomG, Richtlinie und Verweisberatung.

Fallberatungen StrRehaHomG, Richtlinie und Verweisberatung in den Jahren 2017 bis 2022 (n=110)

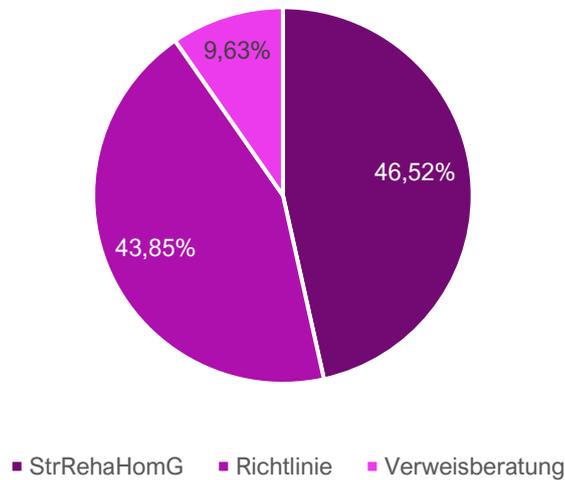


Abb. 17: Fallberatungen StrRehaHomG, Richtlinie und Verweisberatung in den Jahren 2017 bis 2022 (n=110) (eigene Darstellung).

Auf Grundlage des StrRehaHomGs fanden entsprechend 87 Fallberatungen zur Beantragung einer Rehabilitierungsbescheinigung und Stellung eines Entschädigungsantrags statt. Auf die Stellung von Anträgen nach der Richtlinie kommen 82 Beratungs- und Unterstützungsvorgänge.

Nach dem StrRehaHomG konnte mit Hilfe von BISS e.V. in 85 von 87 Fällen erfolgreich eine Entschädigung für die Betroffenen beantragt werden. In zwei Fällen stellte sich im Verlauf der Fallberatungen heraus, dass die damaligen Sexualpartner bei der Verhaftung unter sechzehn Jahre alt waren. Aufgrund des im StrRehaHomG festgelegten Schutzalters von sechzehn Jahren konnten keine Entschädigungsanträge gestellt werden.

Gut 85 Prozent der Beratenen erlitten eine einmalige Verurteilung nach den §§ 175, 175a StGB oder § 151 StGB-DDR. Rund acht Prozent erlitten zwei und sieben Prozent drei Verurteilungen. Mit 94 Prozent meldeten sich überwiegend Betroffene, die in den westdeutschen Bundesländern verurteilt worden sind. Sechs Prozent erlitten eine Verurteilung in der DDR. Am häufigsten verurteilt wurden die von BISS e.V. Beratenen in den alten Bundesländern Nordrhein-Westfalen, gefolgt von Baden-Württemberg,

Bayern und Berlin. Die Verurteilungen in der DDR verteilten sich gleichmäßig auf die Gebiete der heutigen Bundesländer. Eine genaue Übersicht über die prozentuale Verteilung auf die Bundesländer findet sich in Abbildung 19.

Verteilung der Verurteilungen der Beratenen nach den §§ 175, 175a StGB und § 151 StGB-DDR (n=85)

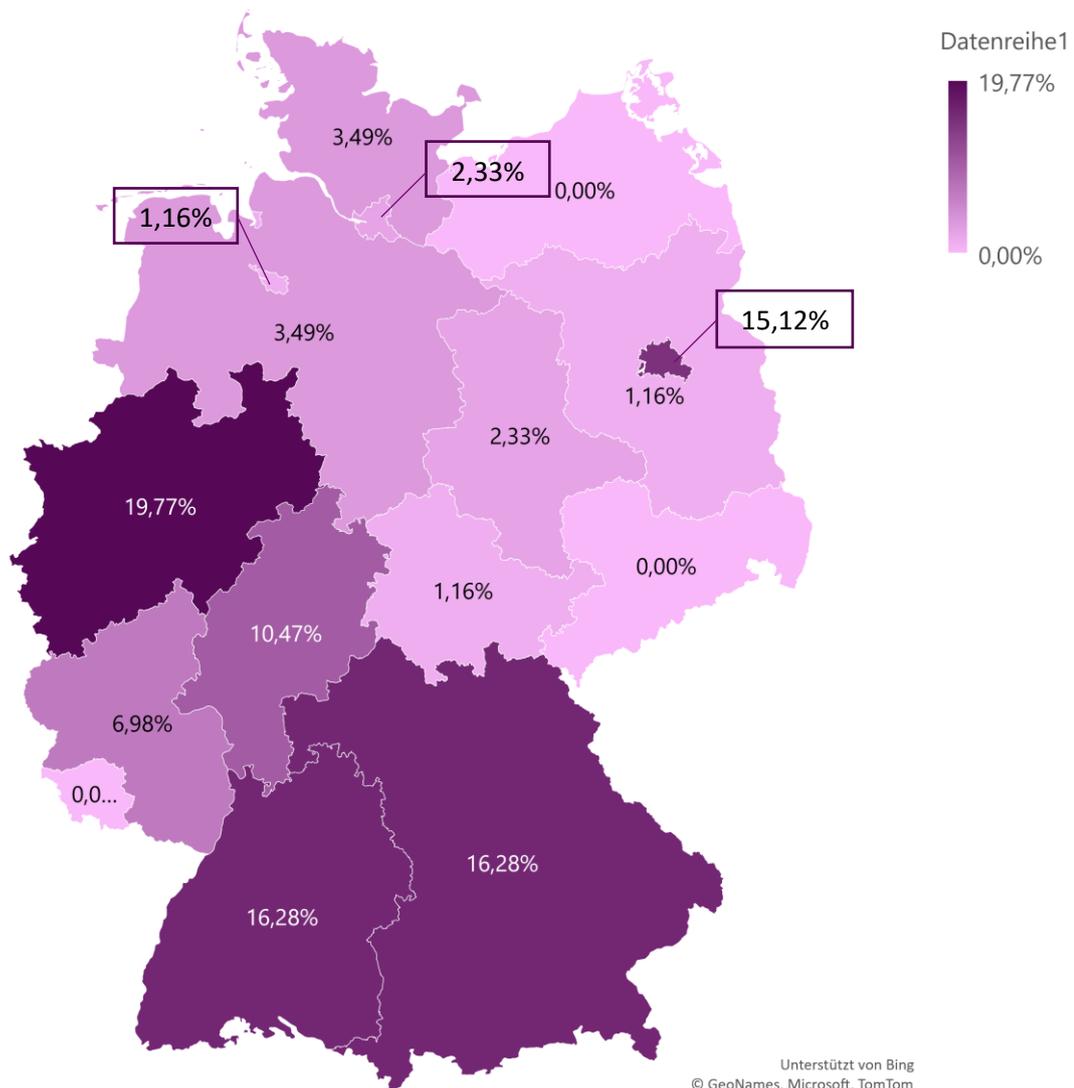


Abb. 18: Verteilung der Verurteilungen der Beratenen nach den §§ 175, 175a StGB und § 151 StGB-DDR (n=85) (eigene Darstellung).

Die Betroffenen wurden überwiegend zu Haftstrafen verurteilt. Danach folgen am häufigsten Verurteilungen zu Haftstrafen auf Bewährung und Geldstrafen. Ebenfalls gab es Verurteilungen zu Jugendarrest, Arbeitsdienst, psychiatrischer Unterbringung

und Kombinationen von Haft- und Geldstrafen. Das Durchschnittsalter der Betroffenen bei ihrer Verurteilung liegt bei 20 Jahren. Die nachfolgende Abbildung stellt das dazugehörige Verhältnis der einzelnen Strafmaße zur Gesamtanzahl der Verurteilungen der Betroffenen dar.

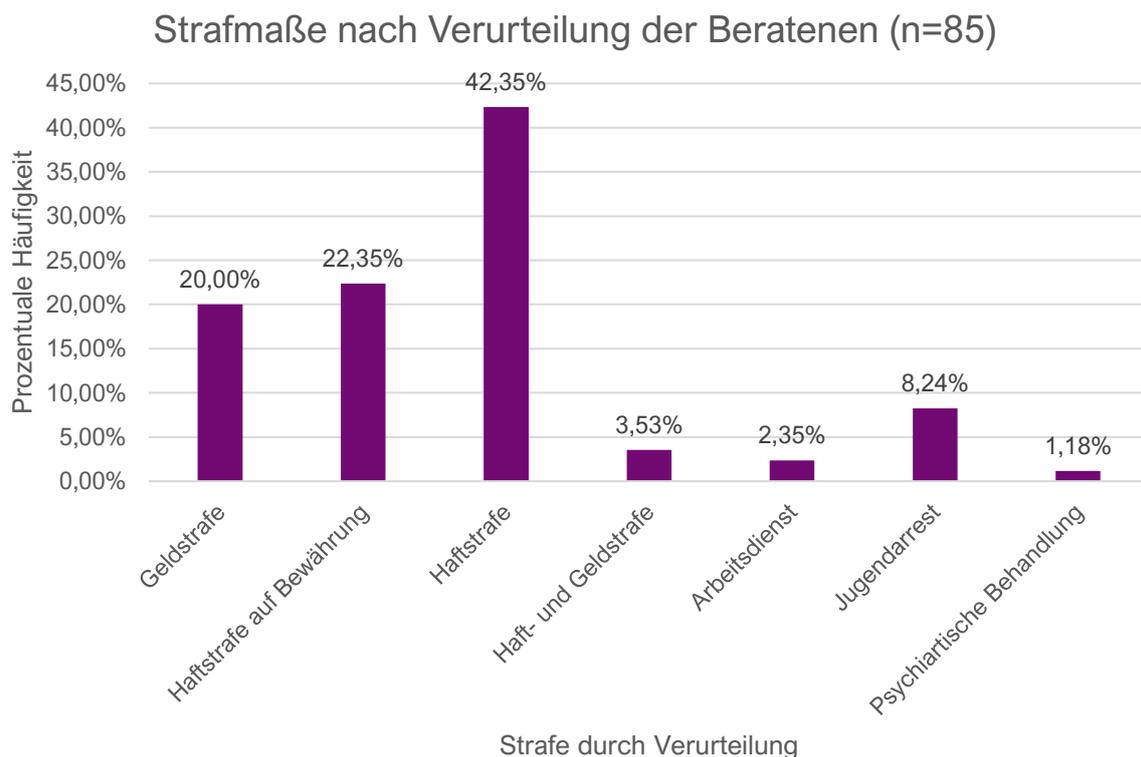


Abb. 19: Strafmaße nach Verurteilung der Beratenen (n=85) (eigene Darstellung).

Vom Erstkontakt mit dem BISS-Berater bis zum erfolgreichen Abschluss der Fallberatung und -unterstützung vergingen durchschnittlich 134 Tage bzw. viereinhalb Monate.

Seit dem Inkrafttreten der Richtlinie am 23. März 2019 konnten zusätzlich 82 Anträge auf Entschädigung aufgrund von erlittenen Strafverfolgungsmaßnahmen, Untersuchungshaft ohne Verurteilung sowie außergewöhnlich negativen Beeinträchtigungen wie Arbeitsplatzverlust oder dauerhaft erlittene psychische und physische Beeinträchtigungen erfolgreich mit der Hilfe von BISS e.V. beim BfJ gestellt werden. Von diesen entfallen 24 Anträge auf Tatbestände nach § 1 der Richtlinie. Diese

beziehen sich auf durch die §§ 175, 175a StGB oder § 151 StGB-DDR erlittene Strafverfolgungsmaßnahmen sowie erlittene Untersuchungshaft. 58 Anträge wurden nach § 2 der Richtlinie aufgrund von andauernder Beeinträchtigung der psychischen und physischen Gesundheit, beruflicher Schädigung oder Mietkündigungen durch die Betroffenen gestellt. Abbildung 21 verdeutlicht die Häufigkeitsverteilung zwischen den Entschädigungskriterien nach der Richtlinie.

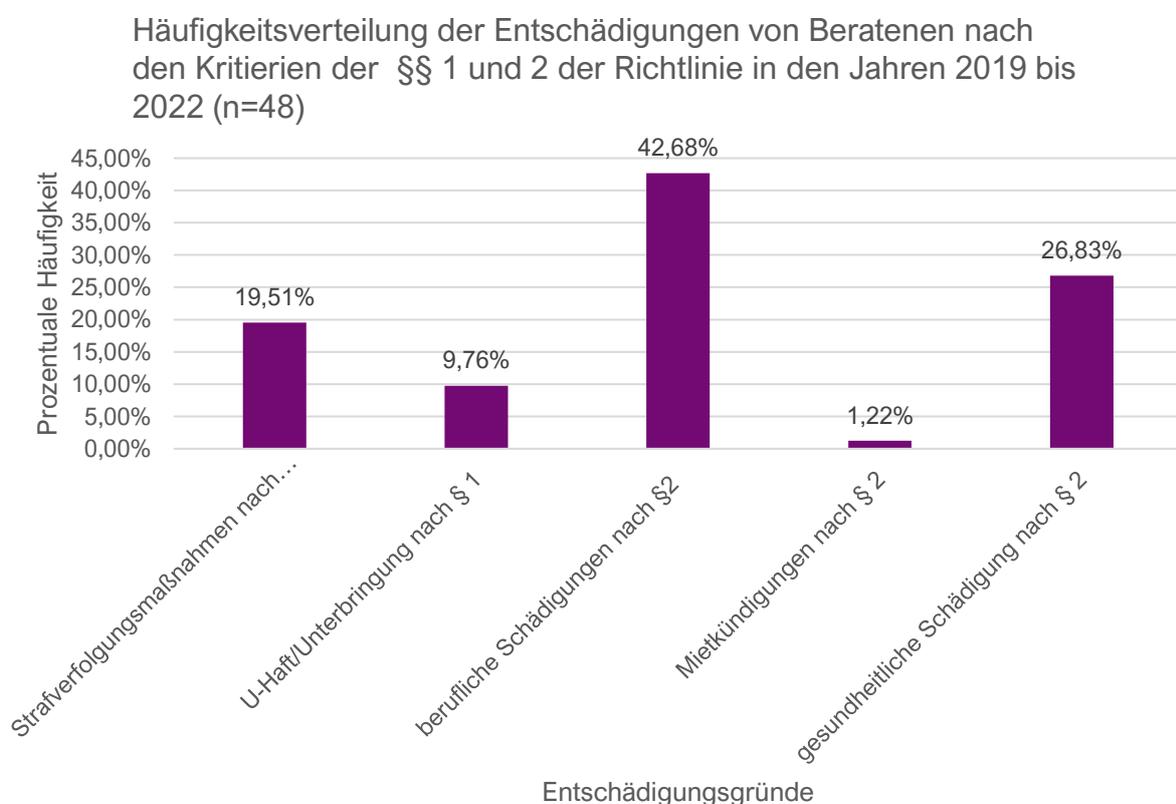


Abb. 20: Häufigkeitsverteilung der Entschädigungen von Beratern nach den Kriterien der §§ 1 und 2 der Richtlinie in den Jahren 2019 bis 2022 (n=48) (eigene Darstellung).

Vom Erstkontakt der Betroffenen mit BISS e.V. bis zum erfolgreichen Fallabschluss vergingen im Durchschnitt 162 Tage bzw. fünf Wochen.

Über das Beratungs- und Unterstützungsangebot bei der Beantragung von Entschädigungsansprüchen nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie hinaus hatten siebzehn von 157 Beratern einen erweiterten Bedarf an Unterstützung. Durch die

weiterführende Verweisberatung konnte die BISS-Beratungsstelle diese an weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote vermitteln. Am häufigsten erfolgte eine Vermittlung von psychotherapeutischer Unterstützung gefolgt von der Vermittlung von Besuchsdiensten und dem Kontaktaufbau zu Stellen der Opferberatungen für Betroffene von kirchlichem Missbrauch oder rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen. Abbildung 22 bildet eine Gesamtübersicht zu der erfolgten Verweisberatung in den Jahren 2017 bis 2022 ab.

Arten der Verweisberatung in den Jahren 2017 bis 2022 (n=17)

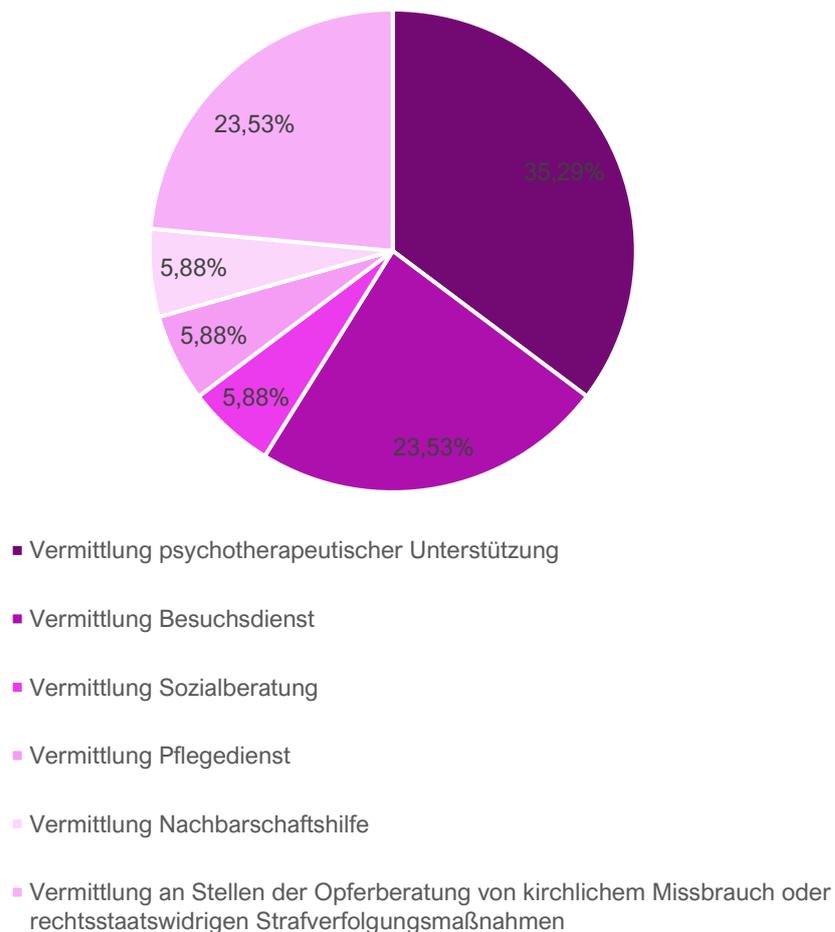


Abb. 21: Arten der Verweisberatung in den Jahren 2017 bis 2022 (n=17) (eigene Darstellung).

Bei insgesamt zehn Personen konnte ein zusätzlicher möglicher Anspruch, nach dem im Jahr 2021 verabschiedeten SoldRehaHomG vermutet bzw. festgestellt werden. Die Betroffenen wurden an das für die Entschädigung zuständige Referat im BMVg vermittelt.

4. Öffentlichkeitsarbeit

4.1 „Initialzündung“: Bekanntmachung des StrRehaHomG und der Hotline im Jahr 2017

Die Verabschiedung des StrRehaHomG durch den 18. Deutschen Bundestag erfolgte zeitgleich mit dem „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“, das erhebliche mediale Aufmerksamkeit fand. Die Verabschiedung des StrRehaHomG und sein Inkrafttreten mit Unterzeichnung des Bundespräsidenten am 22. Juli 2017 fielen in die Sommerpause und vor allem in den beginnenden Wahlkampf zur Bundestagswahl am 24. September 2017.

Unter den im Sommer 2017 gegebenen Umständen konnte BISS e.V. in seiner Öffentlichkeitsarbeit anknüpfen an seine erfolgreiche Kampagne „Offene Rechnung § 175“¹⁴¹ und den dadurch gewonnenen Bekanntheitsgrad in den Medien der schwulen Community, bei der Fachpolitik und in den mit dem Gesetz befassten Institutionen (z.B. Antidiskriminierungsstelle des Bundes), die in einem Facharbeitskreis von BISS e.V. zusammenarbeiteten. Als erste Maßnahme gestaltete BISS e.V. bereits am 6. Juli 2017 mit örtlichen Partnern eine öffentliche Veranstaltung am Mahnmahl für die schwulen und lesbischen Opfer der Nationalsozialismus am Kölner Rheinufer. Der damalige Staatssekretär Dr. Ralf Kleindiek, BMFSFJ, hielt eine Rede. Eine Pressemitteilung wurde herausgegeben.

Zur systematischen Bekanntmachung der Entschädigungsansprüche und der Arbeit der neuen BISS-Hotline wurden Flyer sowie Plakate und Postkarten erstellt. Unter den ersten Anspruchsberechtigten, die die Hilfe der Beratungshotline in Anspruch genommen hatten, wurden drei Testimonials gewonnen: Peter B., Dierk K. und Günter W. (auf den Druckerzeugnissen versehentlich mit dem Kürzel Werner G.), die dem

Entschädigungsanspruch und unseren Informationsmaterialien ein Gesicht verliehen. Die Produkte wurden im Rahmen eines Fachtags am 27. November 2017 in Berlin der Fachöffentlichkeit unter Beteiligung von MdB's von CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und Linke vorgestellt und durch eine Pressemitteilung begleitet.

Bei der Distribution der Produkte wurden die bekannten Organisationen und Beratungsstellen der Community priorisiert: Aidshilfen, Beratungsstellen, Kommunikationszentren und die oft dort angesiedelten Selbsthilfe- und Freizeitgruppen älterer schwuler Männer. Ziel war es, in einem Schneeballsystem die Information möglichst schnell zu streuen, um im oder über den Adressatenkreis Betroffene und Anspruchsberechtigte zu erreichen. Darüber hinaus wurden bekannte Adressen in den Wohlfahrtsverbänden einbezogen.

2017 zeichnete sich bereits frühzeitig ab, dass es einen erheblichen Informationsbedarf bei den Staatsanwaltschaften gab. In inhaltlicher Abstimmung mit dem BfJ hat BISS e.V. im Dezember 2017 alle Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften in Deutschland mit einem Informationsblatt (DIN A4 beidseitig) informiert und im Begleitschreiben die Rolle der Staatsanwaltschaften beschrieben, unter anderem:

„Nach dem Willen des Gesetzgebers soll dieses Verfahren angesichts des hohen Alters der Betroffenen und zur Vermeidung von Retraumatisierungen möglichst niedrigschwellig erfolgen. Es ist nicht vorgesehen, den Tathergang noch einmal in Vernehmungen zu rekonstruieren.“

Darüber hinaus hat BISS e.V. an das BfJ verwiesen. Zwei Generalstaatsanwaltschaften und ein Leitender Oberstaatsanwalt haben sich ausdrücklich bedankt. Ansonsten sind keine Rückäußerungen bekannt. Die in den Kapiteln III.3 ff. beschriebene Problematik ist allerdings durch diese Information nicht gänzlich abgestellt worden.

4.2 Vertiefung und Diversifizierung innerhalb der Lebenswelten alter Menschen:

Die Kommunikationsstrategie vom 1. Juni 2018 bis 31. Dezember 2019

Bis ein neuer Antrag auf Projektförderung gestellt werden konnte und bewilligt wurde, wurde die Hotline ehrenamtlich betrieben. Mit der Wiederaufnahme der Projektförderung am 1. Juni 2018 konnte die Hotline wieder hauptamtlich besetzt werden. Für die Öffentlichkeitsarbeit war weiterhin der Leiter der Geschäftsstelle mit dem Vorstand zuständig.

4.2.1 Ziele und Hypothesen

Ziel war es,

- einerseits wie in der ersten Phase 2017 über die Organisationen der Community weitere Betroffene und Anspruchsberechtigte zu informieren,
- darüber hinaus außerhalb der Community Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu gewinnen und auf diesem Weg Betroffene zu erreichen, die aufgrund ihrer Lebensgeschichte auch in der Gegenwart eher zurückgezogen bis versteckt und ungeoutet leben,
- die Zusammenarbeit mit Medien zu intensivieren.

Dabei erfolgte eine Arbeitsteilung mit dem BfJ, mit dem eine regelmäßige Abstimmung der Maßnahmen erfolgte. Angesichts der begrenzten Ressourcen und der Kürze der Zeit konnte BISS e.V. keine Medien- und Marktforschung und auch keine professionelle Mediaplanung leisten, sondern eher eine begründete Hypothesenbildung und Auswahl. Gerade mit Blick auf die eher zurückgezogen bis versteckt und ungeoutet lebenden Anspruchsberechtigten stellte sich die Frage: Wie erreichen wir sie und/oder ihr soziales Umfeld? BISS e.V. gingen davon aus, dass für betagte bis hochaltrige Menschen die traditionellen Massenorganisationen noch eine Bedeutung haben, deren Bindungskraft bei den jüngeren Generationen erheblich schwächer geworden ist:

- die politischen Parteien des demokratischen Spektrums mit ihren Seniorenverbänden und ihren Mitgliederzeitungen
- Berufsverbände und Gewerkschaften (beispielsweise hatte die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Vorfeld der Verabschiedung des StrRehaHomG in ihrem bundesweit erscheinenden Organ „Erziehung und Wissenschaft“ ein ganzseitiges Interview zum Thema mit dem für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen BISS-Fachvorstand veröffentlicht) sowie
- Kirchen und deren Publikationsorgane.

Darüber hinaus schienen uns die Organisationen, Institutionen und Orte der sozialen Teilhabe und der gesundheitlichen Versorgung nahezuliegen, etwa:

- im Gesundheitswesen vor allem Gesundheitsämter, Krankenkassen, Arztpraxen (letztere, weil im Beratungsgeschehen Betroffene zu uns aufgrund eines Hinweises ihres Arztes kamen)
- Wohlfahrtsverbände und Altenhilfe, darunter z.B. Seniorenbüros, aber auch kommunale Ämter (Gesundheits- und Sozialämter, Gleichstellungsstellen).

In den genannten gesellschaftlichen Sektoren und in der Community wurden unterschiedliche Wege der Öffentlichkeitsarbeit, unterschiedliche Formen, Formate und Distributionskanäle, erprobt:

- Die bekannten Flyer, Plakate, Postkarten wurden auf dem Postweg verschickt oder in Mailaktionen beworben.
- Anzeigenschaltung erfolgte sowohl in den Medien der Community als auch in weiteren Publikationsorganen und Printmedien.
- Redaktionelle Beiträge wurden einerseits aktiv angeboten, andererseits auch von Medien angefragt.
- Personale Kommunikation erfolgte durch Vorträge, Zeitzeugengespräche, Informationsveranstaltungen und versuchsweise auf einigen CSDs.

4.2.2 Erfahrungen und Schlussfolgerungen sektoral, nach Formen und Distributionskanälen

Unsere Erfahrungen haben wir dokumentiert in den qualitativen Auswertungen im Zusammenhang mit den Sachberichten für 2018 und 2019, auf denen die folgenden Ausführungen aufbauen. Diese versuchen, in gestraffter Form Flops und Tops, Misserfolge und Erfolge, zu nennen und die gewonnenen Erkenntnisse zu verallgemeinern.

4.2.2.1 Flyer und Aussendungen per Brief und E-Mail

Für das Gesundheitswesen und insbesondere Krankenkassen, für Gewerkschaften und Berufsverbände und die Altenhilfe (Wohlfahrtsverbände, kommunale Beauftragte, Landesbeauftragte) sowie für Landesbeauftragte zur Aufklärung von DDR-Unrecht, bei denen auch Anfragen staatlich verfolgter Homosexueller zu vermuten waren, lag es nahe, unsere Kommunikationsmittel (Flyer, Postkarten, Plakate) zur Auslage und zum Aushang zu verschicken und zu diesem Zweck auch Mailaktionen vorzuschalten. Beispielsweise hat die Gewerkschaft Strafvollzug die Mail an ihre Bundessenorenabteilung weitergeleitet. Dabei ging BISS e.V. davon aus, dass die früheren Bediensteten möglicherweise Erinnerungen an prägnante, wegen des § 175 Inhaftierte haben und uns mit einem Hinweis aus ihrer Erinnerung weiterhelfen könnten. Gleiches gilt für den Bund deutscher Kriminalbeamter, der Flyer an Untergliederungen weitergeleitet hat.

Aus 200 Adressaten aus den genannten Bereichen folgten zwar fünfzehn Anfragen nach weiterem Material, aber keine nachvollziehbaren Anfragen Betroffener bei der Hotline. Der Versuch, die Informationskette über Mails einzuleiten und nachzuhaken, ergab ein ernüchterndes Bild:

„Nachfragen ergaben, dass die Mails nicht angekommen bzw. in der täglichen E-Mail-Flut untergegangen waren. Telefonate mit den Pressesprecher_innen waren ebenfalls häufig nicht von Erfolg gekrönt, weil diese weder telefonisch noch per E-Mail erreichbar waren. In den Telefonaten wurde zwar i. d. R. freundliches Interesse signalisiert.

Weitere Ergebnisse zeitigten diese Gespräche zumeist jedoch nicht. Häufig wurden die Hotline-Informationen intern weitergeleitet, ohne dass hier klare Ansprechpartner_innen für Nachfragen benannt wurden. Die in solchen Fällen in Aussicht gestellten Rückmeldungen erfolgten nicht.“¹⁴²

Der postalische Versand von Flyern wurde 2019 vor dem Hintergrund der Richtlinie vom 19. März 2019 noch einmal intensiviert. Deren Inhalt wurde in einem Einlegeblatt für die Flyer zusammengefasst. 431 Aussendungen mit je zehn Flyern mit Einlegern sowie je drei Postkarten und Plakaten innerhalb der Community, aber auch an Organisationen und Institutionen des gesellschaftlichen Mainstreams (über die Senatsverwaltung Hamburg wurden Pflegeheime informiert) hatten bei der Bundesorganisation der Seniorenbüros beispielsweise fünfzehn Anfragen nach weiteren Flyern zur Folge, aber keine neuen Beratungsfälle.

4.2.2.2 Anzeigenschaltung und redaktionelle Beiträge in Printmedien

Printmedien und Rundfunk, vor allem öffentlich-rechtlicher, nehmen im Nutzungsverhalten der älteren Generation immer noch eine herausragende Rolle ein. Daher hat BISS e.V. versucht, Anzeigen zu schalten, aber auch redaktionelle Beiträge zu initiieren. Zu den Printmedien zählen neben Tageszeitungen auch Mitgliedermagazine der oben genannten traditionellen Massenorganisationen, weiterhin Zeitungen oder Magazine, die sich an Verbraucher:innen wenden. Zwischen dem BfJ war eine Arbeitsteilung verabredet, die den unterschiedlichen Budgets Rechnung trug.

4.2.2.2.1 Anzeigenschaltung

2018 wurden acht Anzeigen geschaltet, fünf im Jahr 2019. Von diesen dreizehn Anzeigen entfiel aus den weiter unten erläuterten Gründen außerplanmäßig eine Mehrzahl auf die vielgelesenen Szenemagazine oder Veranstaltungspublikationen der Community, wie z. B. CSD-Magazine, Mitgliedermagazin des LSVD sowie das bundesweit in hoher Auflage auch unter Multiplikator:innen vertriebene

Jahresprogrammheft der Akademie Waldschlösschen. Anzeigen im gesellschaftlichen Mainstream wurden, wie folgt, geschaltet:

Jahr	Medium	Begründung
2018	TAZ (Die Tageszeitung)	Spricht ein politisch interessiertes und engagiertes Milieu an. In der Leserschaft sind auch Engagierte aus der Community vertreten (Multiplikatoreneffekt in den Mainstream und in die Community)
	„Konradsblatt“ des Bistums Freiburg	Gilt als verhältnismäßig liberal; Testballon in der katholischen Kirche
	Chrismon	Bundesweites und auflagenstarkes Monatsmagazin der Evangelischen Kirche Deutschlands
2019	Wochenblätter NRW	Gratisblätter, die in NRW nahezu alle Haushalte erreichen

Wo scheiterte BISS e.V. mit dem Versuch, Anzeigen zu schalten?

Die als Gratisblatt über Bäckereien vertriebene Bäckerblume machte nach anfänglichem Erfolg versprechenden Gesprächen einen Rückzieher. Sie lehnte eine Anzeige ab, da das Thema als zu politisch angesehen wurde und den Rahmen eines auf Imagewerbung für das Bäckereihandwerk abzielenden Magazins sprengte. Auch die Magazine zweier großer Drogeriemärkte lehnten eine Anzeigenschaltung ab. Das Mitgliedermagazin der Kaufmännischen Krankenkasse hatte alternativ zu einer Anzeigenschaltung Informationen zur Weiterleitung an Mitglieder angefordert, allerdings können keine gesicherten Aussagen zur Umsetzung getroffen werden.

Kompensatorisch zu diesen nicht realisierbaren Anzeigen wurde 2018 kurzfristig der Anteil der Anzeigenschaltungen in der Community erhöht.

4.2.2.2 Redaktionelle Beiträge

Größeren Raum nahmen die Bemühungen ein, redaktionelle Beiträge zum Thema Rehabilitation und Entschädigung in Tages- oder Wochenzeitungen bzw. in Mitgliedermagazinen zu lancieren. Dabei haben sich einige wichtige Medien wie SPIEGEL, Berliner Morgenpost und BILD-Zeitung, aber auch das milieubezogene „neues deutschland“ (neue Bundesländer), gezielt an BISS e.V. gewandt und um Informationen bzw. Vermittlung von Betroffenen als Interviewpartner gebeten. Die Deutsche Presseagentur dpa kontaktierte ebenfalls gezielt BISS e.V. mit der Bitte um Informationen. Die daraus entstandene Pressemeldung wurde dann in den Print- und Online-Ausgaben verschiedener Zeitungen verbreitet.

Die BISS-Hotline bemühte sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Betroffene als Zeitzeugen und Testimonials zu vermitteln, die bereit waren, öffentlich über ihre Biografie und ihre Leiden zu berichten. Naturgemäß ist dieser Kreis Betroffener eher klein. Darüber hinaus wollen Redaktionen stets eher Betroffene aus ihrem Einzugsgebiet zu Wort kommen lassen und winken ab, wenn nur ein Zeitzeuge von außerhalb zur Verfügung steht. Dies schränkte die Möglichkeiten stark ein.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, in diesen Beiträgen die Nummer der kostenlosen Hotline zu veröffentlichen. Diese Werbung entspricht oft nicht den Interessen oder Gestaltungsgrundsätzen der Redaktionen. Beispielsweise unterstützten die Mitarbeiter von BISS e.V. sehr intensiv einen Journalisten, der im Auftrag des Hessischen Fernsehens eine Dokumentation zum Thema plante, neben fachlichen Informationen einen neuen Zeitzeugen aus seinem Sendegebiet vermittelt bekam und in der BISS-Geschäftsstelle drehen konnte. Der Film „Der Schwulenparagraf“ – Geschichte einer Verfolgung lief erstmals am 27. Mai 2019 im Montagabendprogramm der ARD, später auch in den Landeskanälen der dritten Fernsehprogramme. Die Nummer der Hotline wurde nicht eingeblendet, auch wurden die Informationsangebote des BfJ nicht genannt.

2018/2019 erschienen redaktionelle Beiträge in folgenden Medien, zum Teil mit regionalem Verbreitungsgebiet, zum Teil mit bundesweiter Verbreitung:

- Landeszeitung Lüneburg (Interview mit einem fachlich zuständigen BISS-Vorstand),
- Südkurier Konstanz
- Berliner Morgenpost (mit Vermittlung eines Betroffenen)
- Neues Deutschland
- Junge Welt (Interview mit einem BISS-Vorstand)
- BILD (Interview mit dem BISS-Vorsitzenden) und Queer BILD
- Ärzteblatt
- Spiegel online (mit Vermittlung eines Betroffenen)
- NaturfreundIn (Interview mit dem Leiter einer Antidiskriminierungsstelle und BISS-Mitglied)
- Mitglieder magazin der IKK Brandenburg (Kurzbeitrag),
- Seniorenkurier Mecklenburg-Vorpommern
- Wetzlar Seniorenpost
- „aktiv dabei“ (Seniorenbüro Speyer).

Eine Meldung der dpa mit Zitat eines BISS-Vorstands führte zu Beiträgen in:

- focus.de
- Mitteldeutsche Zeitung online
- Augsburger Allgemeine online
- aktiencheck, onvisata.de und wallstreet-online.de

Die letztgenannten Artikel bzw. Beiträge setzten den Akzent auf die geringe Inanspruchnahme der Entschädigungen.

Allerdings scheiterte BISS e.V. mit seinen Bemühungen (jeweils mindestens drei Anläufe) bei den Mitgliederzeitungen der politischen Parteien und einiger Gewerkschaften. Die Zusammenarbeit mit den für die Mitgliederkommunikation der politischen Parteien oder Verbänden Zuständigen erwies sich als zäh. Auch hier

entscheiden redaktionelle und aktuelle Kriterien und Schwerpunkte, aber auch individuelles Engagement über die Möglichkeit, einen Beitrag zu lancieren.

4.2.2.3 Personale Kommunikation: Zeitzeugenvorträge und Fachveranstaltungen

Die Mitarbeiter der Hotline bzw. Geschäftsstelle sowie Fachvorstände von BISS e.V. nahmen 2018/2019 siebzehn Veranstaltungstermine wahr, um in Fachveranstaltungen auf die Geschichte des § 175 und die Auswirkungen der Strafverfolgung und Ermittlungsmaßnahmen auf die Betroffenen, auf deren Rehabilitierung und die Möglichkeit der Entschädigung aufmerksam zu machen. Neben einem Vortrag in der Universität Köln und der Vorstellung der BISS-Kampagne auf der Jahrestagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen [BAGSO] überwogen Settings im Rahmen der Community in Kooperation mit regionalen und lokalen Gruppen und Verbänden oder kommunalen Gleichstellungsstellen, mit den Berliner Liberalen Schwulen und Lesben in der FDP zum IDAHOT oder auf einem Bremer Queerfilmfestival. Darüber hinaus wurden zwei bundesweite Vernetzungstreffen von Teilhabegruppen älterer schwuler Männer oder interessierter Einzelpersonen in der Akademie Waldschlösschen erfolgreich genutzt, um in speziellen Seminareinheiten über die Arbeit der Hotline zu informieren und um das Aufspüren Betroffener zu werben.

Als Best-Practice-Beispiel für eine öffentlichkeitswirksam und professionell durchgeführte Fachveranstaltung kann die der BISS-Mitgliedsorganisation und Beratungseinrichtung Mann-o-Meter im Januar 2019 genannt werden, die mit Beteiligung des für die Hotline zuständigen Mitarbeiters und eines Vorstandsmitglieds Medienwirksamkeit (z. B. rbb) und zwei Anfragen Betroffener nach sich zog. In anderen Kommunen ging das Kalkül leider nicht auf, etwa durch Öffentlichkeitsarbeit und die Mitwirkung von Zeitzeugen bzw. Testimonials die lokale Presse zu einer bemerkenswerten Berichterstattung und Veröffentlichung der Hotline zu bewegen.

Die CSDs in Berlin und Köln wurden 2018 genutzt, um das Thema Rehabilitierung und Entschädigung im Bewusstsein der Community präsent zu halten. 2019 hat BISS e.V.

auf dem Kölner CSD an einem Informationsstand Flyer und Gespräche angeboten. Derartige Beteiligungen können als flankierende Maßnahmen gewertet werden, jedoch aufgrund des spezifischen Settings der CSDs nicht die Tiefenwirkung etwa eines Vortrags mit Zeitzeugen beanspruchen können.

4.2.3 Aussagen zur Erfolgskontrolle

Bei den hier dargestellten Formaten und Aktionen konnten Einzelerfolge verzeichnet werden. Beispielsweise meldeten sich sowohl auf die erwähnte Anzeige in der TAZ als auch im Nachgang zur Informationsveranstaltung von Mann-o-Meter e.V. jeweils zwei bzw. drei Betroffene und als Reaktion auf einen Artikel in der Zeitung „neues deutschland“ (jetzt: „nd“) eine lesbische Frau und riefen zwei Ärzte aufgrund der Meldung im Ärzteblatt Informationsmaterialien ab. Unter dem Strich waren die meisten, mit erheblichem Ressourceneinsatz verfolgten Maßnahmen eher geeignet, das Thema im öffentlichen Bewusstsein zu halten und die Hotline bekannt zu machen. Letzteres kann aufgrund der vorhandenen Nachfragen aus Redaktionen als gelungen bezeichnet werden, hat aber nicht zwangsläufig die Beratungszahlen erhöht. Die erwähnte dpa-Meldung erwies sich als zweischneidiges Schwert. Die hinter den Erwartungen zurückbleibende Nachfrage nach Entschädigungsleistungen wurde problematisiert. Ein Appell oder neuer Schwung wurde indes nicht ausgelöst, eher bleibt ungewollt nach dem Muster „only bad news are good news“ der Eindruck des Misserfolgs haften. Medien folgen ihrer Eigengesetzlichkeit, was auch die mangelnde Akzeptanz unseres Angebots an Verbraucher- und Mitgliederzeitschriften erklärt, das Thema und das Anliegen der Hotline zu publizieren.

Im Jahr 2017 gab ein Großteil der Betroffenen an, durch redaktionelle Beiträge auf das Beratungs- und Unterstützungsangebot aufmerksam geworden zu sein. Flyer und Aussendungen hatten die zweitstärkste Informationswirkung gefolgt von direkter Vermittlung Betroffener an BISS e.V. durch staatliche Institutionen wie das BfJ, BMJ oder Staatsanwaltschaften. Abbildung 23 stellt die dazugehörige prozentuale Verteilung auf die einzelnen Distributionskanäle dar.

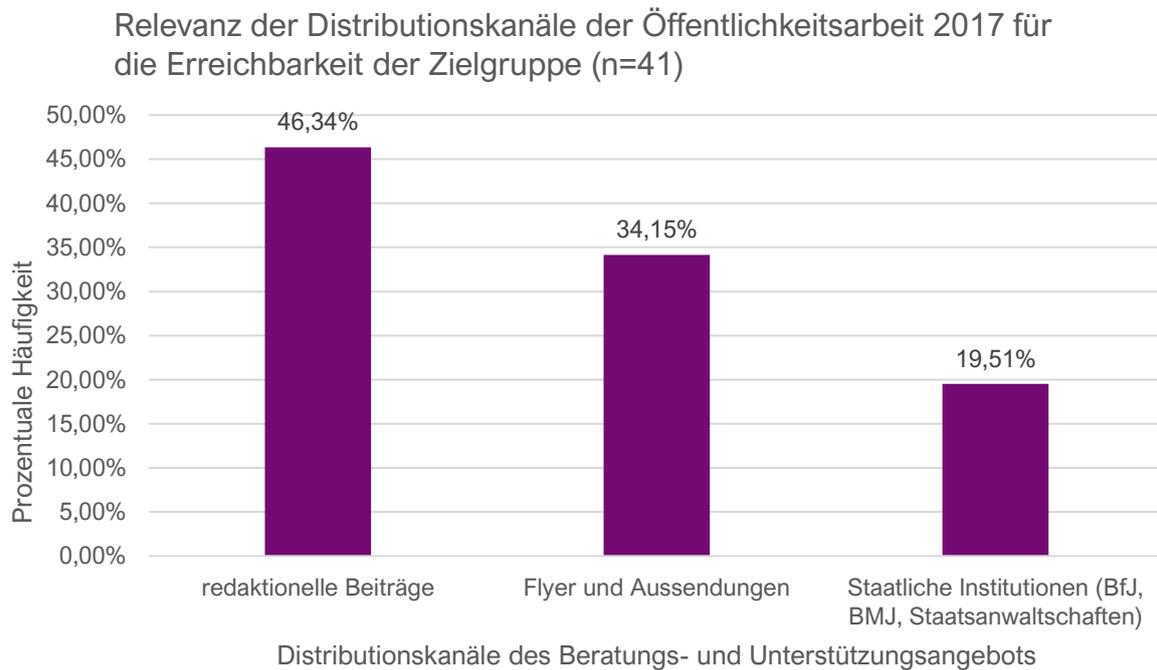


Abb. 22: Relevanz der Distributionskanäle der Öffentlichkeitsarbeit 2017 für die Erreichbarkeit der Zielgruppe (n=41) (eigene Darstellung).

Für das Beratungsjahr 2018 zeigt Abbildung 24, dass die meisten Betroffenen wiederum durch redaktionelle Beiträge ihren Weg zum Beratungstelefon von BISS e.V. fanden. Im Vergleich zum Vorjahr wurden Betroffene am zweithäufigsten durch die direkte Vermittlung von staatlichen Institutionen, gefolgt von der Informationswirkung von Flyern und Aussendungen auf das Beratungs- und Unterstützungsangebot aufmerksam.

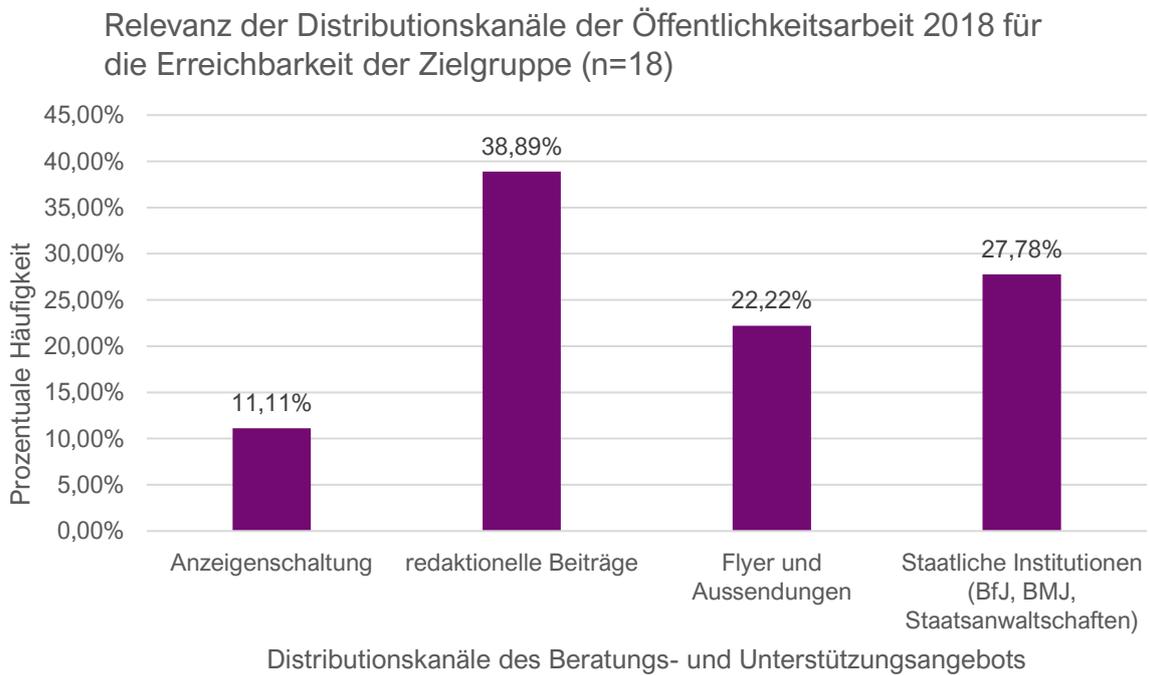


Abb. 23: Relevanz der Distributionskanäle der Öffentlichkeitsarbeit 2018 für die Erreichbarkeit der Zielgruppe (n=41) (eigene Darstellung).

Auch im Jahr 2019 zeigte sich, dass sich Betroffene am häufigsten aufgrund von redaktionellen Beiträgen bei der Beratungshotline von BISS e.V. meldeten. Weiterhin zweitwichtigster Distributionskanal blieben das BfJ, BMJ und die Staatsanwaltschaften. Ebenfalls zeigten, wie in Abbildung 25 dargestellt, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Jahres 2019 die personelle Kommunikation durch Zeitzeugengespräche, Fachveranstaltungen und die direkte Information von bereits bekannten Betroffenen über die Entschädigungsmöglichkeiten nach der Richtlinie ihre Wirkung. Umso bedauerlicher war, dass dieser Weg infolge der Pandemie 2020/2021 nicht genutzt werden konnte.

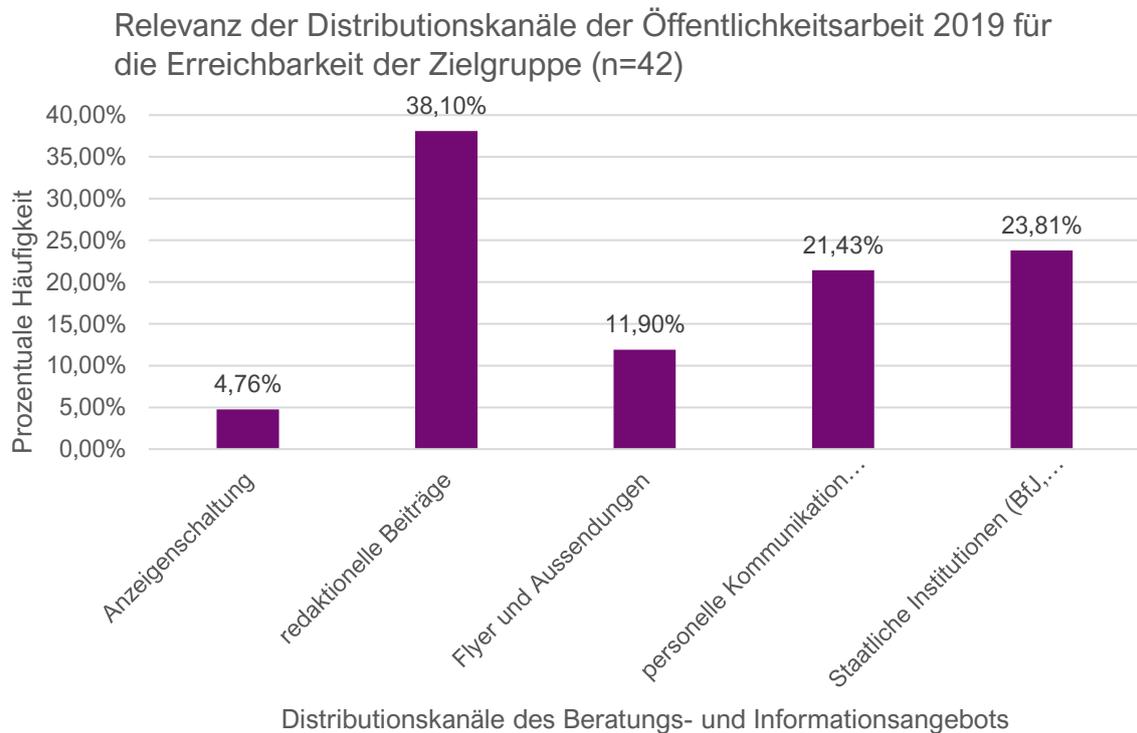


Abb. 24: Relevanz der Distributionskanäle der Öffentlichkeitsarbeit 2019 für die Erreichbarkeit der Zielgruppe (n=42) (eigene Darstellung).

4.3 „Paradigmenwechsel“ 2020: Hinwendung zu eigenen digitalen Formaten – Öffentlichkeitsarbeit im Zeichen der Pandemie

Als Fazit aus den Erfahrungen der Vorjahre lag zu Beginn des Jahres 2020 eine Planung nahe, die sich auf

- eine stärkere Verknüpfung von Anzeigenschaltung mit redaktionellen Beiträgen in den Community-Magazinen
- und auf Informationsveranstaltungen mit den Testimonials von BISS e.V., die zugleich Anlässe für eine lokale Berichterstattung geben sollten

konzentrierte.

4.3.1 Verknüpfung von Anzeigenschaltung mit redaktionellen Beiträgen

Die Verknüpfung von Anzeigenschaltungen mit redaktionellen Beiträgen gelang im Jahr 2020 in den fünf nachfolgend dargestellten Fällen:

Verlag	FASH Medien Verlag GmbH
Magazin	Schwulissimo
Ausgaben	Juli 2020, Sep. 2020 und Nov. 2020
Anzeigengröße	jeweils ¼ Seite
Bemerkung	jeweils in allen fünf bundesweiten Ausgaben
Redaktionelle oder Online-Aktivitäten	Vier redaktionelle Seiten in der Print- und Online-Ausgabe ¹⁴³

Verlag	Tropulis UG
Magazin	Fresh
Ausgaben	Juli 2020, Nov. 2020
Anzeigengröße	1/8 Seite
Redaktionelle oder Online-Aktivitäten	BISS-Porträt in Print (S. 5) ¹⁴⁴

Verlag	Special Media SDL GmbH
Magazin	Siegessäule
Ausgaben	Juli 2020, Sep. 2020, Nov. 2020
Anzeigengröße	¼ Seite Juli 2020, jeweils 1/8 Seite Sep. und Nov. 2020
Redaktionelle oder Online-Aktivitäten	BISS-Advertorial auf Siegessaeule.de mit Einbindung unseres Filmes „Wie funktioniert Entschädigung?“ ¹⁴⁵

Verein	HAKI e.V.
Magazin	MUT MACHER*INNEN
Ausgaben	Dez. 2020
Anzeigengröße	1/1 Seite
Bemerkung	Jahresheft

Verlag	Deutsches Institut für Sozialwirtschaft
Ausgaben	Jan. 2021
Bemerkung	Online-Artikel auf der Homepage des Deutschen Instituts für Sozialwirtschaft
Redaktionelle oder Online-Aktivitäten	Artikel mit dem Hinweis auf den Film zur Beratungshotline 0800 175 2017 ¹⁴⁶

4.3.2 Digital statt personal: Eigene Online-Aktivitäten und Erklärvideos

Durch die Corona-Pandemie kam das soziale Leben auch der Organisationen und Beratungsstellen, die sich um schwules Altern kümmern und für Gruppen Anlaufstelle und Treffpunkt bilden, weitgehend zum Erliegen. Diese Situation verunmöglichte auch in der kurzen Zeit zwischen erster und zweiter Pandemiewelle die geplanten Informationsveranstaltungen und legte kompensatorisch digitale Strategien der Informationsvermittlung nahe.

Im Frühjahr 2020 wurden daher ein Twitterkanal eingerichtet und die BISS-Facebookseite wieder verstärkt genutzt, um Multiplikatoren und Einzelpersonen in der schwulen Community besser zu erreichen. Ebenso begannen die Arbeiten an eigenen Video-Informationsfilmern, die auf der BISS-Homepage und einem eigenen Youtubekanal eingestellt und über soziale Medien und Pressemitteilungen beworben wurden. In Zusammenarbeit mit dem Kölner Filmemacher Jan Rothstein wurden Videoclips und ein ausführliches Erklärvideo¹⁴⁷ mit Bildtafeln und erläuternden

Beiträgen von BISS-Vorständen zur Bedeutung des § 175 für homosexuelle Männer in der Bundesrepublik Deutschland erstellt. Die Produktion zog sich bis in den Spätherbst 2020 hin. Der Film erschien im Dezember 2020 und wurde in zwei BISS-Rundbriefen und Pressemitteilungen beworben. Im Vorfeld der Produktion war als erster Versuch ein filmischer Kommentar zum geplanten Soldatenentschädigungsgesetz (SoldRehaHomG) entstanden.

4.3.3 Die Wirkung der Öffentlichkeitsarbeit im Zeichen der Pandemie

Waren die Beratungszahlen während des Lockdowns völlig eingebrochen, wurden die Leistungen der Beratungsstelle und der Hotline in der zweiten Jahreshälfte wieder stärker in Anspruch genommen (vgl. Abbildung 15). Die Betroffenen erfuhren, wie in Abbildung 26 dargestellt, von dem Informations- und Beratungsangebot.

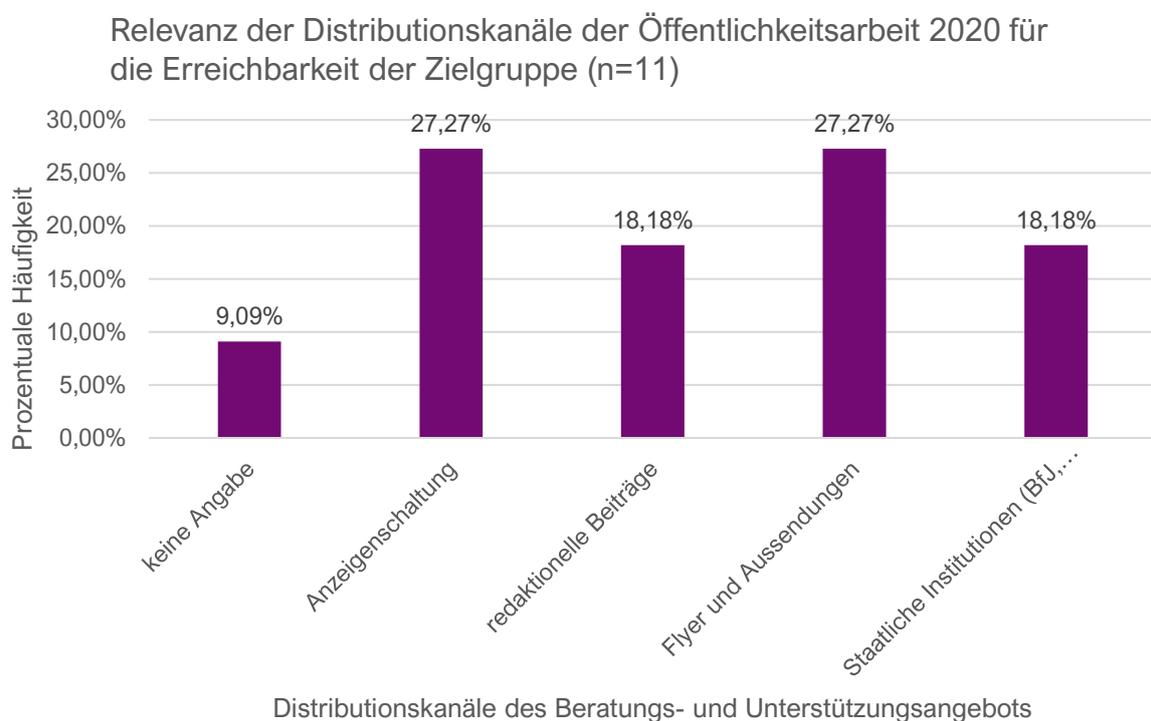


Abb. 25: Relevanz der Distributionskanäle der Öffentlichkeitsarbeit 2020 für die Erreichbarkeit der Zielgruppe (n=11) (eigene Darstellung).

Am häufigsten konnten die Betroffenen über die Anzeigenschaltung in Print und Online-Magazinen sowie entsprechend platzierte Werbung im Internet sowie durch Flyer und Aussendungen direkt erreicht werden. Am zweithäufigsten entfalteten redaktionelle Beiträge und die direkte Vermittlung durch staatliche Institutionen diese Informationskraft.

Zusammenfassend kann für die Öffentlichkeitsarbeit in den Jahren 2017 bis 2020 gesagt werden, dass die Beratenen am häufigsten durch redaktionelle Beiträge in Zeitungen (print und online), gefolgt von Flyern sowie durch die Informationsvermittlung durch staatliche Institutionen über das Beratungs- und Unterstützungsangebot von BISS e.V. informiert wurden. Abbildung 27 bietet dazu eine genauere Übersicht.

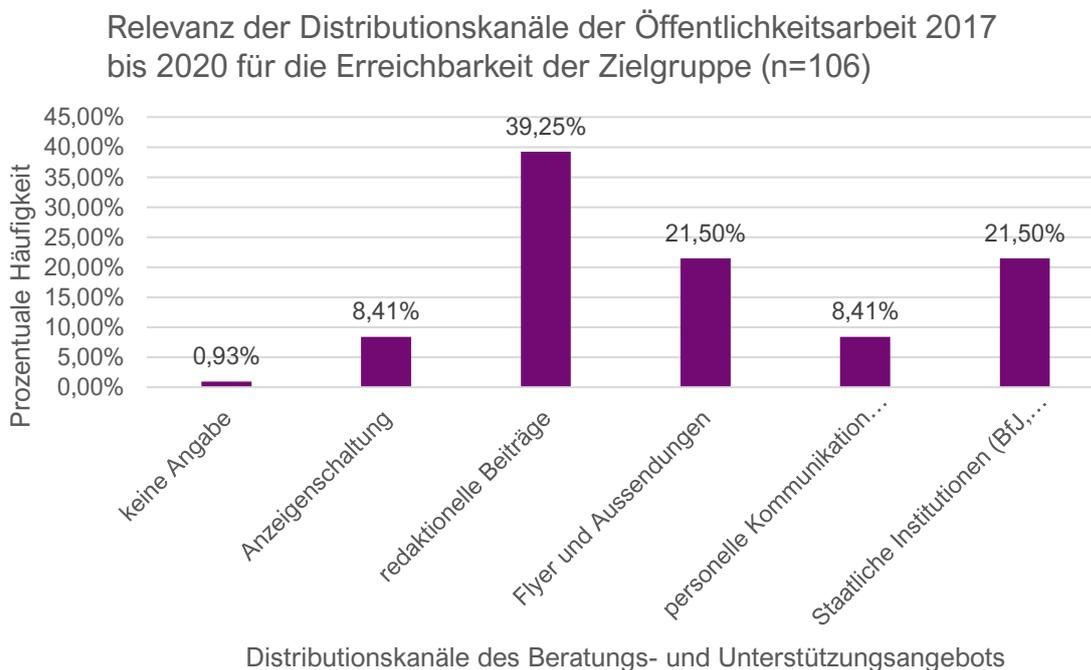


Abb. 26: Relevanz der Distributionskanäle der Öffentlichkeitsarbeit 2017 bis 2020 für die Erreichbarkeit der Zielgruppe (n=106) (eigene Darstellung).

4.4 Reduzierte Öffentlichkeitsarbeit im Jahr 2021

Im Jahr 2021 war BISS e.V. unter anderem mit dem Thema Rehabilitierung und Entschädigung präsent

- in der Anhörung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestags zum SoldRehaHomG am 26. April 2021
- und in einer Veranstaltung der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen am IDAHOT 2021 mit einem Geleitwort (Vortrag) zur Präsentation des Tagungsbands „Justiz und Homosexualität“, erschienen 2020.

In der zweiten Jahres Hälfte 2021 entschied BISS e.V., einen Last Call für das erste Quartal des Jahres 2022 innerhalb der sich bis dato bewährten Distributionskanäle vorzubereiten. Für diesen wurde ein entsprechender Flyer als Print- und Online-Version erstellt.

Darüber hinaus ergab sich für BISS e.V. durch die Premiere des Films „Große Freiheit“ die Möglichkeit, sich mit einem redaktionellen Beitrag zum Thema § 175 und den bestehenden Möglichkeiten der Entschädigung im Spiegel (print und online) einzubringen. Das TV-Format Zervakis und Opdenhövel des Senders Pro7 sendete zudem Ende November einen Beitrag über das Leben einer nach dem § 175 verurteilten Person. Auf deren Einwirken wurde BISS e.V. zu dessen Beratungs- und Unterstützungsarbeit interviewt. Die Redaktion des Senders entschied sich jedoch kurzfristig, den Gesamtbeitrag zu kürzen, so dass das Interview mit BISS e.V. rausgeschnitten wurde. Trotzdem wurde in einer Bauchbinde innerhalb des Beitrags auf die Beratungshotline von BISS e.V. hingewiesen. Aus den Beiträgen ergaben sich jedoch keine neuen Beratungsanliegen.

4.5 Die Rückkehr zur konventionellen und personalen Kommunikation: Last Call 2022

BISS e.V. konnte mit dem im Jahr 2021 vorbereiteten Last Call zusammen mit einer Pressemitteilung im Februar 2022 innerhalb der bewährten Distributionskanäle, vor allem in denen der LSBTIQ*-Community, auf das gesetzlich ursprünglich geregelte Auslaufen der Entschädigungsregelung zum 21. Juli 2022 hinweisen.

Zusätzlich ergaben sich Gelegenheiten zur personalen Kommunikation des Last Calls und des bestehenden Beratungsangebots auf verschiedenen Fachveranstaltungen. Im Februar 2022 nahm BISS e.V. auf Einladung an der Veranstaltung „§§ 175/151 – Auswirkungen auf die queere Community“, die im Rahmen des Jahresthemas Queere Vielfalt im Alter der Stadt Mannheim stattfand, mit einem entsprechenden Fachvortrag teil. Eine für Ende April 2022 geplante Veranstaltung zum Thema § 175 der LSBTI-Beauftragung der Stadt Hannover und der Volkshochschule Hannover fiel kurzfristig aus. Ein damit verbundener Vortrag zu den Möglichkeiten der Rehabilitierung und Entschädigung Betroffener konnte entsprechend nicht stattfinden.

Für den Online-Blog von ICH WEISS WAS ICH TU, ein Projekt der Deutschen Aidshilfe e.V., fand Anfang April 2022 ein Fachinterview¹⁴⁸ mit dem BISS-Berater statt. Dieses wurde am 27.04.2022 auf diesem veröffentlicht.

Des Weiteren kam durch den Einsatz von Vielfalt leben – QueerWeg Verein für Thüringen e.V. Anfang Mai ein Interview mit dem freien Radiosender Radio F.R.E.I. aus Erfurt zustande. Das Interview¹⁴⁹ mit dem BISS-Berater wurde am 11.05.2022 im Vor- und Nachmittagsprogramm gesendet sowie anderen freien Radios in Deutschland zur Verfügung gestellt.

Anfang Juni 2022 fand ein weiteres Interview mit der Frankfurter Allgemeinen Zeitung statt.

4.6 Fazit und Schlussfolgerungen

Zwar wurde geschätzt, dass 5.000 Anspruchsberechtigte zum Zeitpunkt der Verabschiedung des StrRehaHomG noch leben würden: WO sie leben, WIE sie leben, etwa offen homosexuell oder versteckt, mit WELCHER Teilhabemöglichkeit am gesellschaftlichen Leben und in WELCHEM Gesundheitszustand – dies bildete eine für die Kommunikationspolitik konstitutive Black Box. Am ehesten, und bezogen auf den Schwerpunkt der Verfolgung bis zum 1. September 1969, war einzugrenzen, dass fast alle der Anspruchsberechtigten 2017 über 65 Jahre alt waren, eher hochbetagt, was die Statistiken über die Inanspruchnahme der BISS-Hotline belegen. Die Öffentlichkeitsarbeit musste in eine Black Box gerichtet werden und erfolgte letztlich, wie unter 2.1 beschrieben, unter dem Aspekt plausibler Hypothesen und angesichts eines überschaubaren Budgets selektiv.

In kurzer Zeit, vor allem 2018 und nachgängig 2019, wurden parallel verschiedene Wege erprobt. Die konturierten Kommunikationswege und Distributionskanäle der Community waren besonders geeignet, um die (relativ) Geouteten zu erreichen. Darüber hinaus galt es, auch zurückgezogen bis versteckt Lebende zu erreichen. Dazu waren die traditionellen Massenorganisationen sowie das Gesundheitswesen mit ihren Publikationsorganen, weiterhin Verbraucherzeitschriften, naheliegende Optionen, die mit erheblichem personellem Aufwand, aber mit Blick auf die Beratungsanfragen letztlich erfolglos verfolgt wurden.

Ein Ziel hat die Öffentlichkeitsarbeit 2018 und 2019 indes erreicht: In den Medien wurden die Beratungsstelle und die Hotline durchaus bekannt, was Nachfragen und Rückfragen bis in die Gegenwart belegen (vgl. auch oben 2.2.2.2). Allerdings gelang es nur selten, durch redaktionelle Beiträge in Lokalausgaben ungeoutete oder sozial zurückgezogen lebende Anspruchsberechtigte zu erreichen.

In einer Besprechung mit dem BfJ war im Juli 2020 übereinstimmend festgestellt worden, dass beide Seiten mit großem Aufwand alle Register der Öffentlichkeitsarbeit gezogen hatten, sich ein durchschlagender Erfolg in Form ansteigender Antragszahlen indes nicht eingestellt hatte. Vor diesem Hintergrund wurde beschlossen, die

Öffentlichkeitsarbeit darauf zu konzentrieren, das Thema bei passender Gelegenheit im öffentlichen Bewusstsein zu halten.

Vom zuständigen Team im BMVg wurde BISS e.V. in zwei Arbeitsbesprechungen zur Öffentlichkeitsarbeit zum SoldRehaHomG konsultiert. Einerseits hat das SoldRehaHomG den Vorteil, dass die Zielgruppe der Betroffenen auf Soldatinnen und Soldaten eingegrenzt werden kann. Andererseits sind wahrscheinlich wenige Informationen über den Verbleib Betroffener nach ihrem, häufig zwangsweisen und oft unehrenhaftem, Ausscheiden vorhanden. Auch ist ungeklärt, ob Betroffene mit dem Lebenskapitel Bundeswehr und Benachteiligung abgeschlossen haben und daher grundsätzlich kaum ansprechbar sind. Ungeachtet dessen ist die Black Box durch die Eingrenzung auf die Zielgruppe ehemaliger Soldatinnen und Soldaten vergleichsweise kleiner und können über die Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Regionen Kommunikationskanäle gezielter aufgebaut werden, möglicherweise auch standortbezogen Vereinbarungen mit der Lokalpresse getroffen werden.

5. Befragung der Beratenen zur Beratungsleistung und -qualität

5.1 Befragungsinstrument und Befragungsdesign

Für die Befragung der von BISS e.V. Beratenen wurde der Fragebogen des Qualitätsmanagements der psychologischen Beratung der Humboldt-Universität zu Berlin¹⁵⁰ verwendet. Dieser wird in diesem Kontext zur externen Evaluation bzw. als Konsumentenreport im Nachgang der psychologischen Beratungsgespräche mit Studierenden verwendet. Erfasst werden durch den Fragebogen die subjektive Klientenzufriedenheit sowie die Prozessqualität und die Ergebnisqualität der Beratung. Das Hauptziel der Befragung zur erhaltenen Beratung besteht in der Sicherung und Verbesserung der Beratungsqualität durch die Rückmeldung der Klient:innen. Von den dort genannten Feinzielen für die Beratung kamen für die Nachbefragung der beratenen Betroffenen der §§ 175, 175a StGB und § 151 StGB-DDR in Frage:

- 1) Wie hilfreich ist eine Einmalberatung unmittelbar an der Hochschule?
- 2) Wie wird die Beraterkompetenz eingeschätzt?
- 3) Wie verhalten sich Terminvergabe und Wartezeit in Relation zum Problem?
- 4) Gibt es Wünsche seitens der Ratsuchenden, die durch das bisherige Angebot nicht abgedeckt werden?

Aufgrund der unterschiedlichen Beratungsthematik wurden die Feinziele 1) und 4) inhaltlich wie folgt modifiziert:

- 1) Wie hilfreich war die Beratung von BISS e.V. bei der Antragsstellung auf Rehabilitation und Entschädigung?
- 4) Was hat sich durch die Rehabilitation und Entschädigung in dem Leben der Betroffenen verändert, wofür wurde die erhaltene Entschädigung verwendet und was möchten die Betroffenen BISS e.V. sonst noch mitteilen?

Entsprechend wurden aus dem Fragebogen nachfolgend genannte und für die Befragung von BISS e.V. modifizierte Fragen übernommen.

Fragen nach der Humboldt-Universität zu Berlin	Modifizierte Fragen	Itemnr. im Fragebogen
1. War Ihr Besuch bei der Psychologischen Beratung insgesamt hilfreich?	1. War die Beratung von BISS e.V. bei Ihren Anträgen auf Rehabilitation und Entschädigung hilfreich?	2
2. Fühlten Sie sich mit Ihren Anliegen verstanden?	2. Keine Modifikation	3
3. Hatten Sie in diesem Gespräch genügend Zeit, Ihr Anliegen zu schildern?	3. Hatten Sie während Ihrer Beratungsgespräche genügend Zeit, Ihr Anliegen zu schildern?	5

Fragen nach der Humboldt-Universität zu Berlin	Modifizierte Fragen	Itemnr. im Fragebogen
4. Wie schnell haben Sie eine Reaktion auf Ihre Kontaktaufnahme (Ihre E-Mail oder Ihre Mailboxnachricht) bekommen?	4. Wie schnell haben Sie eine Reaktion auf Ihre Kontaktaufnahme (Ihren Anruf, Ihre E-Mail oder Ihre Nachricht auf dem Anrufbeantworter) durch BISS e.V. bekommen?	7
5. Was möchten Sie uns noch mitteilen	6. Was möchten Sie uns an dieser Stelle noch mitteilen?	16

Die bestehende Skalierung der Fragen 1. bis 4. wurden übernommen und lediglich vom Wortlaut her angepasst.

Die modifizierten Fragen wurden zusätzlich durch weitere selbstentwickelte Fragen und zu bewertende Aussagen u. a. zur Art der Entschädigung, zum Umfang der erhaltenen Unterstützung, zur fachlichen Kompetenz des BISS-Beraters sowie zur empfundenen Belastung innerhalb des Antragsprozesses erweitert. Auf die Abfrage von personenbezogenen Daten wurde aufgrund des hohen Bedürfnisses nach Anonymität vieler Betroffener bewusst verzichtet. Der von BISS e.V. verwendete Fragebogen kann in Anhang 2 eingesehen werden. Der Fragebogen wurde zusammen mit einer dazugehörigen Datenschutzerklärung (s. Anhang 3) und einem frankierten Rückumschlag am 29.10.2021 an die Beratenen verschickt. Der Befragungszeitraum wurde ab Versanddatum bis zum 23.12.2022 festgelegt.

5.2 Befragungsergebnisse

Der von BISS e.V. modifizierte Fragebogen wurde an insgesamt 65 der durch BISS e.V. beratenen Personen verschickt. Von diesen sind 31 Fragebögen vollständig auswertbar zurückgeschickt worden. Neun Briefe kamen mit der Information

unbekannt verzogen oder dass der Betroffene verstorben ist, zurück. Die Rücklaufquote der Befragung liegt damit bei 48 Prozent und ist als hoch einzustufen¹⁵¹. Mehr als die Hälfte der Befragungsteilnehmenden gibt an, durch die Beratung und Unterstützung von BISS e.V. eine Entschädigung aufgrund einer oder mehrerer Verurteilungen nach den §§ 175, 175a StGB und § 151 StGB in Anspruch genommen zu haben. Am zweithäufigsten nahmen Betroffene an der Befragung teil, die ihre Ansprüche auf eine Entschädigung nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie geltend machen konnten. Betroffene, die nur Entschädigungsansprüche nach der Richtlinie in Anspruch genommen haben, nahmen am seltensten an der Befragung teil. Abbildung 28 stellt dieses Verhältnis grafisch dar.

Erhaltene Entschädigungen der befragten Beratenen nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie (n=31)

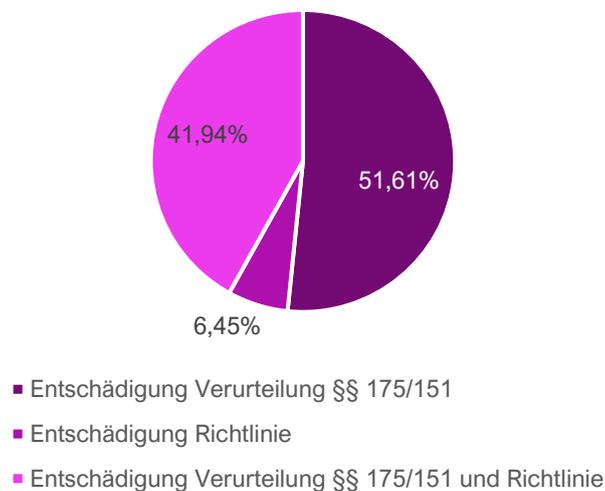


Abb. 27: Erhaltene Entschädigungen der befragten Beratenen nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie (n=31) (eigene Darstellung).

In Folge wird die Gesamtheit der Befragten als n=31 dargestellt. Diese wird zusätzlich in Befragte, die Entschädigungsansprüche nach dem StrRehaHomG geltend machen konnten ($n_{\text{StrRehaHomG}}=29$) und solche, die ebenfalls/nur nach der Richtlinie entschädigt wurden ($n_{\text{Richtlinie}}=15$) unterteilt.

5.2.1 Beratungsqualität von BISS e.V.

Die Kontaktaufnahme des BISS-Beraters, nachdem sich die Befragten zum ersten Mal über die BISS-Beratungshotline oder per E-Mail gemeldet hatten, bewerten 58 Prozent als sehr schnell. Als schnell empfanden diese 42 Prozent der Befragten. Um ihre Anliegen während der Beratungsgespräche ausreichend schildern zu können, geben 87 Prozent an, während der Beratungsgespräche genügend Zeit gehabt zu haben. Rund 13 Prozent geben an, dass dafür zum größten Teil genügend Zeit vorhanden war.

Geschwindigkeit der Kontaktaufnahme und Zeit zur Schilderung der Anliegen (n=31)

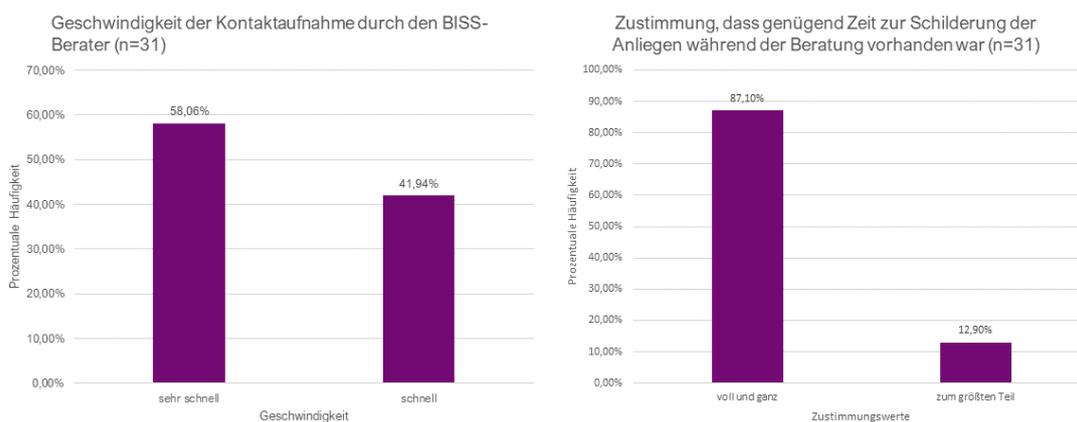


Abb. 28: Geschwindigkeit der Kontaktaufnahme und Zeit zur Schilderung der Anliegen während der Beratungsgespräche (n=31) (eigene Darstellung).

Rund 90 Prozent der Befragten gab an, dass die Beratung durch BISS e.V. bei der Inanspruchnahme der Entschädigungsleistungen sehr hilfreich war. Für gut 10 Prozent war diese hilfreich. Wie Abbildung 30 zeigt, fühlten sich dabei 87 Prozent mit ihren Anliegen sehr verstanden. 13 Prozent geben an, dass ihre Anliegen verstanden wurden.

Bewertung des Gefühls einer hilfreichen Beratung und des Verständnisses der Anliegen (n=31)

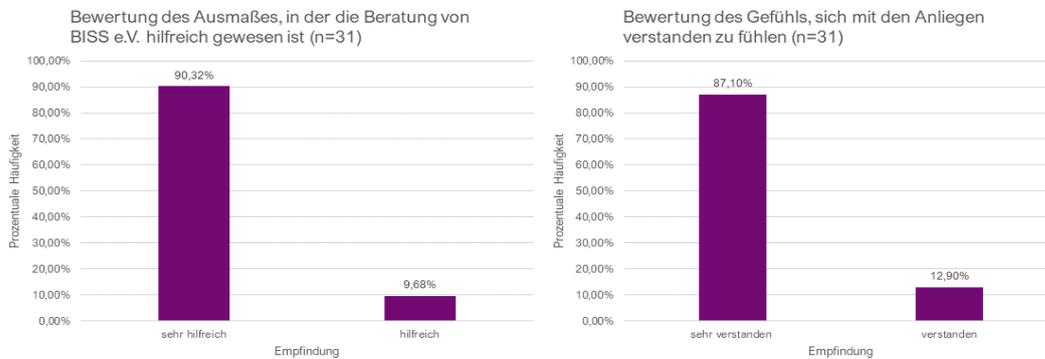


Abb. 29: Bewertung des Gefühls einer hilfreichen Beratung und des Verständnisses der Anliegen (n=31) (eigene Darstellung).

Der Aussage, die Unterstützung erhalten zu haben, die für die Beantragung einer Entschädigung benötigt wurde, stimmen circa 90 Prozent der Befragten voll und ganz zu. 10 Prozent stimmen dieser Aussage zu.

Zustimmung zum Erhalt der benötigten Unterstützung und der fachlichen Kompetenz des BISS-Beraters (n=31)

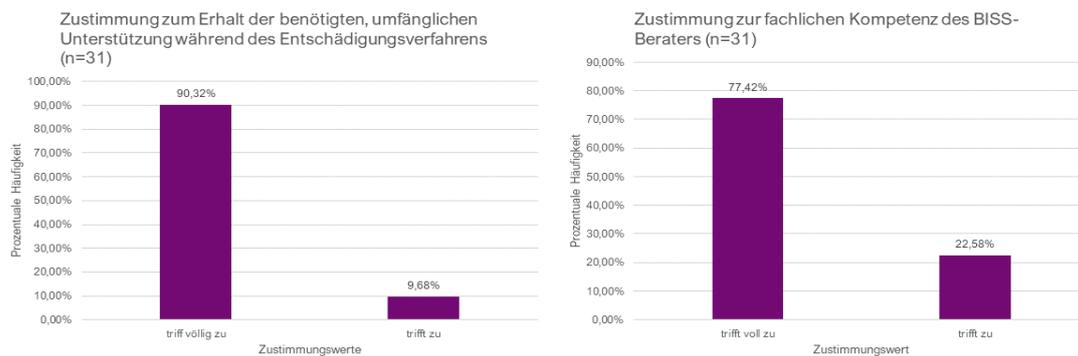


Abb. 30: Zustimmung zum Erhalt der benötigten Unterstützung und der fachlichen Kompetenz des BISS-Beraters (n=31) (eigene Darstellung).

Dabei wurde diese von 77 Prozent der Befragten jederzeit als fachlich kompetent wahrgenommen. Für 23 Prozent trifft dies zum größten Teil zu.

5.2.2 Wahrnehmung der Dauer des Entschädigungsverfahrens und der dabei empfundenen Belastung

Bei $n_{\text{StrRehaHomG}}=29$ geben rund 70 Prozent an, die Dauer bis zur Ausstellung der Rehabilitierungsbescheinigung durch die Staatsanwaltschaften mit durchschnittlich zwei Monaten als sehr kurz bis kurz empfunden zu haben. 30 Prozent hingegen empfanden mit durchschnittlich drei Monaten die Zeitspanne bis zu deren Ausstellung als lange. Die Dauer bis zum daraufhin erhaltenen Bewilligungsbescheid zu ihrer Entschädigung durch das BfJ nahmen 72 Prozent als sehr kurz bis kurz wahr. Dem gegenüber stehen 28 Prozent, die die Dauer bis zu dessen Erhalt als lange bis sehr lange empfanden.

Von $n_{\text{Richtlinie}}$ geben 57 Prozent an, die Dauer zwischen der Antragsstellung und dem Erhalt des Bewilligungsbescheids mit 1,8 Monaten als sehr kurz bis kurz wahrgenommen zu haben. Für 43 Prozent fühlte sich diese mit 4,6 Monaten lange an.

Aufgrund der sich aus der Beratungspraxis ergebenden Erfahrungen mit der zeitlichen Dauer zwischen Antragsstellung und Eingang des Bewilligungsbescheids werden die zuvor genannten Ergebnisse in Kapitel VI.3 kritisch diskutiert.

Für die Beantragung einer Rehabilitierungsbescheinigung bei den Staatsanwaltschaften war in vielen Fällen die Angabe detaillierter Informationen zu den Umständen der Verhaftung und der Verurteilung seitens der Betroffenen notwendig. Die Mehrheit der Befragten von $n_{\text{StrRehaHomG}}=29$ empfanden diesen Umstand mit 61 Prozent als belastend bis stark belastend.

Empfundene Belastung bei der Angabe detaillierter Informationen zur Verurteilung, Ermittlungsmaßnahmen und außergewöhnlich negativen Belastungen

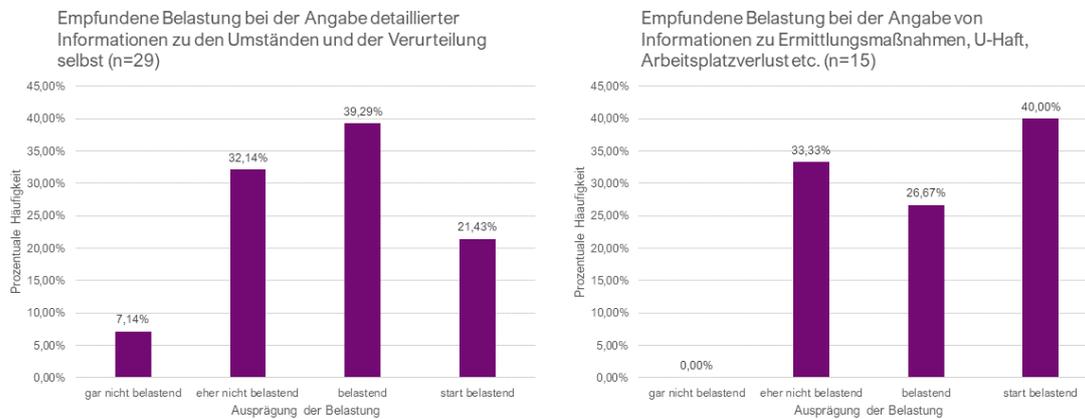


Abb. 31: Empfundene Belastung bei der Angabe detaillierter Informationen zur Verurteilung, Ermittlungsmaßnahmen und außergewöhnlich negativen Belastungen (eigene Darstellung).

Die Angabe von Informationen im Rahmen der Antragsstellung nach der Richtlinie zu den erlebten außergewöhnlich negativen Beeinträchtigungen empfanden bei $n_{\text{Richtlinie}}=15$ sogar rund 67 Prozent als belastend bis stark belastend.

5.2.3 Veränderungen im Leben, Verwendung der Entschädigung und persönliche Mitteilungen

Auf die Frage, was sich durch die Entschädigung im Leben der Betroffenen verändert habe, äußerten sich siebzehn der 31 Befragten. Am häufigsten wurde genannt, dass sich in deren Leben durch die Entschädigung nichts verändert habe. Gefolgt wird diese Aussage von dem befreienden Gefühl, rehabilitiert worden zu sein.

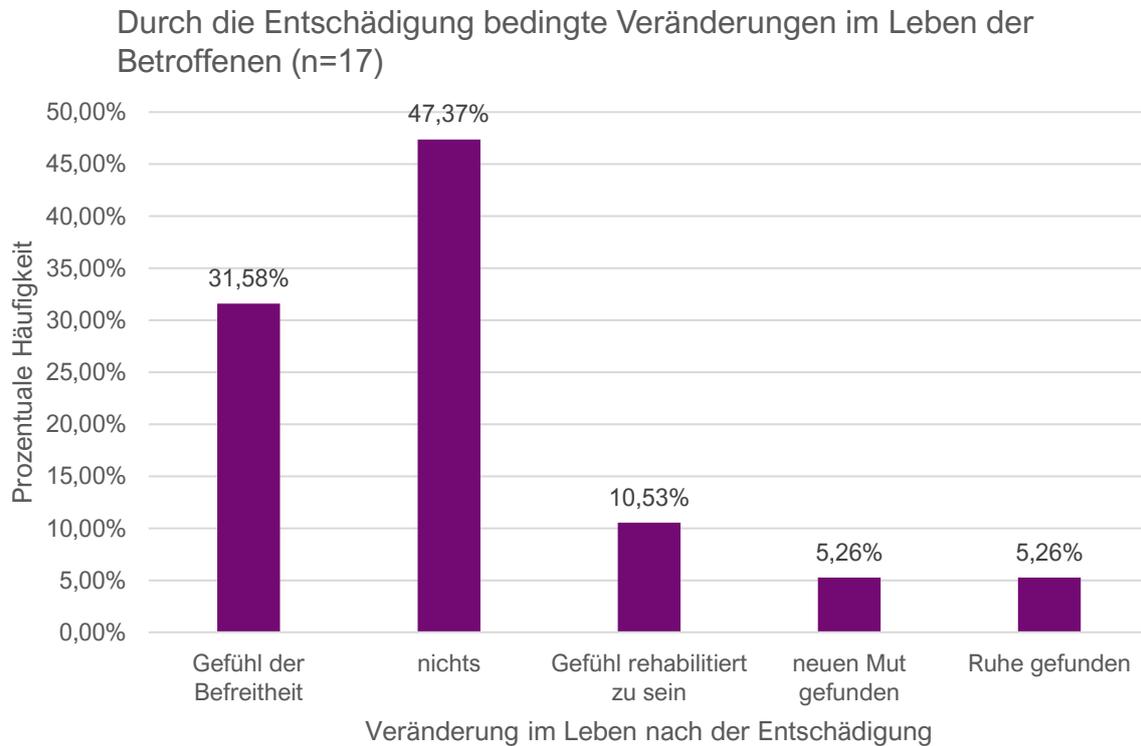


Abb. 32: Durch die Entschädigung bedingte Veränderungen im Leben der Betroffenen (n=17) (eigene Darstellung).

Zudem wollte BISS e.V. in Erfahrung bringen, in welcher Form die gezahlten Entschädigungssummen bei den Betroffenen Verwendung findet. Auf diese Frage haben 28 der 31 Befragten teilweise mit mehreren Verwendungszwecken geantwortet. Zum größten Teil werden durch die gezahlten Entschädigungen Reisen und Urlaube finanziert, gefolgt von der allgemeinen Finanzierung des Lebensunterhalts. Am dritthäufigsten wurde genannt, dass das Geld für notwendige Anschaffungen im Haushalt, für die Gesundheit und das Alter sowie für das Auto verwendet wird. Zudem findet die gezahlte Entschädigung Verwendung bei der Tilgung von Schulden oder wird gespart.

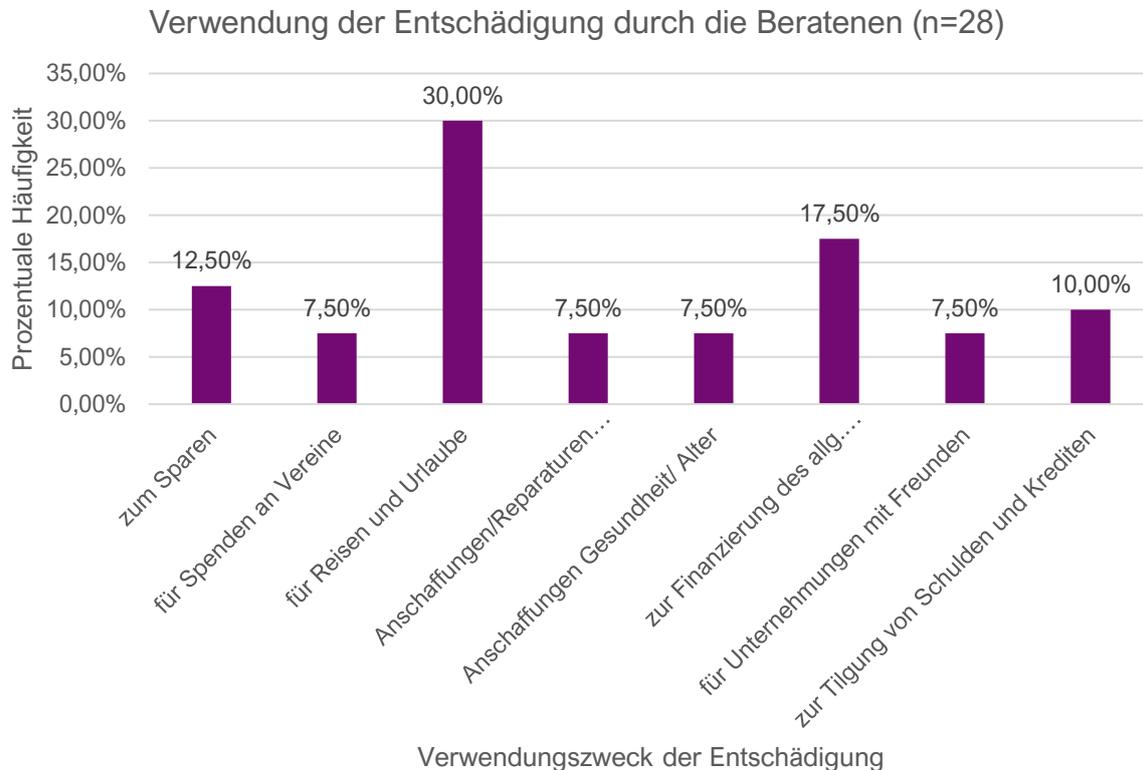


Abb. 33: Verwendung der Entschädigung durch die Beratenen (n=28) (eigene Darstellung).

Am Ende der Befragung ist den Befragten die Möglichkeit gegeben worden, BISS e.V. eine persönliche Mitteilung zukommen zu lassen. Diese Möglichkeit haben 20 Befragte genutzt. 77 Prozent dankten an dieser Stelle BISS e.V. noch einmal für die Hilfe und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Entschädigungsansprüche. Dass die Entschädigungssummen hätten größer ausfallen können, teilten rund vierzehn Prozent der Antwortgebenden mit. Auch, dass die durch die Verfolgung und Verurteilung entstandenen seelischen Wunden bleiben werden, wurde genannt. Darüber hinaus wurde angemerkt, dass die hohe, nicht verausgabte Summe des Entschädigungsfonds Projekten für ältere LSBTIQ* zugutekommen sollen.

5.3 Diskussion

Die Qualität der Beratung und Unterstützung Betroffener der §§ 175, 175a StGB und § 151 StGB-DDR durch BISS e.V. innerhalb der Jahre 2017 bis 2022 wird als konstant hochwertig eingeschätzt. Besonders die hohe Zufriedenheit mit dem Erhalt benötigter Hilfe und Unterstützung bei der Antragstellung durch den Berater von BISS e.V. ist hierfür ein wichtiges Merkmal. Die dafür notwendige fachliche Kompetenz des BISS-Beraters wurde dabei ohne Ausnahme positiv wahrgenommen. Hinzu kommt, dass die Befragten sich jederzeit mit ihren Anliegen verstanden fühlten und ausreichend Zeit für deren Schilderung hatten.

Die als weiteres Merkmal für die hohe Beratungsqualität empfundene Kontaktaufnahme des BISS-Beraters mit den Betroffenen nach dem Erstkontakt wurde von allen Befragten als schnell empfunden. Jedoch ist bei dieser der Extremwert „sehr schnell“ weniger stark ausgeprägt als bei den anderen Qualitätsmerkmalen. Zurückzuführen ist dieser Umstand darauf, dass die Beratungshotline von BISS e.V. nicht mit einem Stellenumfang von 100 Prozent einer Vollzeitstelle (39 Stundenwoche) besetzt werden konnte. Entsprechend konnten Beratung und Unterstützung nicht an jedem Tag der Woche stattfinden.

Die Mehrheit von $n_{\text{StrRehaHomG}}=29$ empfand die Zeit bis zur Ausstellung der Rehabilitierungsbescheinigung durch die Staatsanwaltschaft als kurz. Der angegebene Zeitraum von durchschnittlich zwei Monaten liegt deutlich unter der von BISS e.V. dokumentierten durchschnittlichen Gesamtberatungsdauer von 4,3 Monaten bei StrRehaHomG-Fällen. Fast ein Drittel der Befragten von $n_{\text{StrRehaHomG}}=29$ nähern sich diesem Wert mit circa drei Monaten an und empfanden die Dauer bis zum Erhalt der Rehabilitierungsbescheinigung als lange.

Den Zeitraum von der Antragserstellung bis zum Erhalt des Bewilligungsbescheids gemäß der Richtlinie empfand die Mehrheit von $n_{\text{Richtlinie}}=14$ mit 1,8 Monaten ebenfalls als kurz und liegt unter der dokumentierten Zeitdauer bei Anträgen nach der Richtlinie von 5,2 Monaten. Mit im Durchschnitt 4,6 Monaten empfand der andere Großteil von

$n_{\text{Richtlinie}}=14$ diesen Zeitraum als lange und nähert sich stark der dokumentierten Durchschnittsdauer an.

Viele der Befragten von $n_{\text{Richtlinie}}=14$, die den Bearbeitungszeitraum als lange empfanden, hatten ebenfalls einen Anspruch auf Entschädigung nach dem StrRehaHomG. Generell ist davon auszugehen, dass ein großer Anteil dieser Gruppe die Frage nach der zeitlichen Dauer zwischen Beantragung und Erhalt der Rehabilitierungsbescheinigung mit der Frage nach der zeitlichen Dauer zwischen der Beantragung und Bewilligung der Entschädigung durch das BfJ gleichgesetzt hat. Die Erfahrung aus der Praxis zeigt diesbezüglich, dass die Erstellung des Bewilligungsbescheids durch das BfJ nach erfolgter Antragsstellung auf Entschädigung innerhalb von zwei bis drei Wochen erfolgte. Die Ergebnisse können an dieser Stelle lediglich als zeitliches Empfinden des gesamten Entschädigungsprozesses interpretiert werden.

Des Weiteren können ein altersbedingtes oder auf Verdrängung basierendes schlechteres Erinnerungsvermögen mancher Betroffener in Kombination mit notwendigen Recherchen von Dokumenten und Unterlagen in Archiven, die eine Verurteilung bezeugen konnten als auch notwendige längere Pausen aufgrund der psychischen Belastung durch die Tätigkeit von Angaben zur Verurteilung oder zu Maßnahmen der Strafverfolgung den erfolgreichen Antragsabschluss verzögern.

Rückschlüsse darauf lassen auch die Angaben der Mehrheit der Befragten zur empfundenen Belastung durch die Angabe von notwendigen teilweise sehr detaillierten Angaben zu deren Verurteilungen, erlebter Strafverfolgung und dadurch erlebten außergewöhnlich negativen Beeinträchtigungen. Die Belastung war mehrheitlich stark bis sehr stark ausgeprägt.

Die Befragung der Betroffenen hat außerdem noch einmal deutlich gemacht, dass deren Rehabilitierung und Entschädigung zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation und zum Gefühl, sich befreit und rehabilitiert zu fühlen, beigetragen hat. Zudem ermöglichten die Entschädigungszahlungen vielen im Alter noch einmal schöne Erlebnisse und Momente, in Form von Reisen, Ausflügen und gemeinsamen

Unternehmungen mit Freunden. Fakt ist aber auch, dass die durch die Verfolgung und Verurteilung entstandenen seelischen Wunden niemals ganz verheilen werden.

Der Dank der Beratenen für die erhaltene Unterstützung zusammen mit der durchweg positiven Bewertung der Beratungsqualität als auch die hohe psychische Belastung des Rehabilitierungs- und Entschädigungsprozesses zeigen, dass die Etablierung eines flankierenden Beratungs- und Informationsangebots für jede Person, die ihre Entschädigungsansprüche geltend machen will, wichtig und richtig ist.

6. Schlussfazit

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum StrRehaHomG wurde von noch circa 5.000 noch lebenden Betroffenen ausgegangen. Seit dem 8. Mai 1945 bis zur endgültigen Streichung des § 175 im Jahr 1994 wurden nach Schätzungen 63.000 Personen nach den §§ 175, 175a StGB und dem § 151 StGB-DDR verurteilt. Von diesen Schätzungen ausgehend, hatten ab dem Jahr 2017 noch acht Prozent aller Betroffenen die Möglichkeit, ihre Ansprüche geltend zu machen. Entsprechend muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Möglichkeit einer Rehabilitation und Entschädigung Betroffener durch das StrRehaHomG und die Richtlinie, 23 Jahre nach der endgültigen Streichung des § 175 aus dem Strafgesetzbuch, für viele Betroffene zu spät kam. Ein zusätzlicher Wermutstropfen war zudem, dass auf Antrag der damaligen Bundestagsfraktion der CDU/CSU, das Schutzalter im Entschädigungsgesetz, entgegen dem Konsens zwischen den anderen Fraktionen des Bundestags von vierzehn auf sechzehn Jahre heraufgesetzt wurde. Auf deren Bestreben hin fand somit wiederum eine Ungleichbehandlung der Betroffenen gegenüber dem geltenden Recht statt.

Trotzdem muss an dieser Stelle deutlich hervorgehoben werden, dass durch das StrRehaHomG erstmalig in der bundesdeutschen Rechtsgeschichte Verurteilungen nach 1945 durch den Gesetzgeber aufgehoben worden sind. Viel mehr noch: Der deutsche Staat gestand offen ein, jahrzehntelang Unrecht getan zu haben. Ein weiterer

Meilenstein war die, qua Gesetz, automatische Rehabilitierung von verurteilten Betroffenen.

Die Inanspruchnahme von Entschädigungsleistungen sollte, durch die im StrRehaHomG und der Richtlinie vorgesehene Niederschwelligkeit der Antragstellung, so einfach wie möglich gestaltet werden. Die Frage nach der Niederschwelligkeit muss jedoch aus zwei Blickwinkeln betrachtet werden.

Aus juristischer Sicht und aus Sicht des Gesetzgebers sind beide Verfahren in erheblichem Maße niedrigschwellig angelegt. Bei nicht mehr vorhandenen Unterlagen zur Verurteilung oder zu Haftzeiten genügt für die Ausstellung einer Rehabilitierungsbescheinigung durch die Staatsanwaltschaften die Vorlage von Dokumenten oder die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, dass die Betroffenen verurteilt worden waren und Anspruchsberechtigte im Sinne des StrRehaHomG sind. Beim BfJ war zusätzlich die erlittene Haftzeit eidesstattlich zu bestätigen. Bei der Richtlinie reichte eine glaubhafte Versicherung aus, die vor dem BfJ abzugeben ist. Insgesamt sollte den Anspruchsberechtigten dadurch die erneute Bewertung durch staatliche Instanzen erspart bleiben und der Tatsache Rechnung getragen werden, dass diese nach vielen Jahrzehnten in der Regel nicht mehr über beweiskräftige Unterlagen verfügen.

Die von der Legislative vorgesehene Niedrigschwelligkeit erwies sich in der Praxis dann jedoch im Einzelfall als große Hürde. Auch wenn vielleicht aus justizpraktischer Sicht keine andere Lösung möglich oder denkbar war, ist rückblickend aus der BISS-Beratungspraxis und aus Sicht der Betroffenen zu konstatieren, dass die erforderliche Kontaktaufnahme mit den Staatsanwaltschaften eine hohe Belastung darstellen konnte. Die Umsetzung des Verfahrens zur Erlangung einer Rehabilitierungsbescheinigung erfolgte insbesondere in der Anfangszeit uneinheitlich und war in hohem Maße von der jeweiligen in der Staatsanwaltschaft für die Bearbeitung zuständigen Person abhängig. Für diejenigen, die das BISS-Beratungstelefon in Anspruch nahmen, um ihre Ansprüche durchzusetzen, konnten die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Ausstellung der

Rehabilitierungsbescheinigung durch die Übernahme der Abwicklung mit Vollmacht der Betroffenen deutlich erleichtert werden. Einzelne Staatsanwaltschaften konterkarierten darüber hinaus die vom Gesetz geforderte Niedrigschwelligkeit, indem sie zusätzliche Nachweise und Belege forderten oder Betroffene auch persönlich einbestellten, um sich ein Bild machen zu können. Die Ausstellungsdauer zog sich hierdurch in die Länge und führte zu einer zusätzlichen emotionalen Belastung der Betroffenen. Auch die Zurverfügungstellung von allgemeinen Informationen zum StrRehaHomG und ein Informationsangebot von Seiten des BfJ hatten in diesen Fällen keine positive Wirkung auf die Umsetzung der angedachten Niederschwelligkeit. Für viele der Betroffenen ist also insgesamt festzuhalten, dass von Niedrigschwelligkeit im Zusammenhang mit dem Erlangen einer Rehabilitierungsbescheinigung keine Rede sein kann.

Für die Schritte, die Betroffene beim BfJ zu gehen hatten, kann dann wieder von vorhandener und gelebter Niedrigschwelligkeit gesprochen werden. Das BfJ wickelte die Anträge auf Entschädigung nach StrRehaHomG und Richtlinie zügig ab und baute mit etlichen Betroffenen vertrauensvolle Kontakte auf. Die Zusammenarbeit zwischen dem BfJ und BISS e.V. ist als durchweg vertrauensvoll und geprägt von einem regelmäßigen Austausch zu beschreiben.

Insbesondere bei dem Entschädigungsverfahren nach dem StrRehaHomG war die große Mehrheit der Beratenen aufgrund nicht mehr vorhandener Dokumente zur Verurteilung auf die Unterstützung durch BISS e.V. angewiesen. Hinzu kamen die Angst vor erneutem Kontakt zu den Strafverfolgungsbehörden, die Sorge, sich innerhalb des Verfahrens zu retraumatisieren, sowie in vielen Fällen ein sehr hoher Unterstützungsbedarf aufgrund von Hochaltrigkeit und Pflegebedürftigkeit. Ohne das Beratungs- und Unterstützungsangebot von BISS e.V. wäre es vielen der Betroffenen nicht möglich gewesen, ihre Entschädigungsansprüche geltend zu machen.

Zusätzlich zur Anforderung, für den Antrag auf Entschädigung eine Rehabilitierungsbescheinigungen bei den Staatsanwaltschaften einzuholen, lag für BISS e.V. und das BfJ die besondere Schwierigkeit darin, die zumeist hochaltrigen

Betroffenen mit diesem lebensentscheidenden Thema zu erreichen. Beide Seiten legten die Kampagnen und Initiativen der Öffentlichkeitsarbeit entsprechend breit gefächert an. Zum einen zielten die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit darauf ab, Vereine und Organisationen als auch die Mitglieder der LSBTIQ*-Community mit allen zur Rehabilitation und Entschädigung relevanten Informationen zu erreichen. Als besonders effektiv erwiesen sich seitens von BISS e.V. Vor-Ort-Veranstaltungen, die Auslage von Flyern, die Schaltung von Anzeigen sowie die Berichterstattung in Community-Magazinen. Zum anderen wurde versucht, die Strukturen der lokalen Altenarbeit und Altenhilfe so gut wie möglich mit einzubeziehen. Abgerundet wurde die Öffentlichkeitsarbeit durch deutschlandweite Berichterstattungen in lokalen und überregionalen Zeitungen sowie durch Radio- und Fernsehinterviews. Sowohl das BfJ als auch BISS e.V. gewährleisteten eine kontinuierliche Versorgung der Öffentlichkeit mit Informationen zu den Möglichkeiten der Entschädigung.

Eine wichtige Rolle bei der Versorgung der betroffenen Personen mit Informationen vor Ort zur Rehabilitation und Entschädigung kam den regionalen Aidshilfen, den regionalen Teilhabegruppen älterer schwuler Männer, Vereinen und Organisationen der LSBTIQ*-Community und den Freundeskreisen der Betroffenen zu. Dort wurden gut ein Drittel der Beratenden auf das Beratungs- und Unterstützungsangebot von BISS e.V. aufmerksam und konnten sich vor Ort grundlegend erstinformieren. Weiterführend nahmen die regionalen Vereine und Organisationen der LSBTIQ*-Community eine bedeutende Position bei der psychosozialen Begleitung der Betroffenen vor Ort und/oder bei der direkten Vermittlung von Besuchsdiensten oder Pflegeangeboten im Rahmen der weiterführenden Verweisberatung ein.

Vereinsamte oder in der Pflege befindliche Betroffene sind vermutlich am ehesten über Dritte wie ambulante Pflegedienste, Pflegerkräfte in den Einrichtungen oder anderweitig versorgende Personen zu erreichen. Es ist davon auszugehen, dass diese meist selbst eher aus Community kommen. Jedoch kann nicht mit Sicherheit erörtert werden, wie dieser Teil der Betroffenen am besten erreicht werden kann.

Trotz der hinter den Erwartungen zurückbleibenden Beanspruchung von Entschädigungsleistungen und der im Voraus nicht absehbaren Unwägbarkeiten und Herausforderungen, die die Beratung und Unterstützung der Betroffenen sowie die Öffentlichkeitsarbeit in den Jahren 2017 bis 2022 mit sich brachten, muss festgehalten werden, dass sich alle Mühen, Aufwände und die gesamte Öffentlichkeitsarbeit gelohnt haben. Besonders vor dem Hintergrund, dass die Entschädigung Betroffener ein menschenrechtliches Verfahren widerspiegelt, in dessen Rahmen Beratung und Unterstützung stattfinden müssen, ist es für jeden einzelnen Beratungserfolg notwendig und richtig, das niederschwellige Beratungsangebot von BISS e.V. sowie die dazugehörige Öffentlichkeitsarbeit bis zum Auslaufen der verlängerten Antragsfrist des StrRehaHomGs und der Richtlinie bis zum 21. Juli 2027 aufrecht zu erhalten. Schlussendlich ist mit diesem Kontext die Bringschuld des deutschen Staates verbunden, jede einzelne betroffene Person zu erreichen, ihr zu einer Entschädigung zu verhelfen und aktiv Beratungsangebote zu fördern, die sich um deren Anliegen kümmern und alle relevanten Informationen an diese herantragen. Hinzu kommt, dass das Entschädigungsverfahren für die Mehrheit der Beratenden mit einer hohen psychischen Belastung einherging. Auch wenn die gezahlten Entschädigungen zur Verbesserung der finanziellen Situation der Betroffenen führen und/oder diesen ermöglichen, das Geld für schöne Erlebnisse einzusetzen, wird die Bringschuld des deutschen Staats unserer Meinung nach jedoch nicht mit dem Auslaufen des StrRehaHomG und der Richtlinie enden. Viele der Betroffenen konnten und wollten aus Angst vor einer Retraumatisierung und erneuten Diskriminierung keinen Antrag auf Entschädigung stellen.

Gegenüber den noch lebenden Personen der älteren Generationen von LSBTIQ*, deren Leben durch die §§ 175, 175a StGB und § 151 StGB-DDR betroffen waren, hat der deutsche Staat aktuell und zukünftig die Bringschuld ein diskriminierungsfreies und würdevolles Altern zu ermöglichen. Für die Generationen älterer schwuler Männer fordert BISS e.V. durch die dauerhafte Förderung von zielgruppenspezifischen Projekten in den Bereichen der gesellschaftlichen Teilhabe und politischen

Partizipation, der Gesundheitsprävention, Gesundheitsversorgung, der Gesundheitsselbsthilfe sowie der Altenarbeit und Altenhilfe ein diskriminierungsfreies und gutes schwules Alter(n) zu ermöglichen.

Für zukünftige, ähnlich gelagerte Rehabilitierungs- und Entschädigungsverfahren sollte daher die Frage, inwieweit die getroffenen Regelungen niedrighschwellig sind, immer auch aus Sicht der Betroffenen gestellt und beantwortet werden. Sofern die Einschaltung ehemals als Verfolgungsinstanzen tätiger Behörden nicht vermieden werden kann, sollten immer Vermittlungs- und Beratungsangebote wie das BISS-Beratungstelefon dazwischengeschaltet werden, um Friktionen und (Re-)Traumatisierungen zu vermeiden.

7. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Sexuelle Orientierung und Geschlecht der Beratenen aus dem Jahr 2017 (eigene Darstellung).....	58
Abb. 2: Entschädigungsansprüche nach dem StrRehaHomG der Beratenen im Jahr 2017 (n=41) (eigene Darstellung).....	59
Abb. 3: Anzahl und Art der Verurteilungen der Beratenen aus dem Jahr 2017 (n=37) (eigene Darstellung).....	60
Abb. 4: Wohnortwechsel nach der ersten Verurteilung der Beratenen aus dem Jahr 2017 (n=37) (eigene Darstellung).....	61
Abb. 5: Arten der weiterführenden Verweisberatung von Betroffenen aus dem Beratungsjahr 2017 (n=8) (eigene Darstellung).....	62
Abb. 6: Entschädigungsansprüche nach StrRehaHomG der Beratenen im Jahr 2018 (n=20) (eigene Darstellung).....	68
Abb. 7: Art der Verurteilung der Beratenen im Jahr 2018 (n=16) (eigene Darstellung).....	69
Abb. 8: Wohnsitzwechsel nach der ersten Verurteilung der Beratenen aus dem Jahr 2018 (n=16) (eigene Darstellung).....	70
Abb. 9: Entschädigungsansprüche nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie der Beratenen im Jahr 2019 (eigene Darstellung).....	85
Abb. 10: Anzahl und Art der Verurteilungen der Beratenen aus dem Jahr 2019 (n=11) (eigene Darstellung).....	86
Abb. 11: Wohnsitzwechsel nach der ersten Verurteilung der Beratenen aus dem Jahr 2019 (n=11) (eigene Darstellung).....	87
Abb. 12: Häufigkeitsverteilung der Entschädigungen von Beratenen nach den §§ 1 und 2 der Richtlinie im Beratungsjahr 2019 (n=36) (eigene Darstellung).....	88
Abb. 13: Entschädigungsansprüche nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie der Beratenen im Jahr 2020 (n=11) (eigene Darstellung).....	95
Abb. 14: Beratungsfälle pro Monat im Jahr 2020 (n=11) (eigene Darstellung).....	98
Abb. 15: Sexuelle Orientierung der Beratenen in den Jahren 2017 bis 2022 (n=110) (eigene Darstellung).....	101

Abb. 16: Entschädigungsansprüche nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie der Beratenen in den Jahren 2017 bis 2022 (n=110) (eigene Darstellung).	102
Abb. 17: Fallberatungen StrRehaHomG, Richtlinie und Verweisberatung in den Jahren 2017 bis 2022 (n=110) (eigene Darstellung).	103
Abb. 18: Verteilung der Verurteilungen der Beratenen nach den §§ 175, 175a StGB und § 151 StGB-DDR (n=85) (eigene Darstellung).	104
Abb. 19: Strafmaße nach Verurteilung der Beratenen (n=85) (eigene Darstellung).	105
Abb. 20: Häufigkeitsverteilung der Entschädigungen von Beratenen nach den Kriterien der §§ 1 und 2 der Richtlinie in den Jahren 2019 bis 2022 (n=48) (eigene Darstellung).	106
Abb. 21: Arten der Verweisberatung in den Jahren 2017 bis 2022 (n=17) (eigene Darstellung).	107
Abb. 22: Relevanz der Distributionskanäle der Öffentlichkeitsarbeit 2017 für die Erreichbarkeit der Zielgruppe (n=41) (eigene Darstellung).	119
Abb. 23: Relevanz der Distributionskanäle der Öffentlichkeitsarbeit 2018 für die Erreichbarkeit der Zielgruppe (n=41) (eigene Darstellung).	120
Abb. 24: Relevanz der Distributionskanäle der Öffentlichkeitsarbeit 2019 für die Erreichbarkeit der Zielgruppe (n=42) (eigene Darstellung).	121
Abb. 25: Relevanz der Distributionskanäle der Öffentlichkeitsarbeit 2020 für die Erreichbarkeit der Zielgruppe (n=11) (eigene Darstellung).	124
Abb. 26: Relevanz der Distributionskanäle der Öffentlichkeitsarbeit 2017 bis 2020 für die Erreichbarkeit der Zielgruppe (n=106) (eigene Darstellung).	125
Abb. 27: Erhaltene Entschädigungen der befragten Beratenen nach dem StrRehaHomG und der Richtlinie (n=31) (eigene Darstellung).	132
Abb. 28: Geschwindigkeit der Kontaktaufnahme und Zeit zur Schilderung der Anliegen während der Beratungsgespräche (n=31) (eigene Darstellung).	133
Abb. 29: Bewertung des Gefühls einer hilfreichen Beratung und des Verständnisses der Anliegen (n=31) (eigene Darstellung).	134
Abb. 30: Zustimmung zum Erhalt der benötigten Unterstützung und der fachlichen Kompetenz des BISS-Beraters (n=31) (eigene Darstellung).	134

Abb. 31: Empfundene Belastung bei der Angabe detaillierter Informationen zur Verurteilung, Ermittlungsmaßnahmen und außergewöhnlich negativen Belastungen (eigene Darstellung).	136
Abb. 32: Durch die Entschädigung bedingte Veränderungen im Leben der Betroffenen (n=17) (eigene Darstellung).	137
Abb. 33: Verwendung der Entschädigung durch die Beratenen (n=28) (eigene Darstellung).....	138

8. Abkürzungsverzeichnis

AKG	Allgemeine Kriegsfolgengesetz
BAGSO	Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BfJ	Bundesamt für Justiz
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMH	Bundesstiftung Magnus Hirschfeld
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BmVg	Bundesministerium der Verteidigung
FAK § 175	Facharbeitskreis § 175
NS-AufhG	Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege
Richtlinie	Richtlinie zur Zahlung von Entschädigungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen aus dem Bundeshaushalt
SA	Sturmabteilung
SoldRehaHomG	Gesetz zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten
StrEG	Gesetz über die Entschädigung für Verfolgungsmaßnahmen
StrRehaG	Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet
StrRehaHomG	Gesetz zur Strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen
WhK	Wissenschaftlich-humanitäre Komitee

9. Anhänge

Anhang 1

Antrag auf Rehabilitierungsbescheinigung lt. § 3 StrRehaHomG

Name.....

Vorname.....

Geburtsdatum.....

Anschrift.....

Hiermit beantrage ich gemäß § 3 Abs. 1 StrRehaHomG die Feststellung der Aufhebung des/der gegen mich verhängten Urteil(e) nach §§ 175 StGB und/oder § 151 StGB DDR sowie damit verbunden eine Rehabilitierungsbescheinigung.

Angaben zur Verurteilung (bitte eintragen, sofern bekannt)

Urteil	Gericht und Ort	Datum der Verurteilung	Strafvorschrift, wg. der Urteil erging	Aktenzeichen
Urteil 1				
Urteil 2				
Urteil 3				

Weitere Urteile bitte auf der Rückseite dokumentieren.

Verurteilung wird nachgewiesen durch:

Ausfertigung des aufgehobenen Urteils/der Unterbringungsanordnung

ODER

nachfolgende eidesstattliche Versicherung:

Die homosexuelle(n) Handlung(en), wegen der/denen ich seinerzeit verurteilt wurde, geschahen einvernehmlich. Mein(e) damalige(r) Partner(in) war(en) 16 Jahre alt oder älter. Die Handlungen erfüllen nicht folgende Tatbestände:

- § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) in der am 22.7.2017 gültigen Fassung,
- §§ 174 a-c StGB (Sexueller Missbrauch von Gefangenen/Verwahrten/Kranken/Hilfsbedürftigen; Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses) in der am 22.7.2017 gültigen Fassung,
- § 175 a Nr. 1 und 2 StGB („Unzucht“ mit Männern mit Gewalt oder Drohung mit Gefahr für Leib und Leben; Missbrauch unter Ausnutzung eines Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnisses),
- § 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen) in der am 22.7.2017 gültigen Fassung.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen bezüglich der o.g. homosexuellen Handlungen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Ort, Datum..... Unterschrift.....

Hinweis zur eidesstattlichen Versicherung

Mir ist bekannt, dass eine eidesstattliche Versicherung die Bestätigung der Richtigkeit meiner Erklärung ist. Gemäß §§ 156, 161 des Strafgesetzbuches (StGB) droht eine Geld- oder Freiheitsstrafe, wenn die Erklärung unrichtig (nicht den Tatsachen entsprechend) oder unvollständig (Verschweigen der wesentlichen Tatsachen) ist.

Nach § 156 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung vorsätzlich falsch abgibt. Nach § 161 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung fahrlässig falsch abgibt.

Anhang 2

BISS e.V.
Lindenstraße 20
50674 Köln

1. Welche Art von Entschädigungsleistungen haben Sie erhalten?

- Eine Entschädigung aufgrund einer/mehrerer Verurteilungen nach § 175 StGB oder § 151 StGB-DDR (StrRehaHomG)
- Entschädigung aufgrund von Ermittlungsmaßnahmen, U-Haft, Verlust des Arbeitsplatzes oder Wohnung und nachhaltig gesundheitliche Schädigung (Härtefallrichtlinie)
- beides

2. War die Beratung von BISS e.V. bei Ihren Anträgen auf Rehabilitierung und Entschädigung hilfreich?

- sehr hilfreich hilfreich weniger hilfreich nicht hilfreich

1

3. Fühlten Sie sich mit Ihren Anliegen verstanden?

- sehr verstanden verstanden wenig verstanden nicht verstanden

4. Inwiefern trifft die folgende Aussage zu der durch BISS e.V. erhaltenen Unterstützung bei Ihrem Entschädigungsanliegen zu:

Ich habe bei allen Schritten des Entschädigungsverfahrens die Unterstützung erhalten, die ich benötigt habe.

- trifft völlig zu trifft zu trifft eher nicht zu trifft gar nicht zu

5. Hatten Sie während Ihrer Beratungsgespräche genügend Zeit, Ihre Anliegen zu schildern?

- voll und ganz zum größten Teil eher weniger gar nicht

6. Wie viel Mal hatten Sie ungefähr mit dem BISS-Berater Kontakt?

Ich hatte ungefähr _____ mal Kontakt mit dem BISS-Berater.

Bitte wenden.

7. Wie schnell haben Sie eine Reaktion auf Ihre Kontaktaufnahme (Ihren Anruf, Ihre E-Mail oder Ihre Nachricht auf dem Anrufbeantworter) durch BISS e.V. bekommen?

- sehr schnell schnell spät sehr spät

8. Inwiefern stimmen Sie der folgenden Aussage zur Gesamtbetrachtung der durch BISS e.V. erfolgten Beratung und Unterstützung zu.

Die Beratung und Unterstützung durch BISS e.V. war jederzeit fachlich kompetent.

- trifft voll zu trifft zu trifft eher nicht zu trifft gar nicht zu

Frage 8 bis 10 bitte nur Beantworten, wenn Sie eine Entschädigung nach dem StrRehaHomG aufgrund einer Verurteilung nach dem §175 StGB/151 StGB-DDR erhalten haben.

9. Wie lange haben Sie auf Ihre Rehabilitierungsbescheinigung durch die Staatsanwaltschaft nach Antragstellung gewartet?

- sehr lange lange kurz sehr kurz

9.1 Wenn Sie sich noch erinnern können, geben Sie bitte zusätzlich an wie viel Wochen/Monate Sie gewartet haben: _____ Wochen oder _____ Monate

10. Wie belastend empfanden Sie den Umstand, teils detaillierte Angaben zu den Umständen Ihrer Verurteilung und Ihrer Verurteilung selbst zu machen?

- stark belastend belastend eher nicht belastend gar nicht belastend

11. Wie lange haben Sie nach der Antragsstellung auf eine Entschädigung aufgrund Ihrer Verurteilung auf den Bewilligungsbescheid gewartet?

- sehr lange lange kurz sehr kurz

11.1 Wenn Sie sich noch erinnern können, geben Sie bitte zusätzlich an wie viel Wochen/Monate Sie gewartet haben: _____ Wochen oder _____ Monate

Frage 11 und 12 bitte nur beantworten, wenn Sie eine Entschädigung nach der Härtefallrichtlinie erhalten haben.

12. Wie belastend empfanden Sie den Umstand, Angaben zu den von Ihnen erlittenen Ermittlungsmaßnahmen U-Haft, Verlust des Arbeitsplatzes oder Wohnung und nachhaltig gesundheitlichen Schädigung zu machen?

- stark belastend belastend eher nicht belastend gar nicht belastend

13. Wie lange haben Sie nach Ihrer Antragsstellung auf Entschädigung nach der Härtefallrichtlinie auf den Bewilligungsbescheid gewartet?

- sehr lange lange kurz sehr kurz

13.1 Wenn Sie sich noch erinnern können, geben Sie bitte zusätzlich an wie viel Wochen/Monate Sie gewartet haben: _____ Wochen oder _____ Monate

14. Was hat sich durch die Rehabilitation und Entschädigung in Ihrem Leben verändert?

15. Wofür haben Sie die erhaltene Entschädigung eingesetzt?

16. Was möchten Sie uns an dieser Stelle noch mitteilen?

Anhang 3

Datenschutzerklärung – Befragung zum Beratungs- und Unterstützungsangebot StrRehaHomG, BISS e.V.

Eine Verarbeitung bezeichnet jeden Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (auch pseudonyme Daten wie z.B. codierte Daten). Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, wenn aufgenommene Daten dieser Person zuzuordnen sind und einen Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person möglich macht.

Erfolgt die Datenaufnahme vollständig anonym, so dass keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, ist eine Einwilligung bzw. Information nicht zwingend erforderlich.

Es werden ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung keine personenbezogenen Daten, die direkte und/oder indirekte Rückschlüsse auf Ihre Person zulassen, an Dritte übermittelt. Hiervon ausgenommen sind anonymisierte Daten, welche im Rahmen der statistischen Gesamtauswertung der Befragung veröffentlicht werden.

Die angegebenen Daten werden in der Form lediglich für die Dauer des Bearbeitungs- und Erstellungszeitraums der Auswertungsarbeit gespeichert. Nach Fertigstellung werden die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und nach deren Ablauf automatisch gelöscht.

Ihnen stehen unter Berücksichtigung des Art. 89 DSGVO folgende Rechte zu:

Das Recht auf Auskunft, ein Berichtigungsrecht, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht, gespeicherte Daten heraus zu verlangen, um sie bei einem anderen Verantwortlichen speichern zu lassen (Recht auf Datenübertragbarkeit).

Sie haben bei unrechtmäßiger Datenverarbeitung das Recht, Widerspruch einzulegen. Die verantwortliche Person verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, diese kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren (BISS) e.V., Lindenstraße 20, 50874 Köln, vertreten durch den mit der Auswertung betrauten Mitarbeitenden Jan Bockemühl.

Ihnen steht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu.

Mit meiner Teilnahme an der folgenden Befragung willige ich ein, dass meine personenbezogenen Daten anonymisiert verarbeitet werden dürfen. Mir ist bewusst, dass ich diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft, per E-Mail an biss@schwuleundalter.de oder auf jedem anderen und einfacheren Kommunikationsweg widerrufen kann. Wir setzen Sie davon in Kenntnis, dass durch den Widerruf der Einwilligung die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt wird.

Die Datenschutzerklärung erkenne ich an.

Ort, Datum

Unterschrift

10. Quellenverzeichnis

- ¹ Burgi, Martin & Wolff, Daniel (2016): Rehabilitierung der nach § 175 verurteilten homosexuellen Männer: Auftrag, Optionen und verfassungsrechtlicher Rahmen.
- ² Centrum Schwule Geschichte (Hg.): Im Namen des Volkes?! § 175 StGB im Wandel der Zeit- Ausstellungskatalog, Köln 2021, S. 20.-29. Vgl. das Literaturverzeichnis des Ausstellungskatalogs für ausführliche Hinweise auf Grundlagen- und weiterführende Literatur zu allen in diesem Abschnitt angesprochenen Aspekten. Der Katalog kann über die Webseite des CSG unter <https://www.csgkoeln.org/> (27.10.2021) erworben werden.
- ³ Ebd., S. 32, 33f., 38f.
- ⁴ Ebd., S. 42f.
- ⁵ Ebd., S. 47.
- ⁶ Beachy, Robert: Das andere Berlin. Die Erfindung der Homosexualität. Eine deutsche Geschichte 1867-1933, München 2015, S. 25, 38. CSG, Im Namen des Volkes (wie Anm.1), S. 48.
- ⁷ Ebd., S. 17.
- ⁸ Bleibtreu-Ehrenberg, Gisela: Tabu Homosexualität. Die Geschichte eines Vorurteils, Frankfurt/Main 1978, S. 113.
- ⁹ CSG, Im Namen des Volkes (wie Anm. 1), S. 53f.
- ¹⁰ Zitiert nach: Ebd., S. 17.
- ¹¹ Ebd., S. 53f. Schwartz, Michael: Justiz und Homosexualität. Einführende Bemerkungen, in: Ministerium der Justiz des Landes NRW (Hg.): Justiz und Homosexualität, Geldern 2020 (Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen 24), S. 11–24, hier S. 11f.
- ¹² So der Untertitel bei Volkmar Sigusch: Karl Heinrich Ulrichs. Der erste Schwule der Weltgeschichte, Hamburg 2000.

-
- ¹³ Beachy, Das andere Berlin (wie Anm. 5), S. 26, 29, 59, 62-66. Kennedy, Hubert C.: Karl Heinrich Ulrichs. Leben und Werk, Hamburg 2001 (Bibliothek rosa Winkel 27), S. 38-44. Matzner, Sebastian: Knaben, Knast und Kunstverstand: Die antike Knabenliebe als Legimitationsstrategie der schwulen Moderne. Zur subversiven Kraft einer anstößigen Antike, in: Baumann, Mario/Matzner, Daniela u.a.: Wo die Liebe hinfällt. AMORalische Liebeskonzeptionen in der europäischen Geistesgeschichte. Beiträge des 1. Gießener Studierendenkolloquiums vom 15.-16.7.2005 - IGNIS - Initiative Gießener Studierender zum Erwerb interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen, Marburg 2007, S. 115–134, passim.
- ¹⁴ Beachy, Das andere Berlin (wie Anm. 5), S. 75. CSG, Im Namen des Volkes (wie Anm. 1), S. 55.
- ¹⁵ Ebd., S. 50.
- ¹⁶ Ebd., S. 56.
- ¹⁷ Beachy, Das andere Berlin (wie Anm. 5), S. 13, 15, 17. Schwartz, Justiz und Homosexualität (wie Anm. 10), S. 14.
- ¹⁸ CSG, Im Namen des Volkes (wie Anm. 1), S. 57f. Grau, Günter: Art. Hirschfeld, Magnus und Art. Wissenschaftlich-humanitäres Komitee (WhK), in: Ders. (Hg.): Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933-1945. Institutionen-Kompetenzen-Betätigungsfelder, Berlin 2011, S. 133-137, 328-331. Herzer, Manfred: Magnus Hirschfeld. Leben und Werk eines jüdischen, schwulen und sozialistischen Sexologen, Hamburg 2001 (Bibliothek rosa Winkel 28), S. 95, 101f.
- ¹⁹ Schäfer, Christian: „Widernatürliche Unzucht“ (§§ 175, 175a, 175b, 182 a.F. StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1945, Berlin 2006 (Juristische Zeitgeschichte Abt. 3: Beiträge zur modernen deutschen Strafrechtsgeschichte - Materialien zu einem historischen Kommentar 26), S. 34-37.

-
- ²⁰ CSG, Im Namen des Volkes (wie Anm. 1), S. 68, 72f., 75f. Schäfer, Widernatürliche Unzucht (wie Anm. 18), S. 36f., 58. Zahlreiche Arbeiten sind in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten zur Thematik der Verfolgung männlicher und weiblicher Homosexualität erschienen; zu nennen wären hier beispielsweise, Grau, Lexikon Homosexuellenverfolgung (wie Anm. 17), Jellonnek, Burkhard: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn 1990, Schoppmann, Claudia: Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität, Pfaffenweiler 1991 oder seit neuestem Zinn, Alexander: „Aus dem Volkskörper entfernt“ ? Homosexuelle Männer im Nationalsozialismus, Frankfurt 2018 . Schwartz, Justiz und Homosexualität (wie Anm. 10), S. 14. Zur Kastration z.B. zur Nieden, Susanne: „Entmannung“. Zum juristisch-medizinischen Umgang mit abweichendem Sexualverhalten im Nationalsozialismus, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 9, 2005, S. 791–808.
- ²¹ CSG, Im Namen des Volkes (wie Anm. 1), S. 13. Schwartz, Michael: Über Verfolgung - und darüber hinaus. Zur Vielfalt von Lebenssituationen homosexueller Menschen aus zeithistorischer Sicht, in: Cüppers, Martin/Domeier, Norman: Späte Aufarbeitung. LSBTTIQ-Lebenswelten im deutschen Südwesten, Stuttgart 2018, S. 39–90, hier S. 63. Ders., Justiz und Homosexualität (wie Anm. 10), S. 11.
- ²² Vgl. zum Wortlaut der Paragraphen Synopse 1 in Schäfer, Widernatürliche Unzucht (wie Anm. 18), S. 315-319.
- ²³ CSG, Im Namen des Volkes (wie Anm. 1), S. 122, mit Fallbeispiel S. 284-323. Herrn, Rainer: „In der heutigen Staatsführung kann es nicht angehen, daß sich Männer in Frauenkleidung frei auf der Straße bewegen.“ Über den Forschungsstand zum Transvestitismus in der NS-Zeit, in: Schwartz, Michael (Hg.): Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933-1945, München 2014 (Zeitgeschichte im Gespräch 18), S. 101–106, hier S. 103-105.
- ²⁴ So Schwartz, Über Verfolgung (wie Anm. 20), S. 60.

-
- ²⁵ CSG, Im Namen des Volkes (wie Anm. 1), S. 116f. Degen, Barbara: Weibliche Homosexualität in der Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, in: Ministerium der Justiz des Landes NRW (Hg.): Justiz und Homosexualität, Geldern 2020 (Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen 24), S. 96–120, hier S. 100f., 107-109. Schwartz, Justiz und Homosexualität (wie Anm. 10), S. 13.
- ²⁶ CSG, Im Namen des Volkes (wie Anm. 1), S. 118f. Degen, Weibliche Homosexualität (wie Anm. 24), S. 109. Schwartz, Über Verfolgung (wie Anm. 20), S. 60f. Ders., Justiz und Homosexualität (wie Anm. 10), S. 15.
- ²⁷ Degen, Weibliche Homosexualität (wie Anm. 24), S. 119. Besonders vehement streitet Alexander Zinn gegen eine Einordnung lesbischer Frauen unter die NS-Opfer, vgl. z. B. Ders.: „Aus dem Volkskörper entfernt“? Homosexuelle Männer im Nationalsozialismus, Frankfurt 2018, S. 13, 312-314 oder Ders.: Zinn, Alexander: „Kein Anlass zum Einschreiten gegeben“: Lesbisches Leben im Nationalsozialismus, in: Ders. (Hg.): Homosexuelle in Deutschland 1933-1969. Beiträge zu Alltag, Stigmatisierung und Verfolgung, Göttingen 2020, S. 103–116. O.A.: Art. „Gedenkstätte Ravensbrück: Gedenkzeichen für inhaftierte Lesben beschlossen“, auf queer.de am 14.7.2021 (https://www.queer.de/detail.php?article_id=39454 [27.10.2021]).
- ²⁸ Micheler, Stefan: „...und verbleibt weiter in Sicherheitsverwahrung“. Kontinuitäten der Verfolgung Männer begehrender Männer in Hamburg 1945-1949, in: Pretzel, Andreas /Weiss, Volker (Hg.): Ohnmacht und Aufbegehren. Homosexuelle Männer in der frühen Bundesrepublik, Hamburg 2010, S. 62–90, hier S. 63-67.
- ²⁹ So für Hamburg z.B. Rosenkranz, Bernhard/Bollmann, Ulf/Lorenz, Gottfried: Homosexuellen-Verfolgung in Hamburg 1919-1969, Hamburg 2009, S. 103.
- ³⁰ So Grau, Günter/Plötz, Kirsten: Bericht der Landesregierung zum Beschluss des Landtags vom 13. Dezember 2012 zur Drucksache 16/1849. Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung und Rehabilitierung homosexueller Menschen in Rheinland-Pfalz. Verfolgung und Diskriminierung der Homosexuellen in Rheinland-Pfalz, Mainz 2016, S. 62.

-
- ³¹ Siehe z.B. CSG, Im Namen des Volkes (wie Anm. 1), S. 216-226 oder Plötz, Kirsten/Velke, Marcus: Aufarbeitung von Verfolgung und Repression lesbischer und schwuler Lebensweisen in Hessen 1945-1985. Bericht im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zum Projekt „Aufarbeitung der Schicksale der Opfer des ehemaligen § 175 StGB in Hessen im Zeitraum 1945-1985“, Wiesbaden 2018, S. 173-176.
- ³² Pretzel, Andreas: Die gescheiterte Entnazifizierung des Rechts, in: Ders.: NS-Opfer unter Vorbehalt. Homosexuelle Männer in Berlin nach 1945, Münster 2002 (Geschlecht - Sexualität - Gesellschaft 3), S. 71–82, hier S. 76. Schäfer, Widernatürliche Unzucht (wie Anm. 18), S. 50-53.
- ³³ Pretzel, Andreas: Homosexuellenpolitik in der frühen Bundesrepublik, Hamburg 2010 (Queer Lectures 8), S. 11. Schäfer, Widernatürliche Unzucht (wie Anm. 18), S. 57f., 70.
- ³⁴ Ebd., S. 79-81.
- ³⁵ Burgi, Martin: Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer: Auftrag, Optionen und verfassungsrechtlicher Rahmen. Rechtsgutachten, Baden-Baden 2016, S. 22f.
- ³⁶ Ebd., S. 23. Zitat nach ebd.
- ³⁷ Bleibtreu-Ehrenberg, Tabu Homosexualität (wie Anm. 7), S. 113. Burgi, Rehabilitierung (wie Anm. 35), S. 23f. Grau, Günter: Art. „Homosexuellenparagraf“, in: Ders. Lexikon Homosexuellenverfolgung (wie Anm. 17), S. 149-157, hier S. 154.
- ³⁸ Grau, Günter: Strafrechtliche Verfolgung homosexueller Männer in der DDR, in: Landesstelle für Gleichbehandlung - gegen Diskriminierung Berlin (Hg.): § 175 StGB. Rehabilitierung der nach 1945 verurteilten homosexuellen Männer, Berlin 2012 (Dokumente lesbisch-schwuler Emanzipation 28), S. 44–59, hier S. 52f.

-
- ³⁹ Bruns, Manfred: Die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Männer in der BRD nach 1945, in: Landesstelle für Gleichbehandlung - gegen Diskriminierung Berlin (Hg.): § 175 StGB. Rehabilitierung der nach 1945 verurteilten homosexuellen Männer, Berlin 2012 (Dokumente lesbisch-schwuler Emanzipation 28), S. 26-43, hier S. 28. Burgi, Rehabilitierung (wie Anm. 35), S. 28. Härpfer, Georg: Der lange Weg zur Rehabilitierung. Zum Nachwirken des § 175 StGB bis in die Gegenwart, in: Jahrbuch Sexualitäten 2019, S. 97-116, hier S. 101. Kramp, Mario; Sölle, Martin: § 175 – Restauration und Reform in der Bundesrepublik, in: Balsler, Kristof/Kramp, Mario/Müller, Jürgen/Goetzmann, Johanna: Himmel und Hölle. Das Leben der Kölner Homosexuellen 1945-1969, Köln 1994, S. 124-154, hier S. 134. Pretzel, Homosexuellenpolitik (wie Anm. 32), S. 25. Velke, Marcus: „Was in Sodom geschehen sollte, hat mit der uns bekannten Homosexualität nur wenig gemein.“ Männliche Homosexualität in Nordrhein-Westfalen in der Nachkriegszeit des Zweiten Weltkriegs im Spiegel kirchlicher Archive. Ein Werkstattbericht, in: Ders./Finzsch, Norbert: Queer/Gender/Historiographie. Aktuelle Tendenzen und Projekte, Berlin 2016 (Geschlecht – Kultur – Gesellschaft 20), S. 280-321, hier S. 289.
- ⁴⁰ Ebd. Vgl. dazu auch Velke, Marcus: Zwischen Anpassung und Selbstverleugnung. Zur Beschädigung homosexueller Lebensentwürfe durch die bloße Existenz der §§ 175/175a StGB in der jungen Bundesrepublik Deutschland, in: Ministerium der Justiz des Landes NRW (Hg.): Justiz und Homosexualität, Geldern 2020 (Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen 24), S. 185-210.
- ⁴¹ Bruns, Manfred: Rehabilitierung der nach 1945 verurteilten Homosexuellen. Die Geschichte der Strafverfolgung nach §175 StGB seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs, in: Betrifft Justiz 112 (2012), S. 409-412, hier S. 409.
- ⁴² Pretzel, Homosexuellenpolitik (wie Anm. 32), S. 12. Velke, Was in Sodom geschehen sollte (wie Anm. 39), S. 289.

-
- ⁴³ Ebner, Katharina: Religion im Parlament. Homosexualität als Gegenstand parlamentarischer Debatten im Vereinigten Königreich und in der Bundesrepublik Deutschland (1945-1990), Göttingen 2018 (Religiöse Kulturen im Europa der Neuzeit 13), S. 103, 105, 107. Plötz/Velke, Verfolgung und Repression in Hessen (wie Anm. 30), S. 154. Pretzel, Homosexuellenpolitik (wie Anm. 32), S. 12, 24. Velke, Was in Sodom geschehen sollte (wie Anm. 39), S. 289.
- ⁴⁴ Burgi, Rehabilitierung (wie Anm. 35), S. 38f. Grau, Homosexuellenparagraf (wie Anm. 37), S. 154f.
- ⁴⁵ Ebner, Religion im Parlament (wie Anm. 43), S. 132f., 135, 139. Schäfer, Widernatürliche Unzucht (wie Anm. 18), S. 323.
- ⁴⁶ https://de.wikipedia.org/wiki/%C2%A7_175 (Abruf 06.09.2021)
- ⁴⁷ Burgi, Rehabilitierung (wie Anm. 35), S. 34f.
- ⁴⁸ Tammer, Teresa: Grenzfall Strafrecht. Deutsch-deutsche Reaktionen auf die Abschaffung des § 151 StGB-DDR, in: Ministerium der Justiz des Landes NRW (Hg.): Justiz und Homosexualität, Geldern 2020 (Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen 24), S. 166-184, hier S. 166, 168, 174.
- ⁴⁹ Burgi, Rehabilitierung (wie Anm. 35), S. 36f. Tammer, Grenzfall Strafrecht (wie Anm. 48), S. 183.
- ⁵⁰ Grau, Günter: Art. „Entschädigung“, in: Ders. Lexikon Homosexuellenverfolgung (wie Anm. 17), S. 85-87, hier S. 85.
- ⁵¹ Stümke, Hans-Georg: Wiedergutmachung an homosexuellen NS-Opfern von 1945 bis heute, in: Jellonnek, Burkhard/Lautmann, Rüdiger: Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt, Paderborn 2002, S. 329-338, hier S. 328.
- ⁵² Hafeneger, Benno/Velke, Marcus/Frings, Lucas: Geschichte der hessischen Ärztekammern 1887-1956. Autonomie - Verantwortung - Interessen, Schwalbach 2016, S. 299f. Grau, Entschädigung (wie Anm. 50), S. 86. Stümke, Wiedergutmachung (wie Anm. 51), S. 331.
- ⁵³ Grau, Entschädigung (wie Anm. 50), S. 86. Stümke, Wiedergutmachung (wie Anm. 51), S. 331.

-
- ⁵⁴ Grau, Entschädigung (wie Anm. 50), S. 86. Pretzel, Gescheiterte Entnazifizierung (wie Anm. 31), S. 78f.
- ⁵⁵ Stümke, Wiedergutmachung (wie Anm. 51), S. 331.
- ⁵⁶ Hutter, Jörg: Zum Scheitern der Politik individueller Wiedergutmachung, in: Jellonnek, Burkhard/Lautmann, Rüdiger: Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt, Paderborn 2002, S. 339-355, hier S. 350f. Grau, Entschädigung (wie Anm. 50), S. 86.
- ⁵⁷ Hutter, Scheitern (wie Anm. 56), S. 350f. Grau, Entschädigung (wie Anm. 51), S. 86. Stümke, Wiedergutmachung (wie Anm. 51), S. 332.
- ⁵⁸ Burgi, Rehabilitierung (wie Anm. 35), S. 44.
- ⁵⁹ Grau, Entschädigung (wie Anm. 50), S. 86.
- ⁶⁰ Ebd., S. 87.
- ⁶¹ Ebd.
- ⁶² Ebd., S. 85.
- ⁶³ Burgi, Rehabilitierung (wie Anm. 35), S. 45.
- ⁶⁴ Zitiert nach ebd., S. 46.
- ⁶⁵ Ebd., S. 46f. Rampp, Matthias; Johnson, Christian; Wilms, Yvonne: „Die seit Jahrzehnten belastende Schmach fällt von mir ab“ – Rehabilitierung und Entschädigung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten, in: Juristenzeitung 23 (2018), S. 1143-1150, hier S. 1144.
- ⁶⁶ Burgi, Rehabilitierung (wie Anm. 35), S. 47f.
- ⁶⁷ Ebd., S. 48-50.
- ⁶⁸ Ebd., S. 50f.
- ⁶⁹ Ebd., S. 51f.
- ⁷⁰ Rampp/Johnson/Wilms, Schmach fällt ab (wie Anm. 65), S. 1144.
- ⁷¹ Rampp/Johnson/Wilms, Schmach fällt ab (wie Anm. 65), S. 1144. Die genaue Begründung Burgis kann an dieser Stelle nicht in extenso wiedergegeben werden; verwiesen sei hier auf die Lektüre des Gutachtens.
- ⁷² Härpfer, Langer Weg zur Rehabilitierung (wie Anm. 39), S. 107.
- ⁷³ Ebd., S. 107.

-
- ⁷⁴ Ebd. Dokumentenbestand der Geschäftsstelle von BISS e.V. (nachfolgend: BISS):
Protokoll 1. Sitzung FAK § 175, S. 6.
- ⁷⁵ Härpfer, Langer Weg zur Rehabilitierung (wie Anm. 39), S 108. BISS: Pressemitteilung
11.5.2016.
- ⁷⁶ Härpfer, Langer Weg zur Rehabilitierung (wie Anm. 39), S 108f. BISS: 7.6.2016:
Eckpunktepapier zur Rehabilitierung, S. 3f.
- ⁷⁷ Härpfer, Langer Weg zur Rehabilitierung, S 108 (wie Anm. 39). Kampagnen-Webseite
unter <http://www.offene-rechnung.org/> (11.8.2021) einsehbar.
- ⁷⁸ Rampp/Johnson/Wilms, Schmach fällt ab (wie Anm. 65), S. 1145.
- ⁷⁹ Härpfer, Langer Weg zur Rehabilitierung (wie Anm. 39), S. 108.
- ⁸⁰ Ebd., S. 109.
- ⁸¹ Ebd., S. 109f.
- ⁸² Ebd., S. 110. Rampp/Johnson/Wilms, Schmach fällt ab (wie Anm. 65), S. 1145.
- ⁸³ Härpfer, Langer Weg zur Rehabilitierung (wie Anm. 39), S. 111.
- ⁸⁴ BISS: 16.2.2017, Protokoll Verbandstreffen zur Beratung und Information der Opfer
nach § 175 StGB, S. 4f. Zitate ebd. Auch Grundzüge der später praktizierten
Öffentlichkeitsarbeit sind in dem Protokoll (S. 4) schon skizziert: So wird die
Akquirierung von „Testimonials“ empfohlen, mit denen Anrufenden die mögliche
Angst vor der Antragstellung genommen werden soll. Die „Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit soll vor allem kleine und kommunale Formate (Radio,
Stadtfernsehen, Zeitungen) berücksichtigen, da diese vor allem von Senioren genutzt
werden.“
- ⁸⁵ Rampp/Johnson/Wilms, Schmach fällt ab (wie Anm. 65), S. 1145.
- ⁸⁶ Härpfer, Langer Weg zur Rehabilitierung (wie Anm. 39), S. 112.
Rampp/Johnson/Wilms, Schmach fällt ab (wie Anm. 65), S. 1145f.
- ⁸⁷ Härpfer, Langer Weg zur Rehabilitierung (wie Anm. 39), S. 112.
- ⁸⁸ Ebd. Rampp/Johnson/Wilms, Schmach fällt ab (wie Anm. 65), S. 1145.
- ⁸⁹ Ebd.
- ⁹⁰ Härpfer, Langer Weg zur Rehabilitierung, S. 112.

-
- ⁹¹ Nachfolgende Graphiken aus einer BISS-Präsentation von 2019, mit der die Leistungen von StrRehaHomG und „Richtlinie“ der Öffentlichkeit vorgestellt wurden.
- ⁹² Webseite des Bundesamtes für Justiz (nachfolgend BfJ) „Entschädigung nach dem StrRehaHomG“, <https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Rehabilitierung/StrRehaHomG/Entschaedigung/8.html?nn=9742310> (13.8.2021).
- ⁹³ Rampp/Johnson/Wilms, *Schmach fällt ab* (wie Anm. 65), S. 1146.
- ⁹⁴ BISS: Beratungstelefon Rehabilitierung und Entschädigung/Vorgang Nr. 40.
- ⁹⁵ BISS: Beratungstelefon Rehabilitierung und Entschädigung/Vorgang Nr. 40, 24.10.2017: Schreiben von BISS an den Betroffenen.
- ⁹⁶ BISS: Beratungstelefon Rehabilitierung und Entschädigung/Vorgang Nr. 40, 24.10.2017: Schreiben von BISS an den Betroffenen. 20.9.2018: E-Mail von BISS an den Betroffenen.
- ⁹⁷ Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (nachfolgend BMJ): Informationspapier zum Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) vom 21.7.2017, online abrufbar unter https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/Infoblatt_175.html (23.6.2021).
- ⁹⁸ BISS: Sachbericht 0800-2020 (Stand 14.12.2020), S. 3.
- ⁹⁹ BISS: Sachbericht 0800-2020 (Stand 14.12.2020), S. 3f.
- ¹⁰⁰ BISS: Antrag auf Rehabilitierungsbescheinigung lt. § 3 StrRehaHomG, Version I 2017.
- ¹⁰¹ Diese sind online abrufbar auf den Webseiten des BfJ unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Rehabilitierung/Service/Formulare/Formulare_node.html (23.6.2021).

-
- ¹⁰² Das folgende aus BISS: Beratungstelefon Rehabilitation und Entschädigung/Vorgang 1. – An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass eine nähere Bezeichnung und Lokalisation einer Staatsanwaltschaft nur in den Fällen erfolgt, in denen eine gute oder sehr gute Kooperation möglich war – dies auch zum Schutz der Betroffenen, bei denen sich die Bearbeitung von Anträgen nur unter Schwierigkeiten bewerkstelligen ließ.
- ¹⁰³ Der Schriftwechsel dazu in BISS: Ordner „Hotline“, Briefe Eingang/Ausgang 07/2017.
- ¹⁰⁴ Berlin: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung/Ansprechpersonen für LSBTI, <https://www.berlin.de/sen/justva/ueber-uns/beauftragte/ansprechpartnerin-homophobe-hasskriminalitaet/> (24.6.2021).
- ¹⁰⁵ Das Schreiben der Staatsanwaltschaft Berlin vom 30.8.2017 (Eingang bei BISS: 7.9.2017) findet sich in BISS: Beratungstelefon Rehabilitation und Entschädigung/Vorgang 7.
- ¹⁰⁶ Das Folgende nach BISS: Beratungstelefon Rehabilitation und Entschädigung/Vorgang Nr. 13.
- ¹⁰⁷ Zitiert aus einem Vermerk in BISS: Beratungstelefon Rehabilitation und Entschädigung/Vorgang Nr. 13.
- ¹⁰⁸ Ähnlich sehen dies Rampp/Johnson Wilms: Schmach fällt ab (wie Anm. 65), S. 1148: Zwar stelle die Einschaltung der Staatsanwaltschaft eine „justizielle Kontrolle“ dar, die „möglichem Missbrauch vorbeugt.“ Zugleich stelle die Beteiligung der Staatsanwaltschaften „aber auch eine Hürde dar, die dem gesetzgeberischen Anliegen eines einfachen Verfahrens nicht immer gerecht wird.“
- ¹⁰⁹ Das Folgende aus BISS: Beratungstelefon Rehabilitation und Entschädigung/Vorgang Nr. 35.
- ¹¹⁰ BMJ: Informationspapier zum Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitation der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) vom 21.7.2017, online abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/Infoblatt_175.html (23.6.2021), S. 4, 8.

-
- ¹¹¹ Vgl. ... der vorliegenden Auswertung.
- ¹¹² BISS: Beratungstelefon Rehabilitierung und Entschädigung / Vorgang Nr. 6.
- ¹¹³ Härpfer, Langer Weg zur Rehabilitierung, S. 115 (wie Anm. 39). BISS: Beratungstelefon Rehabilitierung und Entschädigung / Vorgang Nr. 42.
- ¹¹⁴ BMJ: Informationspapier zum Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) vom 21.7.2017, online abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/Infoblatt_175.html (23.6.2021).
- ¹¹⁵ BMJ: Informationspapier zum Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) vom 21.7.2017, online abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/Infoblatt_175.html (23.6.2021).
- ¹¹⁶ BISS: Sachbericht 0800-2020 (Stand 14.12.2020), S. 4.
- ¹¹⁷ Dies und nachfolgendes nach BISS, Beratungstelefon Rehabilitierung und Entschädigung, Vorgang Nr. 53.
- ¹¹⁸ Das Folgende nach BISS: Beratungstelefon Rehabilitierung und Entschädigung, Vorgang Nr. 66.
- ¹¹⁹ Der Betroffene hatte Kopien des Urteils und von Unterlagen aus seiner Stasi-Akte BISS übersandt.
- ¹²⁰ Härpfer, Langer Weg zur Rehabilitierung (wie Anm. 39), S. 115f.
- ¹²¹ BISS: Protokoll der 5. Sitzung des FAK § 175 am 16.4.2018 in Berlin. Härpfer: Langer Weg zur Rehabilitierung (wie Anm. 39), S. 116. Rampp/Johnson/Wilms: Schmach fällt ab (wie Anm. 65), S. 1150.
- ¹²² BISS: 8.10.2018: Marcus Velke/Sigmar Fischer: Möglicher Härtefallfonds StrRehaHomG – Einschätzung der Anzahl der hiervon betroffenen Personen.

-
- ¹²³ BfJ: Richtlinie zur Zahlung von Entschädigungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen aus dem Bundeshaushalt“, https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Rehabilitierung/Richtlinie.html;jsessionid=4BD1053F545FB495143AFD0D05A8EF20.2_cid501?nn=9742188 (13.8.2021).
- ¹²⁴ BfJ: Presseerklärung vom 19.7.2018, <https://www.bundesjustizamt.de/DE/Presse/Archiv/2018/20180719.html?nn=3451904> (13.8.2021). Zu möglichen Gründen für die geringen Antragszahlen siehe
- ¹²⁵ Härpfer, Langer Weg zur Rehabilitierung (wie Anm. 39), S. 116.
- ¹²⁶ BfJ: Antragsformular „Richtlinie“, file:///Users/marcusvelke/Downloads/Antragsformular_Richtlinie.pdf (13.8.2021). BISS: Flyer „§ 175. Endlich rehabilitiert“, Version 2020.
- ¹²⁷ BfJ: Antragsformular „Richtlinie“, file:///Users/marcusvelke/Downloads/Antragsformular_Richtlinie.pdf (13.8.2021). Webseite „Entschädigung nach der Richtlinie“, <https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Rehabilitierung/Richtlinie/10.html?nn=12182912> (13.8.2021). BISS: Flyer „§ 175. Endlich rehabilitiert“, Version 2020.
- ¹²⁸ BISS: Beratungstelefon Rehabilitierung und Entschädigung, Vorgang Nr. 10.
- ¹²⁹ BISS: Beratungstelefon Rehabilitierung und Entschädigung, Vorgang Nr. 10.
- ¹³⁰ BISS: Beratungstelefon Rehabilitierung und Entschädigung, Vorgang Nr. 10.
- ¹³¹ BISS: Beratungstelefon Rehabilitierung und Entschädigung, Vorgang Nr. 10.
- ¹³² Das Folgende nach BISS: Beratungstelefon Rehabilitierung und Entschädigung, Vorgang Nr. 34.
- ¹³³ Das Folgende nach BISS: Beratungstelefon Rehabilitierung und Entschädigung, Vorgang Nr. 87.
- ¹³⁴ Nach BISS: Beratungstelefon Rehabilitierung und Entschädigung, Vorgang Nr. 99.
- ¹³⁵ Dies und das Nachfolgende nach BISS: Beratungstelefon Rehabilitierung und Entschädigung, Vorgang Nr. 102.

-
- ¹³⁶ Nachfolgendes nach BISS: Beratungstelefon Rehabilitierung und Entschädigung, Vorgang Nr. 80.
- ¹³⁷ Das Nachfolgende aus BISS: Beratungstelefon Rehabilitierung und Entschädigung, Vorgang Nr. 78.
- ¹³⁸ BISS: Sachbericht 0800-2020 (Stand 14.12.2020), S. 5, 7, 9f.
- ¹³⁹ BISS: Beratungstelefon Rehabilitierung und Entschädigung, Vorgang Nr. 111.
- ¹⁴⁰ BISS: Beratungstelefon Rehabilitierung und Entschädigung, Vorgang Nr. 112.
- ¹⁴¹ Online abrufbar unter <http://www.offene-rechnung.org/>
- ¹⁴² BISS: (Sachbericht „Qualitative Auswertung der Öffentlichkeitsarbeit 2018, Seite 7).
- ¹⁴³ Online abrufbar unter <https://www.schwulissimo.de/ausgequetscht/interview-mit-biss-beratungstelefon-fuer-rehabilitierung>
- ¹⁴⁴ Online abrufbar unter <https://www.fresh-magazin.de/wp-content/uploads/2020/07/fresh-magazin-juli-2020.pdf>
- ¹⁴⁵ Online abrufbar unter <https://www.siegessaeule.de/advertorials/3-jahre-strrehabomg-3-jahre-rehabilitierung-und-entsch%C3%A4digung-f%C3%BCr-opfer-der-175175a-stgb-und-151-stgb-ddr/>
- ¹⁴⁶ Online abrufbar unter <https://echte-vielfalt.de/lebensbereiche/lgbtiq/schwule/%c2%a7175-beratungshotline-fuer-entschaedigungen/>
- ¹⁴⁷ Online abrufbar unter <https://youtu.be/ujRqbo3mGuQ>
- ¹⁴⁸ Deutsche Aidshilfe e.V.: So funktioniert die Entschädigung für §175- und §151-Urteile, online abrufbar unter <https://www.iwwit.de/blog/2022/04/so-funktioniert-die-entschaedigung-fuer-%c2%a7175-und-%c2%a7151-urteile/>
- ¹⁴⁹ Radio F.R.E.I.: Entschädigung für Verfolgte nach § 175 | Queere Organisationen appellieren an Betroffene, online abrufbar unter https://www.radio-frei.de/index.php?iid=7&ksubmit_show=Artikel&kartikel_id=9296
- ¹⁵⁰ Humboldt-Universität zu Berlin: QM 2011: Nachbefragung zur Psychologischen Beratung – Ratsuchende bewerten das Beratungsgespräch, online abrufbar unter <https://www.hu-berlin.de/de/studium/beratung/psyber/berichte/ws10>
- ¹⁵¹ Vgl. Bortz, Döring: Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften (5. Überarbeitete, aktualisierte und erweiterte Aufl.), S. 412.

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend